

# Die Juden in der Stadt Minden bis zum Stadtrecht von 1723

Von Martin Krieg.

Eine geschichtliche Darstellung des Judentums in der Stadt Minden wird in erster Linie die Zeit zu berücksichtigen haben, in der diese Stadt auch ein Eigenleben geführt hat, weitgehende Autonomie besaß und ihre eigene äußere und innere Politik machte. Das ist die Zeit, in der seit dem 13. Jahrhundert die aufblühende Stadt sich von ihrem Stadtherrn, dem Bischof, mehr und mehr unabhängig zu machen suchte, bis sie durch den Westfälischen Frieden 1648 mit dem Fürstentum Minden an Brandenburg fiel und schließlich durch die Reformen Friedrich Wilhelms I. 1723 ganz eine unter königlichem Regiment stehende Landstadt wurde. Die Zeit des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts bis zur französischen Fremdherrschaft steht ganz im Zeichen der allgemeinen preußischen Judenpolitik und kann daher im Schlußkapitel konzentrierter behandelt werden.

Die Überlieferung ist verhältnismäßig günstig, besonders für die zweite Periode im 17. Jahrhundert. Unsere Ausführungen beruhen zum größten Teil auf dem handschriftlichen Material des Mindener Stadtarchivs<sup>1</sup>. Der Stoff ist etwa in folgender Gliederung verarbeitet: Das Vorkommen der Juden, ihre Anzahl und ihre Niederlassung (Wohnen) in Minden; ihre gewerbliche Betätigung; ihre Gemeindeverhältnisse; ihr Verhältnis zur landesherrlichen und städtischen Obrigkeit; die Juden in Minden im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert bis zu ihrer Emanzipation 1808 (Schluß).

## I. Das Vorkommen der Juden in Minden.

Für Minden dürfen wir schon früh die Entwicklung zum Handelsplatz annehmen. Dafür waren die Lage an der Weser und an dem weit und breit bis Bremen hinauf günstigsten Weserübergang, wo alte bedeutende Handelsstraßen von Ost und West, Nord und Süd zusammenliefen, und die Begründung einer geistlichen Metropole um 800 wichtige Vorbedingungen.

Die Bischöfe von Minden erhielten bereits 977 Markt-, Münz- und Zollrecht. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist von einer 14tägigen

<sup>1</sup> Es wird im folgenden einfach nach den hier in Frage kommenden Abteilungen A, B, C, D mit den entsprechenden näheren Bezeichnungen zitiert.

Martinmesse die Rede, deren verhältnismäßig lange Dauer bestimmt auf den Besuch fremder Händler schließen läßt. Es ist gewiß auch bezeichnend, daß die beiden ältesten Stadturkunden von 1232 den Handel zum Gegenstand haben. Die eine begründet einen von auswärtigen Händlern besuchten wöchentlichen Getreidemarkt und trifft Bestimmungen für die Gäste, die andere regelt den Wandschnitt, den Tuchhandel in Stücken<sup>2</sup>.

Dort, wo sich nun früh Ansätze zu einem lebhafteren Handelsverkehr zeigten, waren in der Regel auch jüdische Händler zu finden; sie waren an der Ausbildung eines seßhaften Kaufmanns- und Gewerbestandes, also am Warenhandel beteiligt. Erst mit dem Aufkommen innungsmäßig organisierter Kaufmannschaften und Gewerbe in den aufblühenden Städten wurden die Juden aus dem eigentlichen städtischen Handel verdrängt. Um so eifriger bemächtigten sie sich des Geldhandels, der Darlehnsgeschäfte, die im Mittelalter den Christen nach kanonischem Recht verboten waren.

Nicht mehr als Händler, sondern als Geldverleiher, als Bankiers, treten uns die Juden bei ihrer ersten Erwähnung 1270 in Minden entgegen. In diesem Jahre traf der Bischof Otto von Minden eine Zinsregelung für die in Minden wohnenden Juden<sup>3</sup>. Über ihre Zahl oder ihre Namen erfahren wir aber nichts Näheres. Ergiebiger ist in dieser Beziehung die Urkunde des Bischofs Gottfried von 1318 über den Aufenthalt der Juden in Minden und die dafür zu entrichtenden Abgaben<sup>4</sup>. Dabei werden die Juden einzeln mit den ihnen auferlegten Summen genannt: Die Jüdin namens Mynne 10 Mark, Isaak und seine Mutter  $\frac{1}{4}$  Mark (1 ferto), Johanna und ihr Schwiegersohn, genannt Vives, 5 Mark, Joseph der Ältere und sein Sohn Borchardus mit seiner Familie  $2\frac{1}{2}$  Mark, Joseph, sein Schwiegersohn  $\frac{1}{2}$  Mark, Benith  $3\frac{1}{8}$  Mark, Vives auf der Bäckerstraße  $\frac{1}{2}$  Mark, Moyses  $\frac{1}{2}$  Mark, Blasle und seine Familie  $\frac{1}{4}$  Mark (1 ferto), Mychael  $\frac{1}{4}$  Mark (1 ferto), Heikya  $\frac{1}{4}$  Mark.

Wir haben es hier offenbar mit 11 Judenfamilien zu tun. Das ist eine für die damalige Zeit (1318) gewiß beträchtliche Anzahl. Wir werden sehen, daß sie später sobald nicht wieder erreicht wurde. Daß die Zahl der Juden in Minden während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts groß gewesen sein muß, ergibt sich auch aus einer Beschwerde Bischof Ludwigs über die Stadt Minden aus der Zeit von 1324 bis 1332<sup>5</sup>, in der es heißt: went der joden hir vil mer is, dan hir

<sup>2</sup> Vgl. Krieg, Das Mindener Stadtbuch von 1318 (Mind. Geschichtsquellen III) 1931, 14 ff. Ders., Der Schifffahrtsstreit zwischen Bremen und Minden. Hansische Geschichtsblätter 59 (1936) 66 ff.

<sup>3</sup> Gedruckt Westfälisches Urkundenbuch 6 Nr. 968.

<sup>4</sup> A 32, gedruckt Westf. Provinzial-Blätter 1, 2 Nr. 26.

<sup>5</sup> A 55, Westf. Prov.-Bll. 1, 2 Nr. 31.

jo waren. 1340 beurkundete der Rat von Minden, daß er mit Zustimmung des Bischofs 10 Juden auf 3 Jahre in seinen Schutz genommen und ihnen Wohnung in der Stadt gewährt habe<sup>6</sup>.

Weiteres über die Zahl der Juden in Minden während des Mittelalters erfahren wir nicht. Die Judenverfolgungen, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts infolge der großen Pest in Deutschland überall einsetzten, haben die Juden auch aus unserer Stadt vertrieben. Die jüngere Mindener Bischofschronik des Domherrn Heinrich Tribbe von 1460 berichtet unter Anlehnung an den Dortmunder Dominikaner Johann Nederhoff über die Vorgänge in Minden um 1350<sup>7</sup>: Habuit autem haec lues [pestilentia saevissima] cursum suum per annos multos, sicque anno Domini MCCCCL venit in Theutonium et eodem anno in Mindam et duravit ibidem XXIV septimanas, unde versus:

Cum quinquagenus Domini tibi ducitur annus  
Tertia pars hominum transit ad Dominum.

Eodem anno Judaei [!] in Minda et aliis locis more pecorum mactaverunt immemor [!] verbi prophetiae in persona Dei dicentis: Inimicos meos, ne occidas eos, ne obliviscantur populi mei. Sustinenda [!] namque sunt et parcendum est eisdem, cum quia Christi mors in eis ad memoriam revocatur et recolitur, tum quia multi ad fidem convertantur, tum quamvis nostri hostes, tamen contra infideles et paganos nostri liberarii et testes, tum in fine mundi omnes fidem Christi recipient et fiet unus pastor et unum ovile. Nam eis obiciebatur causa pestilentiae. Propterea in vigilia Mariae Magdalenae occisi sunt, ut apparet in turribus de lapidibus eorundem. Nam undique occisi sunt, Osnaburgi, Lubbeke.

Nach diesem Bericht, der auch wegen der Stellungnahme des Domherrn zu den Vorgängen der Judentötung interessant ist, sind die Juden in Minden nicht nur vertrieben, wie in Dortmund, sondern von den Bürgern getötet worden. Diese Angabe mit dem genauen Datum hat Tribbe von Nederhof übernommen. Bemerkenswert ist sein Hinweis auf die Inschriften an den Steintürmen, womit nach dem Wortlaut allerdings die Türme der Juden gemeint sind. Nun befindet sich aber an der Kirche in Lübbecke ein kleiner Gedenkstein, der auf die Vorgänge der damaligen Zeit bezug nimmt. Auf dem Stein über der Kirchtür

<sup>6</sup> A 57. Sie werden wieder mit ihren Geldleistungen namentlich aufgezählt: Manes 2 Mark Mind.; Nabur 2 Talente; seine Tochter und seine beiden Söhne  $\frac{1}{2}$  Mk. Mind.; Maneke 2 Mk. Brem.; Borchardus 1 Mk. Brem.; Hamnya 1 Mk. Herford. Vinant  $\frac{1}{2}$  Mk. Mind.; Robin  $\frac{1}{2}$  Mk.; Heyim  $\frac{1}{2}$  Mk. Mind.; Blasse und Tochter  $\frac{1}{2}$  Mk.

<sup>7</sup> Löffler, Die Mindener Bischofschroniken des Mittelalters (Mindener Geschichtsquellen I) 1917, 203. (Das Latein des Domherrn Heinrich Tribbe läßt viel zu wünschen übrig, es setzt sich über grammatische Regeln oft genial hinweg.)

in Lübbecke stehen die Worte: A. MCCCCL anno jubile, quo pestis fuit, flagellati ibant, Judaei occidebantur, et amplificata est haec ecclesia<sup>8</sup>.

Ob die Mindener Juden nun 1350 alle „wie Vieh geschlachtet“ worden oder geflüchtet sind, mag dahingestellt sein. Tatsächlich muß es bald danach keine Juden mehr in Minden gegeben haben. Denn im Jahre 1361 gab der Rat von Minden den Platz, auf dem früher der Judenfriedhof gewesen war, nebst zwei danebenliegenden Gärten einem Bürger zu Erbzins, behielt sich aber vor, den Platz wieder in Anspruch zu nehmen, wenn Juden in die Stadt zurückkommen würden<sup>9</sup>.

Wann dieser Fall eingetreten ist, läßt sich aus den im Mindener Stadtarchiv vorhandenen Quellen nicht genau ersehen. Vom Jahre 1406 liegt eine Schuldverschreibung eines Juden Jesse für Henke Porze vor, doch ist daraus nicht zu erkennen, ob der Jude auch in Minden ansässig war<sup>10</sup>. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß während des 15. Jahrhunderts keine oder höchstens ganz vereinzelt Juden in Minden waren und keinerlei Rolle gespielt haben. Denn es finden sich von 1350—1553 nirgends Nachrichten von Juden in Minden, was umso auffälliger ist, als für die Zeit vor- und nachher verhältnismäßig erhalten sind. Auch der Domherr Heinrich Tribbe erwähnt in seiner Stadtbeschreibung von Minden aus der Zeit um 1460<sup>11</sup>, in der er die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Stadt erstaunlich eingehend schildert, die Juden, ihre Wohnungen, Synagoge oder den Friedhof überhaupt nicht. Wenn der Kardinallegat Nikolaus von Cusa bei seiner Revision des Stifts Minden 1451 ein Judendekret erlassen hat<sup>12</sup>, so ist damit noch nicht gesagt, daß es sich dabei um Juden aus der Stadt Minden handelte. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sich viele aus der Stadt Vertriebene oder Geflüchtete auf dem Lande im ganzen Stift aufgehalten haben.

Wahrscheinlich sind nach der großen Verfolgung erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Juden wieder in die Stadt gekommen. Diese Annahme wird auch durch eine Bemerkung des Judenverzeichnisses von 1700 bestätigt<sup>13</sup>. Bei Nennung des Jonas Zacharias Hirsch heißt es: Sein Großvater war der erste Jude in Minden. Tatsächlich treffen wir erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder Juden in der Stadt. Vielleicht hängt mit den damaligen Niederlassungsversuchen eine Vermittlungsaktion des Grafen Johann von

<sup>8</sup> Vgl. Langewiesche, Die Pest in unserer Heimat. In: Mind.-Ravensberg, Heimatbuch 1929, 71. <sup>9</sup> A 95. <sup>10</sup> A 201.

<sup>11</sup> Löffler, Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden um 1460 (Mindener Geschichtsquellen II) 1932.

<sup>12</sup> Schröder, Chronik der Stadt und des Bistums Minden. 1883 (1886) 368.

<sup>13</sup> Stern, S., Der preußische Staat und die Juden. I Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. (1925), 2. Abt. Aktenteil S. 522.

Schaumburg zusammen, der den Rat von Minden 1553 bat, ihm doch eine Antwort auf sein früheres Gesuch wegen der Aufnahme zweier Juden hier zu erteilen<sup>14</sup>. Er hatte nämlich darum gebeten, die Juden Salomon und Heinrich etwa ein halbes Jahr, vom Herbst 1553 bis Ostern 1554, in Minden wohnen zu lassen. Da ja die Fürsten in der Regel die Anleihen der Juden mehr brauchten als die Städte, ist es möglich, daß sich nach den Judenverfolgungen unter dem Schutz der Schaumburger Grafen, aber auch der Mindener Bischöfe, Juden auf dem Lande angesiedelt hatten und dann versuchten, von dort ihre Fäden auch wieder zur Stadt hin zu spinnen.

Aus dem Jahre 1562 besitzen wir in Buchform eine „Verzeichniß was ins Judden Register befunden“<sup>15</sup>, das ist ein Verzeichnis der an Juden versetzten Pfänder, auf das wir noch bei anderen Gelegenheiten zurückkommen werden. Hier ist nur festzustellen, daß um diese Zeit schon wieder Juden in Minden waren und eine ziemlich umfangreiche Pfandleihe betrieben. Im Jahre 1571 wurde vom Rat an vier Juden die Erlaubnis erteilt, 12 Jahre in Minden zu wohnen, ihren Handel zu treiben und auf Zinsen zu leihen, auch ihre Gottesdienste und Zeremonien zu halten<sup>16</sup>. Fremde, d. h. nicht zu ihrer Familie gehörige Juden durften sich nur zwei Nächte und einen Tag bei ihnen aufhalten. Denn natürlich versuchten immer wieder andere Juden, in der Stadt, in der Handel und Wandel blühten und sich die Gelegenheit für allerhand Geschäfte bot, festen Fuß zu fassen. So hat z. B. 1574 ein Jude Alexander Süßkind lange Verhandlungen über einen mehrjährigen Aufenthalt mit dem Rat gepflogen<sup>17</sup>. Ob sich dieser, den jämmerlichen Klagen folgend, des Juden „arme Gelegenheit zu Gemüte geführt“ und ihn aufgenommen hat, ist nicht bekannt. Die „arme Gelegenheit“ war für die Stadt nicht gerade verlockend. Entgegenkommender zeigte sie sich dem Juden Seligmann Gans und seiner Familie gegenüber, der eine „Verehrung“ von 1000 und eine jährliche Abgabe von 100 Talern an die Kämmerer zahlte. Dafür wurde ihm 1579 ein Aufenthalt von 12 Jahren in der Stadt gewährt<sup>18</sup>. Im gleichen Jahr hat der Rat auf Ersuchen des Bischofs Hermann die Juden Abraham und Isaac in Schutz genommen<sup>19</sup>.

Nachdem 1591 und 1598 dem Juden Seligmann und Angehörigen<sup>20</sup> — im ganzen 4 haussitzenden Juden — der Schutz der Stadt nochmals für 6 bzw. 12 Jahre verlängert worden war, scheint zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine judenfeindliche Stimmung um sich gegriffen zu haben. Jedenfalls wurde am 27. Juni 1608 im alten und neuen Rat, d. h. im regierenden Rat unter Zuziehung der vorjährigen Ratsherren, be-

<sup>14</sup> B 1246 (Judensachen 1500—1723).

<sup>15</sup> B 1246.

<sup>16</sup> A 679.

<sup>17</sup> B 1246.

<sup>18</sup> A 698.

<sup>19</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>20</sup> A 741 u. 758.

schlossen, daß die Juden zu dimittieren und in Ewigkeit nicht sollen geduldet werden<sup>21</sup>. Die „Vierzig“, ein weiterer Vertreterausschuß der Bürgerschaft, stimmte dem zu unter einem für die Judenfrage in damaliger Zeit recht interessanten Vorbehalt, auf den wir noch zurückkommen werden. Aber in Wirklichkeit ist es nicht zu einer „ewigen“ Vertreibung gekommen. Schon vom Ende des Jahres 1609 liegt ein neuer Geleitsbrief für die 3 Söhne des unterdes verstorbenen Seligmann Gans, Isaac, Sostmann und Salomon und 2 weitere Juden vor, durch den ihnen auf zwölf Jahre Aufenthalt und Schutz in der Stadt gewährt wurde<sup>22</sup>. Nach Ablauf von zwölf Jahren, im Jahre 1621, wurde das Geleit für 5 in unterschiedlichen Häusern und Wohnungen haussitzende Juden erneuert<sup>23</sup>. Ob unter den in den angeführten Urkunden vergleiteten Juden die gesamte Judenschaft, die 1626 genannt wird, zu verstehen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Man sollte es annehmen, denn in den Geleitsbriefen ist stets die Rede davon, daß für die Dauer dieses Geleits andere Juden nicht (1621: „ohne ausdrückliche Approbation“) aufgenommen werden sollen. Im Jahre 1626 verhandelte die „gesamte Judenschaft“ wegen Verschonung von der Kontribution<sup>24</sup>.

Wissen wir aus verschiedenen Zeugnissen, die uns noch in anderem Zusammenhange interessieren werden, daß während des ganzen 30jährigen Krieges Juden in Minden ansässig waren, so werden die schutzverwandten Familien namentlich erst wieder 1641 genannt aus Anlaß eines Vergleichs über das Geleit<sup>25</sup>. Dieses wird 5 Familien erteilt, nämlich Phoebis Salomon, Meier Wallach dem Älteren, Abraham Levi, Berndt Jacobs und Salomon Gans. Grundsätzlich wollte man wohl nicht mehr als 5 Familien in der Stadt Schutz gewähren und hielt auch später noch lange an dieser Zahl fest. Aber in diesem Punkt konnte sich der Rat nicht immer durchsetzen. Während der Besetzung mit feindlichen Truppen leisteten die Kommandanten und höheren Offiziere der Vermehrung der Juden in Minden Vorschub, ähnlich wie später die Offiziere und die Mindische Regierung des Kurfürsten von Brandenburg trotz aller Resolutionen von Berlin. Ein interessanter Kommentar zu dem Vergleich von 1641 ist die Liste der Juden, die dem Generalkommissar Gregerson auf sein Begehren im Jahre 1643 von der Stadtverwaltung überreicht worden ist<sup>26</sup>. Es handelt sich dabei anscheinend um Juden, die sich mehr oder weniger ständig in der Stadt aufhielten: Abraham von Bielefeld, Jud; Philipp, Jude; Abraham Levi; Berndt Jacob; Salomon Gans; Meier, Schuldiener; Abraham Lazari von Lübbecke und sein Bruder Mois; Arndt Levi; Isac von Petershagen und Mois Kretel, beide in einem Haus; Meier Wallach; Hein Wallach;

<sup>21</sup> B 1223/1608.

<sup>22</sup> A 776.

<sup>23</sup> A 795.

<sup>24</sup> B 1246.

<sup>25</sup> B 1246.

<sup>26</sup> B 1246.

Abraham Wallach; Meier Friedburg und M. Schwiebele in der Joh[annis]straße, ziehen weg; Meier Felsburg; Moes nebst Nathan Schmolkol; Mois von Petershagen will sich unter eines ehrbaren Rates Schutz begeben.

Fünf Judenfamilien sollten normalerweise in Minden Schutz genießen, in Wirklichkeit hielten sich aber viermal soviel in der Stadt auf. Dieses Bild ist typisch für das 17. Jahrhundert. Es wiederholt sich einige Jahrzehnte später unter der brandenburgischen Herrschaft. Zu den in der Liste aufgeführten Juden gehörten mehr oder minder große Familien, sodaß die damalige Judengemeinde nicht unbeträchtlich war. Unter solchen Umständen sah sich der Rat in den Jahren 1646 und 1647 genötigt, „Conditiones et leges“, d. h. eine Judenordnung zu entwerfen, nach der die Juden in der Stadt leben sollten<sup>27</sup>. Würden sie sich weigern, diese Gesetze anzunehmen, müßten sie die Stadt verlassen.

Tatsächlich erhielten am 22. Februar 1647 die Juden die Weisung, die Stadt innerhalb von 8 Tagen zu räumen. Darauf machten sie am 23. Februar eine Eingabe an Bürgermeister und Rat, sie in der Stadt wohnen zu lassen oder, wenn dies nicht geschehe, jedem einzelnen wenigstens soviel Zeit zu geben, daß er seine Angelegenheiten in Ordnung bringen könne<sup>28</sup>. Diesem Gesuch wurde nicht stattgegeben, und nur dem alten Juden Abraham Levi, der angeblich auch verschiedenen Offizieren und vornehmen Herren mit Schuld verhaftet war, wurde eine Fristverlängerung von 3 Tagen gewährt.

Wenn damals wirklich eine allgemeine Ausweisung der Juden erfolgt ist, so hat sie offenbar keinen nachhaltigen Erfolg gehabt. Denn im Januar 1648 beschäftigte sich der Rat bereits wieder mit der Judenfrage. Bald danach mit dem Anfall der Stadt und des Fürstentums Minden an Brandenburg trat eine Veränderung in der Judenpolitik Mindens insofern ein, als der Rat mehr als bisher Rücksicht auf die Landesherrschaft nehmen mußte, und diese oder deren Organe aus wirtschaftlichen, fiskalischen oder anderen Gründen sich oft judenfreundlicher zeigten, als es der Bürgerschaft lieb war. In den Jahren 1649, 1652 und 1657 hat man noch im Senat darüber beraten, die Juden mit Genehmigung des Kurfürsten aus der Stadt zu entfernen. Doch ist daraus nichts geworden. Die veränderte Auffassung der Landesobrigkeit in der Judenpolitik entsprach der neuen Staatsauffassung, die sich jetzt durchsetzte.

Der Große Kurfürst war im Zeichen des Merkantilismus besonders darauf bedacht, die Juden wirtschaftlich für seinen Aufbau eines mo-

<sup>27</sup> B 1246 u. B 1223/1646 u. 1647.

<sup>28</sup> B 1246.

dernen Staates und des miles perpetuus zu benutzen, ähnlich wie 300 Jahre später Bismarck.

Die meisten Schriftstücke, die wir aus seiner Regierungszeit haben, befassen sich auch mit der Anzahl der in der Stadt Minden aufzunehmenden Juden. Diese Frage ist unter ihm und seinen Nachfolgern nicht zur Zufriedenheit der Stadt gelöst worden, aber auch wohl kaum zur Zufriedenheit der Herrscher. Sie ist eigentlich überhaupt nicht gelöst worden. Die Forderung der Stadt, nur eine beschränkte Zahl, nämlich 5 Judenfamilien zulassen zu dürfen, wurde zwar anerkannt, wenn diese sich aber trotzdem vergrößerte und bis 1700 fast verdreifachte, so hat die Regierung doch nichts dagegen unternommen. Denn ist es auch bei der Zahl 5 offiziell lange geblieben, so versuchten doch verschiedentlich Juden, die kein Geleit von der Stadt hatten, sich in dieser aufzuhalten und ihre Geschäfte zu betreiben. Hiergegen verwahrte sich nicht nur der Rat, sondern auch die zugelassene Judenschaft selbst, da sie in den nicht Zugelassenen eine nicht erwünschte Konkurrenz sah. So beschwerten sich 1661 die vergleiteten Juden in Minden beim Kurfürsten, daß der unvergleitete Isaak Samuels sich bei seinem Bruder aufhalte und gleich anderen seinen Handel treibe<sup>29</sup>. Einige Jahre später, 1666, versuchte eine Jüdin, die Schneidersche, einen fremden Juden in die Stadt zu bringen und mit ihrer Tochter zu verheiraten. Ein hiergegen erfolgter kurfürstlicher Erlaß wiederholte die Beschränkung auf 5 Familien.

Es ist der kurfürstlichen Regierung aus fiskalischen Gründen nicht leicht geworden, konsequent zu bleiben. So hat sie bisweilen im voraus Geleitsbriefe erteilt, wie bei dem Juden Bernd von Dützen. Von ihm heißt es in einem Erlaß von 1663, daß er zwar vor 13 Jahren einen kurfürstlichen Geleitsbrief für den Aufenthalt in Minden erhalten und ihn vor drei Jahren bestätigt bekommen habe, daß der Brief aber nur gelten solle, wenn von den fünf in Minden wohnenden Juden einer abginge und so eine Stelle frei würde. Anscheinend hat es dem Juden aber zu lange gedauert, und er hat sich schon vorher in Minden häuslich niedergelassen, sodaß der angeführte Erlaß auch die Ausweisung aus der Stadt verfügen mußte<sup>30</sup>.

Wie der Fall der Schneiderschen zeigt, versuchten manche im Rahmen der Familie weitere Juden in die Stadt zu schmuggeln. Um aber eine Umgehung der bestehenden Verordnung auf solchem Wege zu verhindern, erklärte eine kurfürstliche Resolution von 1676, daß beim Tode eines Hausvaters der 5 zugelassenen Familien, nicht alle Kinder, sondern nur eines derselben das väterliche Privileg des Judenschutzes in der Stadt erhalten sollte<sup>30</sup>. Laut Ratsprotokoll von 1676 sind dem-

<sup>29</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>30</sup> B 110 Blaues Buch.



gemäß am 12. November die Juden Zacharias Hirsch, Levi Joel, Salomon Gans, Isaak, Abraham, Salomon Levi, Meier Levi, Levi Zacharias und Abraham Levi vorgefordert worden, um ihnen die kurfürstliche Resolution zu eröffnen<sup>31</sup>. Darauf produzierte Levi Joel für seine beiden Söhne ein Reskript des Kurfürsten, wonach sie in der Stadt geduldet werden müßten. Hier haben wir ein typisches Beispiel, wie ein landesherrliches Reskript das andere aufhob, bzw. nicht zu voller Kraft kommen ließ.

Im März 1677 verlangte der Rat aber, daß sich die Juden untereinander einigten, wer in der Stadt bleiben solle und wer die Stadt räumen müsse, da über die Fünffzahl keiner weiter in der Stadt geduldet werden würde<sup>32</sup>. Leider haben wir wieder keine sichere Nachricht darüber, ob es dem Rat diesmal gelungen ist, seine Drohung zu verwirklichen; es scheint aber nicht unberechtigt zu sein, Zweifel zu hegen. Denn beim Regierungsantritt Friedrichs III. 1689 beschwerte sich die Stadt Minden, daß sich die Juden trotz aller kurfürstlichen Erlasse auf 15 Familien vermehrt hätten und dem einheimischen Handel und Gewerbe gefährliche Konkurrenz machten<sup>33</sup>. Die jetzt und später 1694 wiederholte Forderung auf Beschränkung der Judenzahl in Minden war für die Regierung schwer zu erfüllen. Die Berechtigung der Forderung wurde zwar z. B. 1694 wieder anerkannt, aber „weil die Zahl der Juden weit höher angewachsen und sie durchgehends Geleitsbriefe hätten, könnten die übrigen gestalter Sachen nach sofort nicht ausgeschaffet werden. Wenn die Juden aber aussterben oder sonst ausgehen würden, so sollten an deren Stelle andere nicht wieder angenommen werden, auch die unbegleiteten in Zeit von 6 Wochen ad emigrandum angehalten werden“. Bei dieser Aussicht ist es geblieben.

Später 1706 und 1713 hat man sich wieder auf diese Resolution bezogen und dieselbe Eventualzusicherung gegeben. Allerdings ist aus einer königlichen Resolution vom 26. Juni 1713 zu entnehmen, daß noch damals, anscheinend auf Gravamina der Stadt hin, die Entfernung der Juden aus Minden auf eine Meile im Umkreise in Erwägung gezogen worden ist<sup>34</sup>.

Wir sahen schon, daß alle Bemühungen der Stadt auf Beschränkung der Judenzahl trotz landesherrlicher Zusicherungen keinen Erfolg hatten. Das zeigt am deutlichsten die Spezifikation aller in der Stadt und im Fürstentum Minden wohnenden Judenfamilien mit einem Protokoll ihrer Hantierung und ihres Vermögens, die im Jahre 1700 von der Mindener Regierung in Berlin eingeschickt worden ist.

<sup>31</sup> B 1223/1676.

<sup>32</sup> B 1223/1677.

<sup>33</sup> Stern I, 2. Abt. Akten 324 Nr. 343.

<sup>34</sup> B 110 Blaues Buch.

Dieses interessante Judenverzeichnis sei an dieser Stelle wiedergegeben, soweit es die Juden der Stadt Minden enthält<sup>35</sup>.

#### Verzeichnis der Mindener Juden aus dem Jahre 1700:

Salomon Levi aus Minden, 40jährig. Originalschutzbrief vom 3. März 1688. Wechselgeschäfte und andere Handlungen. Gutes Betragen. 6 Kinder. Ältester Sohn in Amsterdam verheiratet. Älteste Tochter in Wesel. Gehört zu den anfänglich 5 recipierten Familien. — Levi Joel. Originalschutzbrief von 1650. 78jährig. Wohnt seit 50 Jahren in Minden. — Schloman Spanier aus Minden. Hat 44 Jahre in Minden gewohnt. 11 Kinder. Schlächter. — Moses Frenkel aus Minden. Schutzbrief vom 13. Januar 1681. 7 Kinder. Geldausleiher und Wechsler. — Israel Abraham aus Minden. Etliche 50 Jahre alt. Schutzbrief vom 30. Juni 1668. 4 Kinder, davon eine Tochter im Paderbornschen verheiratet. Schlächter. — Salomon Lazarus aus Minden. 47jährig. Schutzbrief von 1668. 7 Kinder. Älteste Tochter in Kleve. Linnenhandel und Geldausleihe. — Jonas Zacharias Hirsch aus Minden. 41jährig. Originalschutzbrief von 1684. 5 Kinder. Älteste Tochter in Amsterdam verheiratet. Wechselgeschäft. Sein Großvater war der erste Jude in Minden. — Meyer Levi aus Minden. 46jährig. Schutzbrief vom 4. Juli 1675. 7 Kinder. Juwelenhändler. — Nathan Spanier aus Minden. 42jährig. Schutzbrief von 1683. 6 Kinder. Schlächter, Leder- und Tabakshändler. Sohn des Schloman Spanier. — Seligmann Spanier aus Minden. 46 Jahre alt. Schutzbrief vom 13. Oktober 1684. 5 Kinder. Schlächter, Leder- und Tabakshändler. Sohn des alten Schloman. — Hertz Levi aus Minden. 25 Jahre alt. Schutzbrief vom 25. März 1699. Wechsel- und Geldgeschäft. Sein Großvater und Vater haben schon in Minden gewohnt. — Abraham Berend aus Minden, fast 90jährig. Will von Minden wegziehen, weil er Witwer geworden und sich nicht ernähren kann. —

Die Juden hatten im Mittelalter vor ihrer Verfolgung in Minden kein eigenes Wohnviertel. Sie konnten sogar bürgerliches Erbe, in dem überlieferten Fall 1 Steinhaus und 2 Nebenhäuser, erwerben<sup>36</sup>. Auch aus der späteren Zeit nach der Judenverfolgung haben wir über die Wohnverhältnisse der Juden in Minden keine direkten Nachrichten. Im Jahre 1666 bezeugt zwar der Jude Philipp, daß in einem Hause am Deichhof wohl über 100 Jahre Juden gewohnt haben. Ein Ghetto aber hat es offenbar nicht gegeben. Denn schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts ist das Wohnen der Juden in bürgerlichen Häusern belegt. Im Jahre 1630 machte der Rat einen Versuch, durch öffentlichen Anschlag an die Bürgerschaft, die Juden aus den bürgerlichen Häusern

<sup>35</sup> Stern 1, 2 Aktenteil 522.

<sup>36</sup> Krieg, Mind. Stadtbuch v. 1318 I Nr. 83.

zu entfernen. Freilich ließ man es auch in dieser Richtung an der nötigen Konsequenz und Schärfe fehlen. So mußte 1640 ein neues Gebot erlassen werden, keine ankommenden Juden aufzunehmen oder ihnen ohne Vorwissen des Rates keine Häuser zu verheuern, bei 100 Taler Strafe<sup>37</sup>. Einige Jahre später mußten mehrere Bürger dem Rat versichern, ihre Häuser den Juden aufzusagen und an Bürger zu vermieten, andernfalls würden ihre Häuser mit doppelter Kontribution belegt werden. Ein Senatsbeschluß von 1659 verhängte über diejenigen, die ihre Häuser an Juden vermieteten, außer einer Strafe von 50 Talern die doppelte Last an Kontribution, Einquartierung, Eisen und Bollwerksdiensten<sup>38</sup>. Da die Juden wußten, daß eine strenge Durchführung dieses Beschlusses einer Ausweisung gleichkam, haben zwei von ihnen dagegen bei der Regierung in Petershagen<sup>39</sup> protestiert und Erfolg gehabt. Den entsprechenden Regierungsbefehl haben sie natürlich umgehend dem Rat präsentiert.

Außer der Abneigung gegen die Juden und dem Bestreben, ihnen den Aufenthalt in Minden zu erschweren oder unmöglich zu machen, sprach noch ein anderes Moment dafür, sie nicht in bürgerlichen Häusern zu dulden: die Tatsache, daß diese auf solche Weise den Real-lasten wie Kontribution und Einquartierung zum Nachteil der armen Bevölkerung entzogen wurden. Deshalb trug man 1663 die Sache dem Kurfürsten selbst vor und wies ausdrücklich darauf hin, daß an die Juden auch gute und bequeme Häuser abvermietet würden, in denen Offiziere einquartiert werden könnten. Auf diese Klage hin hat der Kurfürst die Heranziehung der Juden zu den allgemeinen Lasten verfügt<sup>40</sup>.

In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt werden, daß der angesehene Bürger Rudolf Bulle 1659 großes Ärgernis beim Rat erregte, weil er sein Haus in der Friesenstraße (jetzt Pöttcherstraße) den Juden für ihre Synagoge vermietet hatte. Bei seiner Vernehmung vor dem Rate sagte er aber zu, den Schlüssel wieder an sich zu nehmen und die Juden herauszuschaffen.

## II. Die gewerbliche Betätigung der Juden in Minden.

Bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung 1270 haben die Juden in Minden das erste Stadium gewerblicher Betätigung, in dem sie früher in Deutschland vorkamen, bereits hinter sich: Wir sehen sie vorwiegend nicht mehr als Kaufleute und Händler, sondern schon in ihrem charakteristischen Gewerbe, als Geldverleiher, als Bankiers<sup>41</sup>. Es kam den

<sup>37</sup> B 1223/1646.

<sup>38</sup> B 1223/1659.

<sup>39</sup> An der Weser nördlich von Minden, Residenz der Bischöfe und Regierungssitz des Fürstentums Minden bis 1669.

<sup>40</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>41</sup> Vgl. oben S. 114.

Juden sehr zustatten, daß es den Christen nach kanonischem Recht verboten war, Zins auf geliehenes Geld zu nehmen. Dies zu tun, wurde das Vorrecht der Juden, ihr sog. Wucherprivileg. Hatte auch das Wort Wucher ursprünglich nicht die üble Bedeutung des heutigen Sprachgebrauchs, so haben die Juden sie ihm durch den Mißbrauch ihres Privilegs gebracht. Hier liegt die eine starke Wurzel des Hasses und der Verachtung, die das Bürgertum den Juden durch die Jahrhunderte entgegenbrachte. Sie wirkte umso mehr, als bei ihr ein religiöses bzw. völkisches Moment mitsprach, nämlich, daß es den Juden nicht erlaubt war, mit ihren Volksgenossen zu wuchern, sondern nur mit Fremden. Und wenn sich die Juden vielfach darauf berufen, daß ihnen gar nichts anderes übrigblieb, als Geldgeschäfte und Viehhandel zu treiben, weil ihnen die anderen Gewerbe verschlossen waren, so mag das zum Teil richtig sein; wenn aber von jüdischer Seite weiter behauptet wird, daß die Juden wegen der ihnen auferlegten hohen Abgaben genötigt waren, übermäßig zu wuchern, auch wohl zu übervorteilen, so hat dies schon Stobbe „als nicht gerechtfertigte Verteidigung“ abgelehnt. Die Neigung zu wuchern scheint eine „nationale Eigentümlichkeit“ zu sein, welche nicht durch die große Steuerlast erklärt werden kann<sup>42</sup>.

Dadurch, daß Geld in größeren oder kleineren Mengen auf längere oder kürzere Frist schwer zu haben war, machten sich die Juden mit ihrem „Sündengeschäft“ bei geistlichen und weltlichen Fürsten, aber auch bei der Bürgerschaft in den Städten unentbehrlich. Natürlich wurde diese Sachlage von ihnen gehörig ausgenutzt. Wann sich die Juden des Darlehngeschäftes im großen Umfange bemächtigt haben, ist im einzelnen schwer nachzuweisen. Die Klagen über seinen Mißbrauch wurden allgemein laut seit den Kreuzzügen. Fast überall, wo wir Bestimmungen und Verordnungen über die Juden finden, spielt die Festsetzung der Zinsen, die sie nehmen durften, eine Rolle. So verfügte auch in Minden Bischof Otto im Jahre 1270, daß die in Minden wohnenden Juden nicht mehr als 4 gängige Denare von der Mark in der Woche, das wären etwa 72,2%, als Zinsen nehmen durften. Er ermahnte den Rat und die Bürgerschaft, mit dafür Sorge zu tragen, daß diese Verordnung nicht überschritten würde. In der Begründung wird gesagt, daß die Juden schwere und unmäßige Zinsen (*graves et immoderatas usuras*) von den Christen nicht erheben durften. Es scheint also schon damals auch in Minden die Neigung zum Mißbrauch des Darlehngeschäftes bestanden zu haben, sodaß sich der Mindener Bischof veranlaßt sah, die Bestimmungen des Laterankonzils von 1215 und der Breslauer Synode von 1266, deren Wortlaut er z. T. in seine Urkunde übernommen hat, seinen Diözesanen zur Kenntnis zu bringen.

<sup>42</sup> Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (1866) 106.

Auch später, nach der großen Judenverfolgung, wiederholten sich mehrfach die Zinsvorschriften. Als z. B. 1571 4 Juden auf 12 Jahre zugelassen wurden, wurde ihnen ausdrücklich untersagt, mehr als 6 Mindische Pfennige oder 2 Goslarsche Pfennige vom Taler, das sind 25%, wöchentlich zu nehmen<sup>43</sup>. Im Jahre 1598 ist der Satz auf 4½ Pfennige herabgesetzt worden<sup>44</sup>. Dieser Zinsfuß galt auch 1621. Der besonders eingehende Geleitsbrief der Stadt vom 15. Okt. 1621 erlaubte 1½ Gosler schlicht Woche für Woche, ohne Zins auf Zins, und mit dieser Moderation, daß die Juden mit der Armut bescheidenlich verfahren und nach aller Billigkeit sich handeln lassen und in hohen Summen, so über 30 Taler sich belaufen, nur einen Gosler wöchentlich von einem Taler Zins nehmen<sup>45</sup>. Die vom Mindener Rat 1647 aufgesetzten Conditiones et leges für die Juden berufen sich auf die Reichsabschiede von 1548 und 1577 und bestimmen, daß für 100 Reichstaler nicht mehr als höchstens 6 Taler nach dem Stadtrecht als Zins genommen werden dürfen<sup>46</sup>.

Schließlich traf in brandenburgisch-preussischer Zeit eine Verordnung über Zinssätze vom 26. November 1700 folgende Regelung: Wenn Christen von Christen entleihen, so sollen sie 6% vom Kapital jährlich geben. Wenn aber ein Kaufmann von einem Christen Geld entleiht, weil er damit im voraus mehreres wie gewöhnlichen Zins gewinnen kann, mögen 8%, aber nicht mehr gegeben oder genommen werden. Wenn ein Christ einem Juden oder umgekehrt nur auf etliche Tage oder Monate Geld leiht, mögen sie als Höchstsatz 12% geben oder nehmen. Wenn aber das Leihen auf ein ganzes Jahr geschieht, soll keiner dem andern mehr als 8% konzederen, sondern unter Christen und Juden wegen der Zinsen eine Gleichheit sein<sup>47</sup>.

Die bereits mehrfach festgestellte schwankende Haltung der Bürgerschaft und der Behörden in Bezug auf Zulassung oder Ausweisung der Juden findet eine Erklärung zum großen Teil darin, daß man nicht gern auf die recht beträchtlichen Einnahmen aus den Schutzgeldern und sonstigen Abgaben der Juden verzichtete und außerdem öfter gezwungen war, sich ihrer in Geldverlegenheiten bedienen zu müssen. Auch die Stadt Minden ist bisweilen an Juden verschuldet gewesen. So erteilte der Rat im Jahre 1626 dem Juden Salomon Gans eine Schuldverschreibung über 2000 Speziestaler, die jährlich am Ostermontag mit 150 Speziestaler verzinst werden sollten, bei halbjährlicher Kündigung von beiden Seiten<sup>48</sup>, und ein Jahr später dem Juden David Schay(e) in Hildesheim eine Schuldverschreibung über 6200 Reichstaler<sup>49</sup>. Um Zahlung der Zinsen ließ sich die Stadt häufiger mahnen.

<sup>43</sup> A 679.<sup>44</sup> A 758.<sup>45</sup> A 795. Vgl. Judenordnung Bischof Christians v. 23. April 1621, gedruckt in Rinteln 1621.<sup>46</sup> B 1246.<sup>47</sup> B 110/2.<sup>48</sup> A 800.<sup>49</sup> A 802.

Von der Tilgung der Schuld war im 17. Jahrhundert überhaupt nicht die Rede: Im Jahre 1690 erhielt der Jude David Schay in Hildesheim, offenbar der Sohn des früheren Geldgebers, wegen Geldforderungen verschiedener Art eine Schuldverschreibung auf die Priggenhagemühle<sup>50</sup>, obwohl der Rat 1579 und später die Verpfändung von Grundstücken an Juden ausdrücklich verboten hatte<sup>51</sup>.

Es ist freilich verständlich, daß die Juden schon früh ihre Forderungen durch Pfänder sicher zu stellen suchten, durch Mobilien bei kleinen und durch Grundstücke oder Einkünfte bei größeren Darlehen. Denn einerseits war ja im Mittelalter der persönliche Kredit geringer, andererseits war die Rechtslage der Juden ziemlich prekär. Ihre Darlehnsgeschäfte scheinen sich aber mit der Zeit etwas geändert zu haben. In der früheren Zeit war es weniger die Not der kleinen Bürger, die den Juden Schuldner zuführte, als augenblickliche Geldschwierigkeiten, finanzielle Bedürfnisse angesehener Patrizier, geistlicher und weltlicher Herren für große Feste oder Fehden. Später, in Minden nach der Judenvertreibung aus der Stadt, wurden die Geldgeschäfte der Juden allgemein nicht mehr so im Großen betrieben. Das Leihgeschäft mit kleineren Beträgen, die sich der Bürger in Zwangslagen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse verschaffen mußte, trat in den Vordergrund<sup>52</sup>. Es ist vielleicht auch ein Zeichen dafür, daß sich die Juden noch weiter als mit dem Geldverleih im Großen von ihrem früheren kaufmännischen Handelstand entfernt haben<sup>53</sup> und daß ihre Lage nach den Verfolgungen des Hochmittelalters im allgemeinen schwieriger geworden war. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts scheint die Pfandleihe eine ziemliche Rolle in unserer Stadt gespielt zu haben. Das bezeugt nicht nur das Pfandverzeichnis von 1562: „Verzeichniß was ins Judden Register befunden“<sup>54</sup>, sondern auch die Einwendungen, die später im 17. Jahrhundert gegen eine abermalige Vertreibung der Juden aus der Stadt erhoben wurden. In dem Pfandregister sind alle Personen verzeichnet, die vom Juden kleinere Beträge gegen ein Pfand geliehen haben. Es sind ca 180, eine Zahl, die allerhand besagt. Dabei ist jedesmal die geliehene Summe und der verpfändete Gegenstand angegeben. Meist handelt es sich um Summen von 1—15 Talern, für die Silberzeug, Löffel, Schmucksachen, Gürtel, goldene Ringe, auch Küchengeräte, Frauenröcke u. a. versetzt wurden. Die Aufzeichnung und amtliche Kontrolle dieser Pfandgeschäfte waren deshalb besonders begründet, weil die Juden nicht angesessen und nur auf Zeit in der Stadt

<sup>50</sup> A 835.

<sup>51</sup> A 698 u. 758. Vgl. die Judenordnung Bischof Christians v. 1621.

<sup>52</sup> Vgl. Grau, Der Antisemitismus im späten Mittelalter (1934) 22.

<sup>53</sup> Grotefend, Geschichte und rechtliche Stellung der Juden in Pommern. Baltische Studien. Neue Folge 32 (1930).

<sup>54</sup> B 1246.

zugelassen waren. So ergaben sich z. B. 1579 Schwierigkeiten wegen des Juden Abraham Süßekind. Es war üblich, jährlich durch öffentlichen Anschlag oder durch Abkündigung von den Kanzeln aufzufordern, die beim Juden versetzten Pfänder einzulösen. Das ist auch im Oktober 1579 geschehen in Bezug auf die Pfandgegenstände des Süßekind. Auf den Aufruf des Rats hin hat sich aber niemand gemeldet, trotzdem hat dieser dem Juden, den er abschieben wollte, nicht gestattet, die Pfänder mitzunehmen. Auf sein Gesuch hin verwendeten sich die fürstbischöflichen Räte in Petershagen beim Rat der Stadt in dem Sinne, nochmals von den Kanzeln zur Einlösung der Pfänder auffordern zu lassen und, wenn man dem nicht nachkomme, den Juden mit den Pfändern an einen andern Ort ziehen zu lassen, oder aber ihn bis Ostern in der Stadt zu behalten<sup>55</sup>.

Als im Jahre 1608 der alte und neue Rat beschlossen hatten, die Juden zu dimittieren, wurde von den Vierzig der Vorbehalt gemacht, „daß man auf andere Mittel gedenke, damit der bedürftigen Bürgerschaft in vorfallenden Nöten geholfen werde“<sup>56</sup>. Die große Anzahl der in den Pfandregistern enthaltenen Namen begründet in etwa die hier geltend gemachten Bedenken. Wie wir aber schon sahen, ist es dann auch nicht zu einer „Ausweisung in Ewigkeit“ gekommen, obwohl noch wiederholt die Rede davon war. Daß die Stadt auf die Kontrolle der Pfänder bedacht war, zeigt ihre Einladung an den Drost und Amtmann zu Petershagen im Jahre 1621, der notariellen Feststellung und Aufzeichnung der Pfänder und Kleinodien im Hause des Juden Moises beizuwohnen<sup>57</sup>. Es kam auch vor, daß die Pfänder vom Rat beschlagnahmt und aus irgendwelchen Gründen den Juden nicht wieder ausgehändigt wurden.

Bei den Geldgeschäften ging es natürlich nicht ohne Mißbräuche ab, sodaß besondere Vorschriften nötig erschienen<sup>58</sup>: Die Juden sollten an Minderjährige nicht ohne Vorwissen der Eltern oder Vormünder Geld auf Schuldverschreibungen oder Pfänder leihen und Minderjährige nicht als Bürgen annehmen. Andernfalls sollten solche Schuldverträge und Bürgschaften ungültig sein und das ausgeliehene Geld dem Fiskus bzw. Rat verfallen. Das oben angeführte Pfandbuch enthält auffallend viel Namen von Frauen, die sich gegen ein Schmuckstück oder Hausgerät Geld beim Juden geborgt haben. Diese Neigung der Frauen ist wohl von den Juden ausgenutzt worden; denn es gab eine besondere Bestimmung, daß, wenn ein Jude einer Frau ohne Vor-

<sup>55</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>56</sup> B 1223/1608.

<sup>57</sup> B 1246.

<sup>58</sup> Vgl. Die Geleitsbriefe der Stadt von 1571, 1589, 1591, 1598, 1609 und 1621. Judenordnung Bischof Christians vom 23. 4. 1621 und in vielen Teilen damit übereinstimmend die Conditiones et leges der Stadt von 1647/48, sämtlich in Anlehnung an frühere Reichsabschiede und Ordnungen.

wissen ihres Mannes auf Pfänder oder andere Versicherung Geld leihen würde, der Mann dazu nicht verbunden sein sollte. Vielmehr sollte sich die Frau bzw. der Mann ohne Erstattung das Pfand von der Obrigkeit anweisen lassen. Andererseits brauchte allerdings auch die Frau nicht für heimliche Judenschulden ihres Mannes aufzukommen. Und ihr Leinen, Haus- oder anderes weibliches Gerät, von dem etwa einiges verpfändet sein konnte, durfte deswegen nicht auseinandergerissen werden; Pfänder daraus mußten ohne Entgelt der Frau wieder zugestellt werden. Es wurde auch vor anderen Mißbräuchen gewarnt, die bei den Leihgeschäften der Juden vorkamen. So zahlten diese bisweilen nicht die volle, in der Schuldverschreibung genannte Summe aus, sondern behielten eine „Verehrungssumme“ zurück oder setzten die Angabe der Schuldverschreibung höher als das wirklich hergeliehene Geld und nahmen einen höheren Zinssatz als erlaubt war. Auch mit der Beleihung von Waren wurde mancherlei Betrug getrieben, indem die Waren nicht mit ihrem vollen Werte eingesetzt wurden<sup>59</sup>. Besonders verboten wurde, die Schuld ungefordert jahrelang ausstehen zu lassen, bis etwa die Männer verstorben und ihre Witwen nicht mehr wissen konnten, ob und wieviel davon bezahlt worden war. Sorgte der Jude nicht für Rückzahlung der Schuld nach Jahresfrist, sollte kein Zins mehr passiert werden (Conditio 12 von 1647). Es ist übrigens interessant zu beobachten, wie sich die Bestimmungen der Stadt in Bezug auf die Pfandeinlösung von 1574 bis 1647 dauernd zu Ungunsten der Juden verschärfen. Der erste uns vorliegende städtische Geleitsbrief aus dem 16. Jahrhundert vom Jahre 1571 besagte: Wenn die Juden ein Pfand Jahr und Tag bei sich gehabt und keine Zinsen bekommen, sollen sie dem, der das Pfand gesetzt hat, durch den geschworenen Stadtdiener ansagen lassen, das Pfand innerhalb von 4 Wochen einzulösen; wenn er die Wochen säumig vorbeigehen ließe, mögen sie aus dem Pfand ihre Bezahlung suchen, wenn er aber käme und Zinsen zahlte, sie das Pfand Jahr und Tag halten, als ob es erst gesetzt wäre. In dem Geleitsbrief von 1609 ist die Frist zur Wiedereinlösung des Pfandes nach der Ankündigung durch den Stadtdiener  $\frac{1}{4}$  Jahr bei Beträgen unter 10 Talern; bei Summen von mehr als 10 Talern muß nach Ablauf von 3 Monaten zum zweiten Male erinnert und wieder  $\frac{1}{4}$  Jahr gewartet werden, bis der Jude über das Pfand verfügen darf. Bei Pfändern von Fremden und Ausleuten bleibt es bei der alten Gewohnheit, daß sie nach Jahr und Tag verstehen und dem Juden ohne Aufkündigung heimfallen. Am weitesten geht die Conditio 13: Danach hat sich der Jude an Rat oder Niedergericht zu wenden und zu bitten, daß diese die Wiedereinlösung innerhalb von vier Wochen veranlassen; werden die Pfänder in dieser Zeit nicht eingelöst, so sollen

<sup>59</sup> B 1246.



sie durch die Stadtobrigkeit geschätzt und verkauft werden und was an Preis oder Wert nach Bezahlung des Juden übrigbleibt, soll dem Schuldner verabfolgt und bezahlt werden. — Diese wie die oben angeführte *conditio* 12 wurden allerdings von der Juristenfakultät in Helmstedt nicht gebilligt: „. . . haben dieselbe im Rechten keinen Beifall, daher sie füglich nicht practiciret werden können!“ Die Juristenfakultät von Wittenberg dagegen war der Ansicht, daß diese *conditiones* wie eine Reihe anderer den gemeinen Rechten und Reichsabschieden entsprechen.

Die bischöfliche wie die städtische Judenordnung verboten Abmachungen, nach denen die Pfänder, wenn sie innerhalb einer benannten Zeit nicht eingelöst wurden, „verstanden“ und dem Juden heimgefallen sein sollten. Bei der Ausführung der von der Verpfändung ausgenommenen Gegenstände ging die Ordnung des Bischofs weiter als die der Stadt und ließ dabei das Interesse erkennen, das der Landesherr an bestimmten Gebrauchsgegenständen hatte, mit denen ihm die Untertanen dienten. Er wollte also nicht nur, wie die Stadt, das Kirchengesetz aller Art ausgenommen wissen, sondern auch „unserer Untertanen Harnisch, Röhre, Gewehre, damit sie uns zu folgen schuldig, Pferde, und was zum Ackerbau gebraucht und womit uns und anderen die Dienste verrichtet werden, wie auch alles, was uns zugehöret und darauf unsere, unseres würdigen Domkapitels, wie auch unserer Räte, Adligen, Landschaft, vornehmen Bürger und anderer Untertanen und Fremder Wappen oder Zeichen vorhanden und einigen Argwohn und Verdacht auf sich haben“. Geraubte oder gestohlene Güter, die von Juden pfandweise oder durch Kauf erworben waren, mußten denjenigen, die das Eigentumsrecht nachweisen konnten, wieder unentgeltlich zugestellt werden. Damit war das mittelalterliche Hehlerrecht der Juden, nachdem sie solche Dinge nur gegen Ersatz herauszugeben brauchten, im Anschluß an die Reichspolizeiordnung von 1577 auch für Minden ausdrücklich aufgehoben. Es ist bemerkenswert, daß der städtische Geleitsbrief von 1571 den Juden noch ihr ausgelegtes Gut für die Einlösung von „argwöhnischen Gütern“ zugestand. Hatten die Juden aber gestohlenen Gut wissentlich an sich gebracht, so sollten sie außer der unentgeltlichen Zurückerstattung ernstlich gestraft werden. Wenn den Juden Kleidungsstücke oder andere Gebrauchsgegenstände versetzt wurden, so durften diese nicht getragen oder gebraucht werden, sondern mußten unverändert und unverletzt nach Abzahlung der Schuld zurückgeliefert werden. Um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, mußten die Juden ihre Bücher und die Zettel, die sie den Pfandsetzern ausstellten, in deutscher und nicht in jüdischer Sprache schreiben und darin das Pfand, seine Beschaffenheit und seinen Wert, die Höhe der darauf geliehenen Summe und die Leihfrist genau angeben. Die *conditio* 16 der

Stadt forderte sogar, daß bei einem Betrage von mehr als 10 Talern der Jude als Kreditor und der Christ als Debitor die Schuld bei dem Stadt- oder Gerichtssekretär in ein eigenes Buch zur Nachricht einschreiben und die Obligationen vom Rat oder dem Niedergericht confirmieren ließen.

Nun finden wir aber auch Bedenken und Ablehnung den Pfandgeschäften der Juden gegenüber, die in einer ganz anderen Richtung lagen. Es sind die Klagen der Krämer und in einem Falle des Schmiedeamts, daß ihnen die Juden mit dem Verkauf der uneingelösten Pfänder unliebsame Konkurrenz machten. Darauf ist noch im Zusammenhang mit dem jüdischen Trödelhandel zurückzukommen.

Die Zeit des 30jährigen Krieges war recht günstig für die Geschäfte der Juden. Das Geld war bei den Bürgern knapp und die Notwendigkeit, Geld zu borgen, war groß. Und hatten die Bürger kein Geld, so hatten die Soldaten, besonders die Offiziere, aus Geschenken oder Requisitionen entweder Geld oder aber Schmucksachen, Silberzeug und dergleichen, die sie beim Juden versetzen konnten.

Ein anschauliches und charakteristisches Bild von der Geschäftstüchtigkeit der Juden während des großen Krieges in Minden geben die Verhandlungen über die Errichtung eines „Glückshafens“<sup>60</sup> durch den Juden Abraham Levi, einen wohlhabenden Mindener Schutzjuden, und Bankier Braunschweig-Lüneburger Herzöge, der schon 1627 der Stadt zur Erlangung des Stapelrechts und anderer Privilegien von Kaiser Ferdinand II. 200 Taler vorgestreckt hatte. Durch ihn sollten nun im Jahre 1630 der Stadt neue Einnahmemöglichkeiten erschlossen werden: er wollte auf eigene Kosten und Gefahr einen „Glückshafen oder Lotterey“ eröffnen. Die Stadt sollte gegen bedeutende Gewinnbeteiligung nur ihren Namen hergeben und die Gewinne in Verwahrung nehmen. Zunächst hatte der Rat kein rechtes Vertrauen zu diesem Glück. Es bedurfte erst der Ermunterung durch den damaligen Stadtkommandanten, den Grafen von Brockhorst und Gronsfeld, der darauf hinwies, „daß unter der Soldateska fürnehme Offiziere, ja wohl auch hohe Staatspersonen sonderbare Lusten und Belieben tragen würden, an einer so wohl gefassten Lotterey ihre Avantage zu versuchen“. Da der Graf sich auch ausdrücklich dafür verbürgte, daß der Stadt aus dem Unternehmen kein Unheil entstehen würde, ist der Rat schließlich auf den Vorschlag des Juden eingegangen. Sie hat mit ihm einen förmlichen Vertrag abgeschlossen, worin er sich verpflichtete, einen „Glückshafen oder Lotterey von 40 000 oder 50 000 Reichstalern Gewinne an allerhand Kleinodien, vergoldetem und unvergoldetem Silbergeschirr anzurichten und unfehlbar herbeizuschaffen“. In 10 Artikeln wurden Einrichtung, Verfahren, Werbung, Deckung der Unkosten,

<sup>60</sup> B 1223/1630; B 1246

Verteilung des Gewinns — offenbar nach einem Entwurf des Juden — eingehend festgelegt. Auffallend dabei ist der Optimismus und die Großzügigkeit, die der Jude an den Tag legte. Nicht weniger interessant als die Artikel sind die dazu gehörigen Akten, z. B. ein Revers des Juden Levi vom gleichen Datum wie der angeführte Vertrag. Danach hatte die Stadt allein die Gewinne schon in Verwahrung. Die warmen Empfehlungen des Grafen von Gronsfeld für das Unternehmen des Juden finden eine Erklärung in dem Interesse, das der Graf und der Hauptmann von Kessel vom Galenschen Regiment an dem Schatz hatten. Abraham Levi gesteht nämlich in dem Revers zu, daß ihm von den einkommenden Gewinnen, oder wenn der Glückshafen nicht vor sich gehen, zerschlagen oder nicht ausgezogen werden sollte, von den Kostbarkeiten ohne Vorwissen der genannten Offiziere nichts von der Stadt ausgehändigt werden solle. Denn die Gewinne sind, wie ein Vernehmungsprotokoll des Rats ergibt, dem Levi von seinem Schwager Meyer Wallich verschafft worden. Sie sind aber von diesem für eine Schuld von 13 000 Reichstalern an den Hauptmann Johann Bormann von Kessel verpfändet, der nun von der Stadt einen Revers darüber verlangt, daß ihm beim Erfolg des Glückshafens die Summe seiner Forderung an Meyer Wallich oder beim „Steckenbleiben“ des Unternehmens die Gewinne als sein „unstreitig besitzlich Pfand“ ausgehändigt werden sollen. Der Graf von Gronsfeld, der ebenfalls Pfandrecht an den Gewinnen hatte, hat darauf wegen anderweitiger Abfindung verzichtet.

Offenbar fehlte es den Leuten an Geld und an Zutrauen zu der von Levi aufgezogenen Lotterie. Jedenfalls scheint der Glückshafen „stecken geblieben“ zu sein. Die Stadt Minden hatte aber nicht nur keinen Gewinn, sondern obendrein noch Verdruß wegen des ihr anvertrauten Schatzes. Denn Kessel hatte seinem Schuldner Meyer Wallich, in der Erwartung, daß der Glückshafen doch noch einen erfolgreichen „Fortgang gewinne“, bis Ostern 1632 Zeit gelassen und danach im April 1632 wegen „Abfolgung des Hafens“ vom Bürgermeister liefert „gute Vertröstung“, später aber eine die Auslieferung verweigernde Resolution erhalten. Nun verlangte er 1633 durch den Notar Costede eine Erklärung vom Rat, ob er ihm den Glückshafen ausfolgen lassen wolle oder nicht, widrigenfalls protestierte er in aller Form und erklärte, daß er bei irgendwelchen Verlusten durch die Weigerung sich „am Rat und gemeiner Stadt zu erholen expresslich fürbehalten wolle.“

Ungefähr vier Wochen nach diesem Schreiben des Hauptmanns von Kessel erfolgte eine ebenso geharnischte Protestation des Meyer Wallich, daß der Rat auf keinen Fall irgendjemand ohne sein, des Juden, Vorwissen, etwas vom Glückshafen ausliefern solle. Auch er würde sich im anderen Falle „erholen“ und sie verklagen. Aus dem-

selben Schreiben erfahren wir, daß der Hauptmann und der Jude sich schon vor der mindenschen fürstbischöflichen Regierung verklagt hatten. Mit diesem ganzen Streit wollte dann die Stadt nichts mehr zu tun haben, und auf dringliches Ersuchen und auf förmliche Verzichtserklärung des Rats hat schließlich die fürstbischöfliche Kanzlei den Schatz in Verwahrung genommen. Damit hat die Stadt den jüdischen Glückshafen wieder aufgegeben, ohne daß ihr Abraham Levi das verheißene Glück in goldbeladenen Schiffen zugeführt hatte.

Außer dem Leihgeschäft betrieben die Juden auch das Wechselgeschäft. Aus dem Mittelalter liegen uns darüber für Minden keine Nachrichten vor. Wahrscheinlich hat es auch nicht die Rolle gespielt, wie zu Beginn der Neuzeit, wo die Juden hier eine recht lebhaftere Tätigkeit entwickelten. Bei der Niederlassung der Juden in Minden im 16. Jahrhundert war die öffentliche „Wechselei an Gold und Talern den Bürgern zum Vorfang“ untersagt; es war nur erlaubt, Geld zu wechseln, wenn ihnen jemand ins Haus kam, und dann nicht höher als es gebräuchlich galt und gemeinlich gewechselt wurde<sup>61</sup>. Diese Beschränkung auf das Haus findet sich 1609 nicht mehr<sup>62</sup>. Als dann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Zeit der „Kipper und Wipper“ die allgemeine Geldverschlechterung einsetzte und anscheinend 1619 und 1620 hier in Minden einen Höhepunkt erreichte, da waren auch die betriebsamen Juden nicht unbeteiligt<sup>63</sup>. Dabei tat sich besonders der Jude Salomon der Jüngere hervor, der auswärtiges gutes Geld, wie spanische Mattier, Reichstaler u. a. in großen Mengen gegen ein gewisses Aufgeld einwechselte und dann einschmelzen ließ. Als ihn der Rat daraufhin belangte, bestritt er bei der Vernehmung, selbst geschmolzen zu haben<sup>64</sup>. Er brachte das eingetauschte Geld nach auswärts. In diese Geschäfte waren nicht nur auswärtige Kaufleute, die das Geld mitbrachten, sondern auch angesehene Mindener Bürger, wie Rudolf Schlicke, verwickelt, der dafür vom Rat zu einer Geldstrafe von 2000 Talern verurteilt wurde. Scheint in Minden hauptsächlich ein Stadt-Mindener Jude, eben der genannte Salomon der Jüngere, das Wechselgeschäft betrieben zu haben, so müssen wohl die Stiftsjuden sehr mit ihm konkurriert haben, denn er behauptete, daß die Hausberger Juden, wenn sie gefragt würden, wohl 200 Bürger nennen könnten, die mit ihnen gehandelt hatten. Übrigens will Salomon niemand angesprochen haben. Die Bürger seien vielmehr zu ihm gekommen.

Durch den Einkauf des guten Geldes und die Verbreitung minder-

<sup>61</sup> Vgl. die Geleitsbriefe des 16. Jahrhunderts. A 679, 698 usw.

<sup>62</sup> Geleitsbrief von 1609 A 776.

<sup>63</sup> Vgl. Stange, Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden (1913) 88 ff. Priebatsch, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. Festschrift für Diedrich Schäfer (1915) 573.

<sup>64</sup> B 1223/1619.

wertiger Sorten kam es zu inflationistischen Erscheinungen in der Stadt, die den Handel schwer schädigten. Daß an diesem Treiben hauptsächlich die Juden beteiligt waren, geht auch daraus hervor, daß die Mindische Judenordnung Bischof Christians von 1621 sich mit diesen Dingen viel eingehender befaßte als die einige Monate später erschienene eigentliche Münzordnung. Natürlich haben beide Bezug auf die damaligen heillosen Zustände im Münzwesen. So sagt die Judenordnung: „Es sollen alle unsere Juden . . . bevorab alles gewinnsüchtigen Auswechslens, Auskippens und Entführung der goldenen und silbernen Münze sich äußern und enthalten. Und insonderheit ernstlich denselben auferlegt sein, keine Sorten, groß oder klein, einzeln oder stückweise zu dem Ende einzuwechseln, außer Landes zu führen, noch durch andere zu tun, damit dieselbe in Tiegel gesetzt und andere Münze daraus geprägt werden möge. Wie auch denselben hiermit verboten sein soll, auf Reichstaler wider obgelmelte unsere Verordnung Aufgeld [d. h. mehr als 1 Groschen für 1 Reichstaler] zu nehmen oder dieselbe zu dem Ende an sich um kleine Münze zu wechseln, damit solche gute Münze außer Landes und andere untaugliche oder kleinere dagegen eingeführt und also gemachsam es in vorige Unordnung wieder gesetzt werde . . .“

Heißt es vom Standpunkte des Bischofs „außer Landes“, so mußte es vom Standpunkt des Rates heißen „aus der Stadt“. Hierin gingen die Interessen beider Teile weit auseinander. Für den Bischof Christian war Ausland alles jenseits der Grenzen des Fürstentums Minden und der Herzogtümer Lüneburg und Grubenhagen gelegene Land, während das Ausland für die Stadt Minden jenseits ihrer Stadtmauern, zum mindesten jenseits des Stiftes Minden begann. In Celle hat Christian viel Geld geprägt, und er hat auch versucht, in Petershagen eine Münze anzulegen. Zur Einrichtung der Münzen, Stellung von Münzpersonal, namentlich aber zur Besorgung des nötigen Metalls zum Einschmelzen bediente er sich der Juden, denen die Wechselei in ihrem Geleitsbrief direkt zur Pflicht gemacht wurde: „wie sie auch gehalten sein sollen, auf unser Begehrt mit dem Wechsel gegen Barerlegung der kleinen Münze uns zur Hand zu gehn“<sup>65</sup>. Dabei handelte es sich offenbar darum, cellisches Geld unter die Leute zu bringen und gegen anderes umlaufendes einzuwechseln. Aber bei den strengen bischöflichen Vorschriften war wohl vom Standpunkt der Juden bei der Wechselei nicht genug zu verdienen; außerdem machten sie sich dadurch bei den Leuten, namentlich in der Stadt, mißliebiger. So ist es zu verstehen, wenn zwei alte Juden in Minden den Bischof baten, sie nicht nur mit der neuen Judenordnung, sondern auch mit dem Wechselzeit ihres Lebens zu verschonen. Wie es scheint, ist es auch gegen eine Verehrung

<sup>65</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Arch. Des. 27 Nr. 470 Bd. 2.

von 200 Talern, einer vergoldeten Kanne, eines Beckens, sowie eines Ringes geschehen<sup>66</sup>. Besonders rühmig als Münzjuden im Dienste des Bischofs Christian scheinen Seligmann Gans und seine Söhne gewesen zu sein, zu denen auch der genannte Salomon gehörte.

Interessant ist die Rolle, die der „große Jude“ Berend Levi im Münzwesen des kurfürstlich brandenburgischen Statthalters Graf Johann von Sayn-Wittgenstein spielte<sup>67</sup>. Dieser hatte vom Kurfürsten das Münzrecht in Minden abgetreten erhalten. Bei der Einrichtung der Münze bediente er sich im weitgehendsten Maße des Juden Berend Levi. Dieser schlug dem Grafen auch den Münzmeister Steffen Peckstein aus Goslar vor, der die Prägungen in Anlehnung an das braunschweigische Silbergeld für jenen vornahm, und zwar zuerst im Jahre 1654. Es war nun die Aufgabe des Juden Berend Levi, in Hamburg, Amsterdam, Bremen, Hannover, Hildesheim, Hameln, Rinteln, Stadt-hagen, Bielefeld, Geseke und anderen Orten Silbergeld zum Einschmelzen für die Münze zu besorgen. Zu diesem Zwecke hat er für seine Söhne 1655 einen Geleitsbrief vom Grafen von Wittgenstein ausgestellt erhalten.

Hauptsächlich wurden 2- und 4-Mariengroschenstücke ausgeprägt. Dabei überschritt man bei weitem den nötigen Bedarf. Es entstand wieder eine Inflation in Stadt und Land Minden, und zwar einmal durch eine von den Nachbarstaaten durchgeführte Wertherabsetzung des wittgensteinschen Geldes, sodann durch Mangel an harter Münze bei Bürgern und Soldaten, da die Juden alles gute Geld aufgekauft hatten. Nach einer Klage des Mindener Rates bei der Regierung in Petershagen war die Verwirrung im Mindener Handel wegen der Entwertung der Groschenstücke so groß, daß die Kaufleute die Kramläden schließen mußten. Sogar die brandenburgischen Offiziere nahmen die Werbe- und Traktamentsgelder in Mindener Münze nicht an, und ebenso lehnten die ravenbergischen Städte das Mindener Geld ab. Die Krise erreichte ihren Höhepunkt 1657.

In diesem Jahre fand auch eine Untersuchung gegen den Juden Bernd Levi durch den Rat in Minden statt, offenbar im Zusammenhang mit jener Geldkatastrophe, an der man ihm wohl ein gut Teil Schuld zuschrieb. Das Protokoll, das die Stadt an die kurfürstlichen Räte in Petershagen im Juni 1657 eingeschickt hat, zeigt, in welchem erstaunlich großem Umfang Bernd Levi sein Wechselgeschäft betrieben und wie sehr er auch alles gute Geld unter Zahlung von Aufgeld aus der Bürgerschaft herauszuholen verstanden hat. Balzer Steffen sagte z. B. aus, er habe dem großen Juden Berend etzliche Jahre bisweilen und be-

<sup>66</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Arch. Des. 27 Nr. 298.

<sup>67</sup> Die Mitteilungen hierüber verdanken wir den Aufzeichnungen, die Herr Oberstudiendirektor Dr. Stange-Bielefeld im Staatsarchiv Münster und im Geh. Staatsarchiv Berlin gemacht hat. Vgl. Stange, Geld- und Münzgeschichte, S. 159 ff.

sonders die letzten 1½ Jahre häufig als Bote gedient, und zwar nach Hannover, Hameln, Stadthagen, Rinteln und Herford. Von Hannover habe er große silberne Stücke geholt, zu deren Überbringung er zweimal bespannte Wagen mitgenommen habe. Einmal hätten ihm auch Soldaten tragen helfen müssen. Solch Silber wäre dem Bericht nach von Hamburg auf der Post gekommen, er hätte es in einer Judenwitwe Hause empfangen. Von Hameln, Stadthagen und Rinteln habe er auch oft Silber und Geld geholt, doch könne er nicht sagen, ob es grob oder fein gewesen, da es fest verpackt und versiegelt war. Hätte auch Geld nach Herford und wieder zurückgetragen, so allemal schwere Drachten gewesen; dergleichen auch andere ihm beigegebene Boten in Herford hätten tun und ihm tragen helfen müssen. Sie hätten das Geld bei des großen Berend Levi Sohn in Herford abgegeben und andere Gelder dafür empfangen. Ähnlich äußerte sich ein anderer Bote.

Darauf folgen die Aussagen der Bürger. Einer von ihnen bekannte, daß der Jude Levi vom Rittmeister Jordan 100 Dukaten bekommen und auf 100 Taler 5 Taler Aufgeld gegeben habe. Andere bezeugten, daß sie selbst mit dem Juden mehr oder weniger umfangreiche Wechselgeschäfte betrieben hätten. Der Kaufmann Ewert Frederking will zu Anfang des Münzwesens Levi etliche 100 Taler verwechselt haben, wofür er ihm gräflich wittgensteinsche 2-Groschen und einen Guten Groschen Aufgeld gegeben habe; später sei er von diesen Wechselgeschäften abgekommen, weil er den Unterschleif gemerkt habe. — Hier wie bei anderen Zeugenaussagen kommt es deutlich zum Ausdruck, daß es bei diesen Geschäften besonders darauf ankam, das gute große Geld z. T. zur Einschmelzung, z. T. für andere Geschäfte zu bekommen und dafür das minderwertige wittgensteinsche Geld unter die Leute zu bringen.

Wiederholt hatte sich der Rat mit den entstandenen Geldschwierigkeiten zu beschäftigen. Am 1. April 1657 beschwerten sich Backmeister und Oldermann des Backamtes über die Münze und verlangten eine Brotpreiserhöhung, und der Weinzäpfer ließ dem Bürgermeister mitteilen, daß er der Münze halber das Maß Wein nicht mehr für 8, sondern nur noch für 10 Groschen auszupfen könne. In der Ratsitzung vom 6. April, wo diese Frage wieder behandelt wurde, ist offen der Vorwurf erhoben worden, daß die Juden, in specie der Jude Berend Levi, in diesem Münz-Poste der Stadt und Bürgerschaft überaus großen Schaden gebracht haben. Und es wurde gefordert, „daß die Juden insgesamt aus der Stadt gewiesen werden muchten und daß die Stadt des Judengeleids sich darauf genzlich begeben solle“<sup>68</sup>. Ist es auch nicht zu einer abermaligen Vertreibung der Juden gekommen, so zeigt doch die Erwägung dieser Möglichkeit, wie groß die Miß-

<sup>68</sup> B 1223/1657.

stimmung gegen die Juden war. Und gegen Berend Levi, den man für den Hauptschuldigen hielt, muß es schon zu ernstlichen Drohungen oder Gewalttätigkeiten gekommen sein, sodaß Schutzverordnungen nötig waren.

In den meisten uns vorliegenden Quellen der Stadt Minden begegnen uns die Juden als Geldverleiher oder Geldwechsler. Der Grund hierfür wurde schon angedeutet: Handel und Handwerksbetrieb, soweit sie in Innungen organisiert waren, blieben ihnen verschlossen. Nur der Trödel- und Hausierhandel standen ihnen unter Umständen offen, ebenso die Schlächtereier. Von einer solchen Betätigung der Juden erfahren wir aus der bischöflichen Zeit überhaupt nichts. Das ist aber nicht nur mit der Art der Überlieferung begründet, sondern hängt teilweise mit dem bereits angedeuteten Wandel im jüdischen Geldgeschäft zusammen. Seitdem das Pfandleihgeschäft in den Vordergrund trat, wurden die Juden durch den Verkauf der uneingelösten Pfänder wieder mehr auf das Gebiet des Handels geführt, allerdings in einer ganz bestimmten Richtung, auf das Gebiet des Althandels. Man ließ diesen zu, obwohl auch er bisweilen schon von den Kramern, d. h. den Einzelhändlern, als Konkurrenz empfunden wurde. Als ernstliche Bedrohung mußten diese aber den jüdischen Handel betrachten, als die Juden unter dem Deckmantel des Trödel- und Pfandverkaufs sich auch des Verkaufs neuer Waren bemächtigten und damit in die bürgerliche Wirtschaftssphäre einbrachen. Wann dieser Einbruch erfolgt ist, ist weder für Minden noch allgemein mit Bestimmtheit anzugeben. Vereinzelt Fälle eines solchen Judenhandels mögen auch schon früher vorgekommen sein, aber damals hatten die Juden weniger Veranlassung dazu, weil ihre Geldgeschäfte noch blühten und ihre wirtschaftliche Lage noch besser war; andererseits wurden solche vereinzelt Übergriffe von den Innungen noch nicht so empfindlich gespürt<sup>69</sup>.

Hier in Minden war erst die unruhige Zeit des 30jährigen Krieges und die spätere Garnisonzeit sowie die Duldsamkeit der brandenburgischen Regierung für das Übergreifen der Juden auf andere Erwerbszweige günstig.

Der Handel der Juden war Hausier- und Straßenhandel. Sie boten ihre Waren in Häusern an, eine neue Taktik, die bei der gewerbetreibenden Bürgerschaft doppeltes Ärgernis erregte. Den Straßenhandel betrieben sie mit Vorliebe bei den Soldaten, vor den Toren und in den Wachen, auf der Domfreiheit und auf den Kirchhöfen. Auch dieses Gebaren der Juden gab Anlaß zu Beschwerden der Bürgerschaft und zu Klagen bei der Regierung. 1664 untersagte ein kurfürstliches Reskript den Juden den Verkauf vor den Toren und in den Wachen<sup>70</sup>. Denn es läßt sich denken, daß manches Bäuerlein aus

<sup>69</sup> Vgl. Grau 33.

<sup>70</sup> B 110 Blaues Buch.



der Umgebung seinen Weg durchs Stadtor zu den Kramern nicht mehr fand, wenn es schon vor dem Tore beim Juden das, was es brauchte, bekam, und zwar zu billigem Trödelpreis. Das angeführte Reskript fordert ausdrücklich, daß die Juden im Kaufen und Verkaufen in ihren Schranken und bei dem Herkommen bleiben. Es erkennt die Pignoration, d. h. das Recht, die Juden bei Überschreitungen zu pfänden, ausdrücklich an. Diese für das gewerbliche Leben der Christen und Juden gleich wichtige Angelegenheit der Pfändung wird uns noch in anderem Zusammenhang beschäftigen.

Wie zäh die jüdischen Händler waren und wie wenig sie sich letzten Endes um alle obrigkeitlichen Verfügungen oder Drohungen kümmerten, zeigen die wiederholten Klagen der Kaufleute und Handwerker. Wenige Jahre nach jener Verfügung, 1670, nahm eine neue kurfürstliche Verordnung ausdrücklich Bezug auf die Beschwerden des Mindener Gewerbes<sup>71</sup>. Sie wandte sich besonders gegen den jüdischen Hausierhandel. Danach sollte es nicht gestattet sein, daß Juden oder andere fremde Krämer, welche nicht das Bürger- oder Innungsrecht besaßen, in der Stadt Minden ohne Vorzeigung eines absonderlichen kurfürstlichen Privilegs mit Herumtragung ihrer Waren und Hausieren außer den freien öffentlichen Märkten geduldet würden, viel weniger, daß sie an einem Ort in der Stadt, es sei auf den Freiheiten oder sonst, ihre Waren zu feilem Kauf auslegen dürften, und zwar bei Verlust ihrer Waren. Im Anschluß daran wurde nicht nur das Recht des Rates auf Pfändung bestätigt, sondern auch der Regierung und dem Domkapitel anbefohlen, jenen bei Verfolgung der angeführten Übergriffe zu unterstützen.

Interessant ist, daß die Ansprüche der Juden im Laufe der Zeit immer kühner wurden, und daß sie versuchten, ganz offiziell in das bürgerliche Gewerbe hineinzukommen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat der Jude Salomon Levi es verstanden, sich ein entsprechendes staatliches Privileg für den Kramhandel zu verschaffen. Um sein Gesuch zu begründen, hat er offenbar mit dem Argument gearbeitet, daß das Mindener Kramamt nicht mehr in der Lage sei, die Bürgerschaft genügend zu beliefern. Als aber beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. die Stände des Fürstentums Minden, wie üblich, ihre Gravamina dem neuen Herrscher vorgetragen haben, da muß sich auch die Stadt Minden über das Gebaren der Juden, namentlich des Salomon Levi, beschwert haben. Denn in der am 26. Juni 1713 auf die Gravamina erteilte Resolution heißt es in Bezug auf die angeführte Konkurrenz des Juden: Wenn das Kramamt vor dem Magistrat und der Regierung glaubwürdig nachweisen kann, daß es in der Lage ist, die Stadt ausreichend mit Ware zu versorgen, und Regierung und Po-

<sup>71</sup> B 110. Blaues Buch.

lizeikommission ermessen werden, daß die Bürgerschaft und Einwohner ihre Convenience finden mögen, so solle in puncto revocationes des dem Juden Salomon Levi erteilten Privilegii näher verordnet werden. Die Regierung habe darauf zu achten, daß der Jude bis zum Austrag der Sache sein Privileg nicht ausdehne oder überschreite<sup>72</sup>.

Es war den Juden im allgemeinen verboten, mit den Dingen zu handeln, die dem bürgerlichen Kaufmann vorbehalten waren. Bemerkenswert ist, daß in den Ratsbeschlüssen oder kurfürstlichen Resolutionen des 17. Jahrhunderts als den Juden untersagte Handelsartikel besonders hervorgehoben werden Wein, Korn, Tran, Leder usw. Gegenstände wie Wein und Korn, waren schon von den Karolingern dem Judenhandel entzogen worden, zu einer Zeit also, wo dieser noch keineswegs so beschränkt war. Diese Verbote sind charakteristisch für das große Mißtrauen, das man den jüdischen Händlern schon seit dem frühen Mittelalter entgegenbrachte und das in einer Ratssitzung 1630 offen ausgesprochen wurde: „daß die Juden sich des Weinzapfens sollen enthalten. Man mit den schelmischen Juden sich sollte caute versehen, damit man nicht betrogen würde“<sup>73</sup>.

Aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts liegen Beschwerden beim Rate vor, daß Juden mit eisernen Kesseln, Ofen, mit Garn und indianischen Stoffen handelten. Sehr bezeichnend für die Geschäftstüchtigkeit und die Fähigkeit, neue Erwerbsmöglichkeiten zu erspähen, ist das Angebot des schon erwähnten Salomon Levi, einen Juden anzuschaffen, der den Tabakhandel respiciieren wolle. Die Tabakverarbeitung, das Tabakspinnen und der Tabakhandel, für unsere Gegend besonders charakteristische Gewerbebezüge, waren damals noch nicht innungsmäßig organisiert. Der Rat beschloß aber 1691, sich nach einem Bürger umzusehen, damit der Tabakhandel nicht, zum Nachteil der Bürger, in die Hände der Juden komme<sup>74</sup>.

Tatsächlich haben sich dann doch 2 Juden, Nathan und Seligmann Spanier, anscheinend Gebrüder, um 1700 mit dem Leder- und Tabakhandel befaßt, wahrscheinlich auf Grund irgendwelcher Privilegien. Denn auch den Lederhandel wollte man den Juden im allgemeinen vorenthalten. Als Hauptberuf wird aber bei beiden „Schlächter“ angegeben<sup>75</sup>. Auch ein anderes, für unsere Landschaft charakteristisches Gewerbe wurde mit in die Geschäfte der Juden einbezogen: der Leinenhandel, mit dem sich um 1700 ein Geldausleiher abgab. Schließlich sei hier noch der Juwelenhandel erwähnt, den Meyer Levi betrieb, von dessen Umfang wir aber keine Nachrichten haben.

Im Jahre 1669 bot ein portugiesischer Jude Daniel Abeierdan der Stadt 30 000 Taler zu mäßigen Zinsen an; dafür wollte er aber die Er-

<sup>72</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>74</sup> 1223/1692.

<sup>73</sup> B 1223/1630.

<sup>75</sup> Vgl. oben S. 122.

laubnis haben, sich in Handel und Gewerbe zu betätigen. Der Rat lehnte das an sich verlockende Angebot ab, weil es der Kaufmannschaft und den anderen Ämtern sehr nachteilig sein würde<sup>76</sup>. Erst wenige Jahre vorher hatten die Kramer eine Eingabe gemacht, daß sie die Akzise nicht bezahlen könnten, weil die „fremden und heillosen“ Juden viel verkauften, sodaß die Bürger nicht wüßten, wie sie sich durchbringen sollten<sup>77</sup>.

Wenn wir uns hierzu die oben mitgeteilte Liste der Juden um 1700 ansehen, so zeigen uns die angegebenen Berufe, daß die Juden „viel verkauften“, d. h. mit den verschiedensten Dingen handelten. So finden wir Fleisch-, Leder- und Tabakhandel in einer Hand. Auffällig ist die große Zahl der Schlächter.

Auf die Schlächtereier und den Fleischverkauf der Juden müssen wir hier näher eingehen, weil er anscheinend einen für die organisierten Knochenhauer bedrohlichen Umfang angenommen hatte. Die älteren Quellen enthalten noch nichts darüber. Wieder erst aus der Zeit des 30jährigen Krieges erfahren wir etwas vom Schlachten der Juden, und zwar anlässlich einer Geleitsverlängerung für 5 Judenfamilien im Jahre 1641<sup>78</sup>.

Diesem wurde „aus vielen Respekten, jedoch dem Knochenhaueramt an ihren hergebrachten Gerechtigkeiten unschädlich“ das Schlachten erlaubt. Dafür hatten sie die übliche Akzise und eine jährliche Abgabe von 10 Talern pro annua recognitione an das Amt der Knochenhauer zu entrichten. Im Grunde hing diese Erlaubnis mit dem jüdischen Ritus zusammen, wonach die Juden das Fleisch von nicht nach ihrer Art getöteten (geschächteten) Tieren und bestimmte Teile nicht essen durften. Diese von ihnen selbst nicht verwendeten Fleischstücke konnten sie verkaufen. Aus diesem ursprünglich beschränkten Handel machten sie bald ein Gewerbe. Dabei bedienten sie sich ihrer charakteristischen neuen Taktik: Sie trugen das Fleisch den Leuten ins Haus, sogar des Sonntags während der Kirche<sup>79</sup>.

Dieses Geschäftsgebaren erregte den Unwillen der Knochenhauer. Wiederholt beschwerten sie sich beim Rat und beantragten, den Juden das Schlachten zu verbieten. Besonders durch die starke Belegung Mindens mit Soldaten scheinen die Juden den Fleischhandel ziemlich ausgedehnt zu haben. Denn als es sich 1647 darum handelte, die Juden ganz aus der Stadt auszuweisen, ließ der Rat dem Knochenhaueramt anbefehlen, weil die Juden abgeschafft worden, dafür zu sorgen, daß die Herren Offiziere stets möchten Fleisch bekommen<sup>80</sup>.

<sup>76</sup> B 1223/1669.

<sup>77</sup> B 1223/1666.

<sup>79</sup> B 1223/1660.

<sup>78</sup> B 1246.

<sup>80</sup> B 1223/1647.

In den *Conditiones et leges*, der städtischen Judenordnung, wird den Juden das Schlachten und Fleischaushauen ausdrücklich verboten. Bemerkenswert ist aber, daß ihnen in demselben Artikel der Handel mit lebendigem gehörntem, Feder- und anderm Vieh stückweise freigestellt wird<sup>81</sup>. Hierin haben wir einen Hinweis auf einen Erwerbszweig der Juden, von dem in unseren Quellen sonst nicht die Rede ist, der später aber eine große Rolle spielte, den jüdischen Viehhandel.

Die Erlasse gegen den Fleischhandel hatten anscheinend keinen nachhaltigen Erfolg, denn immer wieder beklagte sich das Knochenhaueramt über die Konkurrenz der Juden, namentlich auch über das Hausieren, da ihnen selbst das Umhertragen des Fleisches, ja sogar der Verkauf vor ihren eigenen Häusern verboten war. Sie durften ihre Ware nur in der alten Fleischbank am Kuhtor feilbieten. Im Jahre 1659 weigerten sie sich sogar, den neuen Scharn am Rathaus zum Fleischverkauf in Gebrauch zu nehmen, wenn die Juden nicht abgeschafft würden<sup>82</sup>. Wiederholt verbot 1660 und später 1670 die kurfürstliche Regierung das Schlachten und Fleischverkaufen durch die Juden<sup>83</sup>. Aber, wie es scheint, hat sie auch diesen Verboten nicht den nötigen Nachdruck verliehen oder verleihen wollen, denn in einer kurfürstlichen Resolution vom Jahre 1694 auf 2 Eingaben der Stadt Minden wurde verfügt, daß den Juden, welche Nahrung durch Schlachten treiben wollten, solches noch zur Zeit nicht verboten werden sollte, da die Stadt Minden durch die jetzt in ihr befindlichen Fleischer nicht zur Genüge mit Fleisch versorgt werden könnte<sup>84</sup>. Damit gaben sich die Mindener Knochenhauer natürlich nicht zufrieden, sondern boten schließlich eine Kaution für genügende Fleischversorgung der Stadt durch ihre Innung an, worauf dann König Friedrich Wilhelm I. bei seinem Regierungsantritt 1713 anordnete, daß ihnen diese Nahrung private zu lassen und den Juden nicht weiter zu erlauben sei, abgesehen vom Hausschlachten und vom Verkauf des Fleisches, das sie selbst nicht essen durften<sup>84</sup>.

Es ist interessant und bemerkenswert, daß die Zeit der Ausbreitung der Juden in Minden die Zeit des 30jährigen Krieges, mehr noch die darauf folgende Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs der Stadt ist. Es ist auffallend, daß es trotz dieses Rückganges im wirtschaftlichen Leben grade die Juden nach Minden gezogen hat und daß es sich, wie wir sahen, ein portugiesischer Jude etwas kosten lassen wollte, wenn er Handel und Gewerbe in der Stadt treiben durfte. Es scheint so, als ob die Juden gerade auf dem Trümmerfeld mancher alten Handels- und Gewerbebetriebe wirksame Betätigungsmöglichkeiten sahen. Man wird

<sup>81</sup> B 1246.

<sup>82</sup> B 1223/1659.

<sup>83</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>84</sup> B 110 Blaues Buch.

stark an das Bild erinnert, das Grau<sup>85</sup> für das ausgehende Mittelalter vom Aufstieg des Judentums in Regensburg zeichnet, wo das jüdische Geschäft aufwärtsging, als das christliche Gewerbeleben immer mehr stockte. S. Stern<sup>86</sup> behauptet bei der Betrachtung der „Juden im preußischen Wirtschaftsleben“ in der hier in Frage kommenden Zeit, daß der jüdische Handel in Minden (Stadt und Land), ebenso wie in Kleve-Mark nicht in Schwung gekommen sei, und sieht den Grund dafür in dem wirtschaftlichen Niedergang der Provinzen. Diese Behauptung ist nur bedingt richtig, nämlich dann, wenn man an jüdische Großunternehmungen denkt. Die zunehmende Zahl der Juden, sowie die zahlreichen Klagen der Kaufleute und Fleischer in Minden zeigen doch recht deutlich, daß die Juden es im Kleinen sehr wohl verstanden, sich im Mindener Wirtschaftsleben einzunisten. Lampmann<sup>87</sup> hat zweifellos recht, wenn er die Mindener Judenschaft zu den Klassen rechnet, denen es damals wirtschaftlich am besten ging. Der Grund für diese auffallende Tatsache war eben das jüdische Geschäftsgebahren, in dessen Mittelpunkt die Preisbildung stand. Gegen die billigen Preise der Juden kam keine christliche Konkurrenz an. Diesen Handel mit Schleuderpreisen bezeichnet Grau als „Sozialwucher“, dessen Grundlage das jüdische Leihgeschäft bildete<sup>88</sup>. Die hierbei angefallenen Pfänder — von gestohlenen Sachen, die mit Vorliebe beim Juden abgesetzt wurden, abgesehen — kamen im Vergleich zu ihrem wahren Wert sehr billig in den Besitz der Juden und wurden von diesen weit unter den sonst üblichen Preisen verkauft. „Sozialwucher war die Unterbietung des justum pretium, der auf der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung beruhte und dessen Störung die Gerechtigkeit und Wohlfahrt des Volkes beeinträchtigte“<sup>88</sup>.

Wie wir schon von dem Geldgeschäft der Juden feststellten, daß es einer „nationalen Eigentümlichkeit“ entsprach, so waren auch der Trödelhandel und das Neuwarengeschäft wirtschaftliche Betriebsformen der Juden, nicht nur weil das Gesetz der historischen Umstände keine anderen zuließ, sondern auch weil diese Erwerbsformen dem wirtschaftlichen Denken, der „Wirtschaftsgesinnung“ der Juden ebenso wie ihrer Befähigung entsprach<sup>88</sup>.

Daß das Eindringen der Juden in das Wirtschaftsleben der Mindener Bürgerschaft zu dessen Rückgang beigetragen hat, davon wird noch in anderem Zusammenhang die Rede sein.

<sup>85</sup> A. a. O. S. 40 ff.

<sup>86</sup> A. a. O. I S. 129.

<sup>87</sup> Die Stadt Minden in ihrem Verhältnis zum brandenburgisch-preußischen Staat 1648—1723. Mind. Jahrbuch 3 (1927), 17.

<sup>88</sup> Grau S. 42, 43, 45.

### III. Die religiösen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse der Juden.

Bereits im 14. Jahrhundert war, wie wir sahen, die Zahl der Juden so groß, daß man von einer Gemeinde sprechen kann. Sie hatte auch damals schon ihre eigene Synagoge und einen Judenfriedhof. Die Synagoge war offenbar in einem städtischen Gebäude untergebracht, für das die Stadt einen Mietzins erhob. Im Zinsregister von ca. 1336—46 heißt es: *Synagoga judeorum XII solidos*<sup>89</sup>. Dies ist leider der einzige Hinweis, den wir aus dem Mittelalter für eine Stätte gottesdienstlicher Übung der Juden haben. Immerhin erkennen wir daraus, daß den Juden in Minden damals freie Religionsübung zugestanden war.

Als die Juden nach fast 2 Jahrhunderten im 16. Jahrhundert wieder in Minden sesshaft wurden, gestand man ihnen auch zu, ihre Zeremonien mit ihrer Synagoge zu gebrauchen, Beschneidung und Brauthaus zu machen<sup>90</sup>. In den Schutzbriefen von 1579 bis 1621 ist dann von dem Zugeständnis einer Synagoge und gottesdienstlichen Übungen nicht mehr die Rede, was wohl auf den Einfluß der Reichspolizeiordnung von 1577 zurückzuführen ist, die namentlich insofern eine Beschränkung des jüdischen Kults brachte, als sie die Neuerrichtung von Synagogen verbot. Daß eine Synagoge in Minden trotzdem bestanden hat und geduldet wurde, geht aus dem Geleitsbrief von 1624 hervor, der im übrigen manche Verschärfung enthält<sup>91</sup>. Darin wird den Juden „ihre Synagoge anderer Gestalt nicht, denn ihre preces und Betstunde ohne weitläufig Geplerr und Offendierung der christlichen Gemeinde und also wie vorhin geschehen, drein zuhalten, gut getan“.

Eigentlich bestand die Absicht im Rat, als über die Verlängerung des Geleits verhandelt wurde, das Halten einer Synagoge ganz zu untersagen<sup>92</sup>. Diese Bedingung erschien bei den folgenden Verhandlungen den Juden unannehmbar; so hat man sich wohl auf die angeführte Formel geeinigt.

Schroffer zeigte man sich 1647 bei der Abfassung der *Conditiones et leges*, nachdem die Gegnerschaft gegen die Juden allerdings während des 30jährigen Krieges erheblich zugenommen hatte<sup>93</sup>.

Danach durften die Juden keine öffentliche oder heimliche Synagoge, Schule oder sonstige Zusammenkunft mehr haben, noch auf ihre Weise predigen oder in der Thora lesen. Die Lästerung Jesu Christi, das Fluchen auf die Obrigkeit, die Bürger und die Christen insgesamt wurden strengstens verboten, bei Verlust ihres Schutzes.

Diese erste *Conditio* zeigt uns eine gegenüber der früheren Duldung stark abweichende Auffassung, die anscheinend unter dem Ein-

<sup>89</sup> Mind. Stadtbuch v. 1318, II Nr. 77.

<sup>90</sup> Geleitsbrief von 1511 A 679.

<sup>91</sup> A 795.

<sup>92</sup> B 1223/1621.

<sup>93</sup> B 1246.

fluß der ablehnenden lutherischen Theologie stand; denn diese sah in der Synagoge und Schule nicht nur die Stätte des jüdischen Gottesdienstes, sondern auch das Haus, darin Christus und der ganzen Christenheit öffentlich gelästert und geflucht wird, die Stätte, die deshalb bis auf den Grund verbrannt und vernichtet werden muß, wie Luther selbst lehrte. Die zweite *Conditio* läßt in etwa einen Grund erkennen, warum man nun den jüdischen Gottesdienst und Unterricht nicht mehr zulassen wollte. Nicht allein wegen der darin geübten Gotteslästerung und Verfluchung der Christen, sondern auch, weil man hoffte, die Juden zum Christentum zu bekehren. Dem entsprechend verlangte man: Es sollen die Juden alle Sonn-, Fest- und Bettage in der Stadt Kirchen, am gewissen Ort, welcher ihnen angewiesen werden soll, die Predigten, so von Bekehrung der Juden durch die Herrn Prediger zu Minden öffentlich gehalten werden sollen, mit Weib und Kind allesamt zu besuchen und anzuhören schuldig sein, bei Starke eines Reichstalers von jedweder ausbleibenden Person.

Solche Maßnahmen hatten nur selten Erfolg. Es war daher ein großes Ereignis, wenn eine Judentaufe erfolgte. Aus der hier behandelten Zeit ist nur ein Fall im Archiv überliefert, und zwar durch ein Ratsprotokoll. Der Rat hatte sich im Februar 1690 mit der schwierigen Frage zu befassen, was zu tun sei, da er zu Gevatter gebeten war zur Taufe eines Judenmädchens, das einige Jahre bei dem Herrn Kanzler gewesen war. Der Kasus war neu; man wußte sich nicht zu erinnern, daß so etwas schon vorgekommen war. Schließlich wurde beschlossen, dem Täufling 25 Taler und dem Prediger 4 Taler zu offerieren<sup>94</sup>.

Die beiden *Conditiones* von 1647 über die Religionsübung der Juden in Minden fanden die Zustimmung der Juristen- und Theologenfakultät in Wittenberg, die ihre Berechtigung in langen interessanten Ausführungen begründeten. Die liberale Juristenfakultät von Helmstädt schränkte ihre Zustimmung im Punkt der Synagoge wesentlich ein und schrieb: Obwohl die Juden Synagogen, wo sie zuvor keine gehabt, von neuem zu bauen nicht befugt sein sollten, könnten sie in der Stadt Minden, wo sie eine Synagoge schon immer gehabt, unter dem Vorwand einer widrigen Religion daran nicht verhindert werden.

Anscheinend hat eine diesem Helmstädter Gutachten entsprechende Auffassung die Oberhand behalten. Jedenfalls liegen uns keine Nachrichten von der Schließung der Mindener Synagoge vor. Sie ist wahrscheinlich ebensowenig erfolgt wie die Durchführung der *Conditiones*, im Gegenteil erfuhren die Juden unter dem Großen Kurfürsten weitgehende Duldung, wobei allerdings religiöse Motive, wie wir noch sehen werden, die geringste Rolle spielten.

<sup>94</sup> B 1223/1690.

Damals befand sich die Synagoge im Hause des mächtigen „Befehlshabers“ Bernd Levi, der aber wegen der Einziehung von Steuern mit einigen Glaubensgenossen in Konflikt geriet und diesen den Besuch der Synagoge verbot<sup>95</sup>.

Damit sich nun die Juden nicht über Beraubung ihres Gottesdienstes, soweit er vom Kurfürsten zugelassen war, beschwerten und Bernd Levi nicht darüber klagte, daß man seine Widersacher in seinem Hause ein- und ausgehen zu lassen wider seinen Willen ihm gleichsam aufdringen wollte, versuchte die Regierung 1659 zu vermitteln. Sie schlug der gesamten Judenschaft vor, einen anderen bequemen Ort zu ersehen und einzurichten, damit ein jedweder Jude frei seine Betstunde halten könnte, und niemand ohne Ursache davon ausgeschlossen werden möchte. Ein entsprechendes Dekret blieb aber ohne Erfolg. Darauf wurden beide Parteien vor die Regierung geladen, in Anwesenheit des Statthalters Johann Moritz von Nassau mündlich vernommen und fleißig zum Guten ermahnt. Aber sie blieben — besonders Levi und seine Anhänger — steif und fest bei ihrer Meinung. Die Folge war, daß den gesamten Juden, großen und kleinen, keinen davon ausgeschlossen, bei Strafe von 50 Goldgulden anbefohlen wurde, sich aller Schule und öffentlichen Zusammenkünfte allerdings bis auf eine kurfürstliche Verordnung zu enthalten, „alldieweilen die gesamten Juden in Minden ohngeachtet alles fleißigen Zusprechens sich noch zur Zeit wegen Annehmung einer einzigen Schulen oder Synagogen unter einander nicht vergleichen können, und dann so wenig vor Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht als auch den Einwohnern der Stadt Minden als Christen nicht zu verantworten stehet, ihnen . . . mehrere Schulen zuzulassen und einzuwilligen“<sup>96</sup>.

Die Mindener Judenfamilien hatten auch schon im Mittelalter einen Judenfriedhof<sup>97</sup>. Von seiner Existenz hören wir aber erst aus einer Zeit, wo wahrscheinlich kein Jude mehr in Minden zu finden war. Wir erwähnten die Stelle schon, als es zu zeigen galt, das offenbar im Zusammenhang mit den allgemeinen Judenverfolgungen um 1350 auch die Mindener Juden aus der Stadt entfernt worden sind. Es handelt sich um die Urkunde von 1361 über die Verpachtung des Platzes des Judenfriedhofs nebst 2 angrenzenden Gärten an Ludolf Pocgh unter der Bedingung der Rückgabe für den Fall, daß wieder Juden nach Minden kämen<sup>98</sup>. Das Vorhandensein mehr noch eines Judenfriedhofs als einer Synagoge im Mittelalter zeugt von dem Bestehen einer größeren Gemeinde. Denn nur die angesehenen und größeren Gemeinden

<sup>95</sup> Stern 1, 25.

<sup>96</sup> Ebenda, 1, 2 Aktenteil Nr. 93.

<sup>97</sup> Nach Schröder, Chronik v. Minden (1883) 211 hat der Judenfriedhof im Mittelalter in der Simeonsvorstadt gelegen.

<sup>98</sup> A 95.



hatten damals einen eigenen Begräbnisplatz. Dort wurden auch die Toten der in der Umgebung angesessenen Juden beigesetzt, mochten diese wieder kleinere Gemeinden bilden oder einzeln leben. Sie galten als zu einer solchen angesehenen Gemeinde gehörig<sup>99</sup>.

Nach der Rückkehr der Juden nach Minden im 16. Jahrhundert, hatten sie hier zunächst keinen eigenen Friedhof. Bei den verschiedenen Geleitserteilungen durch den Rat wurde zwar jedesmal versichert, daß den Juden bei gegebener Gelegenheit ein Begräbnisplatz angewiesen werden sollte. Dazu scheint es aber erst um die Jahrhundertwende gekommen zu sein. Denn 1598 findet sich noch die gleiche Versprechung, während 1609 den verleiteten Juden zugesagt wird, daß sie bei dem ihnen vor diesen ausgewiesenen Begräbnisplatz geschützt und verteidigt werden sollten. Indes ist es fraglich, ob die Mindener Juden diesen Platz angenommen haben. Sie scheinen vielmehr noch Jahrzehnte lang an der Bestattung ihrer Toten in Hausberge, wo sie wahrscheinlich in der Zeit der Vertreibung unter bischöflichem Schutz einen Friedhof hatten, festgehalten zu haben. Noch 1618 wurde den Juden der Stadt Minden und 1621 den Juden des Stiftes Minden unentgeltliche Bestattung ihrer Toten in Hausberge vom Bischof Christian zugestanden<sup>100</sup>.

Von einer Gemeindeverfassung der Juden im mittelalterlichen Minden liegen keine direkten Nachrichten vor. Die jüdische Gemeinde war ja nicht nur ein Kultverband, in dessen Mittelpunkt die Synagoge stand, sondern auch eine Sondervereinigung in kommunaler und rechtlicher Hinsicht. Dies ist vielleicht hier in Minden, wo die Juden kein eigenes Wohnviertel hatten, nach außen weniger in Erscheinung getreten. Daß die Gemeinde für ihre gottesdienstlichen Verrichtungen sowie für die Verwaltung all ihrer inneren Angelegenheiten Lehrer oder Vorsänger und Vorsteher hatte, ist im einzelnen nicht bezeugt, aber wohl ohne weiteres anzunehmen.

Da sich die Juden nach ihrer Vertreibung wahrscheinlich zuerst an anderen Orten des Stiftes aufgehalten oder angesiedelt haben, ehe sie nach und nach wieder nach Minden zurückkamen, war die Judengemeinde im 16. Jahrhundert zuerst sehr klein, und von einer Leitung ist noch wenig zu erkennen. Anscheinend stand sie im Zusammenhang mit dem Seligmann Gans, dessen Familie und Nachkommenschaft im 16. und 17. Jahrhundert den Kern der späteren Judengemeinde in Minden bildeten. Sie nahmen in der ausgehenden Bischofszeit eine führende Stellung ein. Ihre Mitglieder müssen nicht nur über große Geldmittel verfügt, sondern auch bestimmten Einfluß an einzelnen Höfen gehabt haben. Seligmann Gans zahlte für sich und seine Familie für den

<sup>99</sup> Vgl. Stobbe 146.

<sup>100</sup> Staatsarchiv Hannover Celle Br. Arch. Des. 27. Nr. 224 u. Nr. 470 Bd. II.

ersten Schutzbrief 1571 1000 Goldgulden<sup>101</sup>, für die Verlängerung des Geleits 1579 1000 Joachimstaler<sup>102</sup>, für den Geleitsbrief von 1591 auf 6 Jahre 500 Taler und verschaffte dazu der Stadt das kaiserliche Privileg *De non arrestando*<sup>103</sup>. 1598 und 1609 wurden für je 12 Jahre je 2000 Taler entrichtet<sup>104</sup>. Zu diesen als „Verehrung“ bezeichneten Summen kam dann noch das jährlich an die „Schoßherren“, also an die Kämmereikasse zu zahlende Schutzgeld von 100 bzw. 150 Talern.

Der alte Seligmann Gans muß zwischen 1598 und 1609 verstorben sein, denn der Schutzbrief von 1609 lautet auf des seligen Seligmann Gansen Söhne Salomon, Sostmann und Isaak. Es ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob dieser Isaak derselbe ist, der 1601 von der Gesamtheit der schutzverwandten Juden als ihr „Diener“ bezeichnet wird und für den schon Bischof Hermann 1579 vom Rat der Stadt ein Generalgeleit gefordert hatte, damit er, der Briefe bringen und Bescheide holen müsse, ohne Gefahr, so oft es die Notdurft erforderte, innerhalb und außerhalb der Stadt umhergehen und seine und seiner Genossen Geschäfte erledigen könne. Auffallend ist allerdings, daß, wenn es sich um ein und dieselbe Person handelt, der Isaak 1601, als er vom Rat wegen „kommitierter Blasphemie“ eingesperrt worden war und sich seine Glaubensgenossen für ihn einsetzten, von diesen als „alter kranker Mann“ bezeichnet wurde, den man bis zum Ende des Prozesses in ihre Häuser entlassen möchte<sup>105</sup>.

Nicht klar ist auch, in welchem Verhältnisse zum alten Seligmann Gans der Seligmann stand, der bei Bischof Christian eine gewisse Rolle spielte und auch einmal 1621 als Rabbi bezeichnet wird. Als solcher hatte er die an die fürstbischöfliche Kämmerei jährlich in den österlichen Feiertagen zu zahlenden 80 Taler von den im Stift, nicht in der Stadt wohnenden Juden nach eines jeden Vermögen unter sie zu verteilen und in Petershagen einzuliefern<sup>106</sup>. Wahrscheinlich war es der älteste Sohn des Seligmann Gans, der seinen Wohnsitz in Petershagen hatte. Denn in demselben Jahr 1621 sagt er, daß sein Vater 56 Jahre und er 36 Jahre im Stift Minden sei und bezeichnet sich schon als alten Mann, für den sein Schwiegersohn reisen müsse<sup>107</sup>. In demselben Schreiben, in dem er Kanzler und Räte in Celle bittet, seinen Schwiegersohn Cramesier nicht aus dem Stift Minden auszuweisen, hebt er besonders seines und seines Schwiegersohns Verdienste um das Fürstentum Lüneburg, insbesondere um das Stift Minden, hervor und weist darauf hin, daß er mit dem Kanzler Schlingkraf nach Celle gereist sei

<sup>101</sup> A 679.<sup>102</sup> A 698.<sup>103</sup> A 741.<sup>104</sup> A 758 u. 776.<sup>105</sup> B 1246.<sup>106</sup> Staatsarchiv Hannover Celle Br. Arch. Des. 27 Nr. 470, Bd. II.<sup>107</sup> Ebenda Nr. 203 Fol. 42 ff.

und es dahin gebracht habe, daß er ein gebührieliches Rekomplens erhalten. Als die große Feuersbrunst im Stift Minden gewesen, habe er sie durch Gottes Wort besprochen, daß selbige gestillet worden. Schließlieh seien sie oftmals wegen des Stiftes Minden verweist und hätten auf solchen Reisen aus ihrem Beutel über 200 Taler verspendiert, wie den fürstliehen Herrn Räten z. T. wohl bekannt wäre.

Tatsächlich scheint der Jude Seligmann vom Bischof Christian bzw. seinem Drost in Petershagen, wie von seinen Räten zu mancherlei Diensten herangezogen zu sein. Er sorgte nicht nur für die gefangenen Glaubensgenossen und beschaffte Ersatz für Juden, die aus dem Stifte verzogen, sondern er versorgte auch die Münze Christians mit eingewechseltem Geld<sup>108</sup>. Bezeichnend ist eine Mitteilung des Drost in Petershagen (1618), daß der Jude Seligmann einen Münzmeister wisse, der die Münze zu Winsen an der Luhe anzunehmen sich erboten. Obwohl zwar andere bei ihm, dem Juden Seligmann, wegen solchen Münzmeisters anhalten, so wäre er schuldig, solchen Münzmeister dem gnädigen Fürsten vor anderen zuzuweisen<sup>109</sup>.

Mit der Vermehrung der Juden während des 30jährigen Krieges und namentlich unter der duldsamen Regierung des Großen Kurfürsten nahmen auch die jüdischen Gemeinden festere Verfassungsformen an.

So wählte die Gemeinde alle 3 Jahre ihre Ältesten und Vorsteher aus den angesehensten Familien. Sie vertraten die Judenschaft nach außen gegenüber städtischen und landesherrlichen Behörden, wie etwa Salomon Gans und andere, die bei Geleitserteilungen immer zuerst genannt wurden. Sie setzten den Gemeindehaushalt fest und veranlagten jedes Gemeindeglied zur Steuer, deren Verteilung und Erhebung ihnen vom Staat überlassen war. Sie überwachten Handel und Wandel ihrer Glaubensgenossen, verwalteten die Kult- und Wohlfahrtseinrichtungen und übten eine gewisse Polizeigewalt, zu deren Durchführung ihnen der Bann und Geldstrafen zu Gebote standen.

Das geistliche Leben der Gemeinde unterstand dem Rabbiner, der damals ein Landesrabbiner war. Er übte richterliche Befugnisse nicht nur in religiösen oder Kultangelegenheiten, sondern auch in Geld- und Schuldsachen. Dabei standen ihm zwei Beisitzer zur Seite. Seine Strafegewalt umfaßte Geldstrafen, Bann und Ausstoßung aus der Gemeinde<sup>110</sup>.

Im Jahre 1650 ernannte der Große Kurfürst Samuel von Hildesheim zum Rabbiner von Minden, Ravensberg und Halberstadt, da er den in seinem Lande vergleiteten Juden „zu Unterricht und Entscheidung etwan vorfallender Streitigkeiten einen Rabbiner zu haben gnädigst ver-

<sup>108</sup> Staatsarchiv Hannover Celle Br. Arch. Des. 27 Nr. 470.

<sup>109</sup> Ebenda Nr. 224 u. Nr. 298.

<sup>110</sup> Vgl. Stern 1, 102 ff.

günstiget.“ Die Juden sollten verpflichtet sein, ihre Klagen bei ihm anzubringen, seiner Erkenntnis sich zu untergeben und dessen rechtlichen Entscheidungen gebührend nachzukommen. Würde sich der eine oder andere demselben widersetzen, so sollte der Rabbiner Samuel solche Verbrecher nicht nur in Bann zu nehmen befugt sein und solches dem vom Kurfürsten bestellten Befehlshaber und Vorgänger Bernd Levi melden, sondern die Widerspenstigen sollten auch dem Kurfürsten jedesmal 10 Goldgulden Strafe zu erlegen gehalten sein. Den Unterhalt des Rabbiners sollten die Juden der genannten Landesteile nach Vereinbarung mit ihm aufbringen. Es wurde ihm freigestellt, seinen Aufenthalt in Minden oder in Halberstadt zu nehmen<sup>111</sup>. Bemerkenswert an dieser Bestallung ist, daß abgesehen von dem Wort „Unterricht“ die geistlichen oder kultischen Aufgaben des Rabbiners überhaupt nicht erwähnt werden, sondern nur seine jurisdiktionellen, an denen auch die weltliche Obrigkeit Interesse hatte.

Obrigkeitliche, staatliche Gesichtspunkte standen auch im Vordergrund bei dem ersten Versuch einer umfassenden Organisation der gesamten Judenschaft in den westlichen Territorien des brandenburgischen Staates. Allerdings ist man damals noch nicht über den Versuch hinaus zu einer allgemein gültigen Verfassung gekommen. Trotzdem wollen wir hier und nicht in dem Kapitel über das Verhältnis der Juden zur Obrigkeit auf das interessante Unternehmen eingehen. Denn im Grunde handelte es sich dabei doch um eine Angelegenheit der jüdischen Gemeinden. Und der Urheber und Träger des ganzen Planes war der bereits genannte Bernd Levi, der in der Mindener Judengemeinde eine besondere Rolle spielte<sup>112</sup>.

Bernd Levi aus Bonn, auch Bär Warendorf genannt, war ein unternehmender gewandter Mann, Bankier, finanzieller Berater und diplomatischer Unterhändler, der Typ des damaligen Hofjuden. Er besaß weitreichende Beziehungen in ganz Norddeutschland, wie schon seine Wechselgeschäfte zeigten, mit denen er die Münze des Grafen Wittgenstein versorgte. Den Kurfürsten und die Landstände verpflichtete er sich wiederholt durch größere Geldvorschüsse oder Beschaffung von Anleihen. Das Herzogtum Kleve soll er von Truppendurchzügen befreit und die Stadt Unna vor einer Einquartierung bewahrt haben. Er war selbstbewußt, eitel und hoffärtig im wahrsten Sinne des Wortes, denn sein ganzes Streben ging dahin, sich fürstliche Gunst zu verschaffen. Aus Ehrgeiz und Herrschsucht glaubte er, den Versuch wagen zu können, die gesamte Judenschaft der westlichen Territorien des brandenburgischen Staates zu organisieren. Der Kurfürst ging auf seinen Vorschlag ein und ernannte ihn durch Patent vom 2. Fe-

<sup>111</sup> Stern 1, 2 Aktenteil 522.

<sup>112</sup> Vgl. zu Folgendem Stern 1, 24 ff.

bruar 1650 zum „Befehlshaber und Vorgänger“ über die Juden von Halberstadt, Minden, Ravensberg, Kleve und Mark. Die weitgesteckten Aufgaben, die ihm damit übertragen wurden, lagen allerdings ebensosehr, wenn nicht überwiegend, auf staatlichem Gebiet wie auf dem Gebiet der jüdischen Gemeindeinteressen. Und das kam in seiner Bestallung auch klar zum Ausdruck. Er sollte die kurfürstlichen Interessen fleißig beobachten, Sorge tragen, daß keine Unterschleife geschähen, und daß keiner der Untergebenen die Vergleitung an sich reiße. Er hatte über die Aufnahme der Juden, die Höhe ihrer Abgaben, den Ort ihrer Ansiedlung zu befinden. Er ließ die Schutzgelder eintreiben und an die kurfürstliche Kammer abliefern.

Bernd Levi besaß weitgehende Machtbefugnisse über seine Glaubensgenossen, sowohl als landesherrlicher „Beamter“, der wie ein Steuerkommissar rücksichtslos fiskalische Interessen vertrat, wie auch als „Vorgänger“, als oberster Gemeindevorsteher, der die Rabbiner und Kirchendiener einsetzte bzw. zur Einsetzung durch den Kurfürsten vorschlug. Seine beamtenmäßige Stellung kam auch darin zum Ausdruck, daß der Kurfürst ihm landesherrliche Einnahmen, nämlich das Schutzgeld der Herforder Juden und das seines Schwiegervaters Isaak Jakobs in Emmerich als Besoldung überwies<sup>113</sup>. So sehr er nun im Dienste seines kurfürstlichen Herren aufzugehen vorgab, setzte er doch seine eigenen Interessen nicht zurück. Im Gegenteil, seine Eigensucht, sein schroffes, herrschsüchtiges und zugleich feiges Wesen brachten schließlich die ganze ihm unterstellte Judenschaft gegen ihn auf. Die Juden von Minden, Ravensberg und Halberstadt verbanden sich mit denen von Kleve und Mark, wo die Opposition gegen den „Vorgänger“ am heftigsten war. Sie fanden sogar die Unterstützung der Stände, denen dieser eigenartige kurfürstliche Beamte doppelt verhaßt war. Von allen Seiten wurde in Wort und Schrift gegen ihn gekämpft. Den Juden von Kleve gelang es schließlich, gegen eine Zahlung von 1200 Reichstalern ihren „Befehlshaber“ abzuschütteln. In Minden haben die Gegner des mächtigen Juden weniger Erfolg gehabt. Es ist ihm zwar, wie wir schon sahen, der Prozeß wegen Münzverschlechterung gemacht worden, und die Stadt hat ihn ins Gefängnis gesperrt<sup>114</sup>, wobei seine ganze Großmannssucht zusammenbrach und demütige Bettelei um Freiheit und Verleumdungen und Anklagen gegen die eigenen Glaubensgenossen zum Vorschein kamen. Schließlich hat ihn aber der Kurfürst, der in den Angriffen auf Bernd Levi Ungehorsam gegen seine früheren Erlasse und Beeinträchtigung seiner landesherrlichen Interessen sah, befreit und ihn sogar 1657 mit einem neuen Patent in seine alten Rechte als Vorgänger und Befehlshaber wieder eingesetzt<sup>115</sup>.

<sup>113</sup> Stern 1, 2 Aktenteil 72.

<sup>114</sup> S. oben S. 134.

<sup>115</sup> Stern 1, 2 Aktenteil 78.

Damit war aber der Streit mit seinen Glaubensgenossen in Minden, auf den auch in dem kurfürstlichen Patent ausdrücklich Bezug genommen wurde, noch nicht beigelegt. Hierbei zeigt sich die eigentümliche Verquickung von landesherrlichen Aufgaben mit Dingen, die eigentlich nur die jüdische Kultgemeinde angingen. Die Juden machten dem Bernd Levi Schwierigkeiten bei der Einziehung nachstehender Straf-, Bann-, Zuzugs- und Schutzgelder, sodaß der Kurfürst Exekution androhte. Einer seiner Gegner, Salomon Isaak, sollte 1658 aus dem Lande verwiesen werden, weil er die von den sämtlichen Mindener Juden geforderten Fortifikationsgelder nicht bezahlt, sondern auch die anderen Juden „allemal bei den vorgefallenen Extraordinärsteuern unwillig gemacht habe“. Diesem sowohl wie dem Philipp Salomon verbot der Befehlshaber Bernd Levi den Besuch der Synagoge, die sich in seinem Hause in Minden befand.

Im Jahre 1660 ist der Streit mit seinem halb weltlichen, halb geistlichen Charakter sogar vor dem Kammergericht in Berlin gewesen, aber an die Regierung in Petershagen zurückgewiesen worden<sup>116</sup>.

Wenn dem Bernd Levi unter anderem auch zugestanden worden war, Rabbiner „anzuordnen“, so ist bei dem Einfluß, den er bei dem Kurfürsten hatte, anzunehmen, daß er schon bei der Bestallung des Samuel von Hildesheim, die gleichzeitig mit seiner eigenen Ernennung zum „Befehlshaber und Vorgänger“ Anfang Februar in Petershagen erfolgte, mitgewirkt hat. Hiermit hängt vielleicht auch die Unterstellung des entfernt gelegenen Halberstadt unter den Rabbiner von Minden und Ravensberg oder umgekehrt zusammen. Dies ist aber kein Einzelfall. 1670 unterstanden die Mindener Juden dem Rabbiner Salomon Moyses Reinbacher in Halberstadt<sup>117</sup>. 1692 sehen wir eine ähnliche Zusammenfassung der Judengemeinden unter ein Landesrabinat. Köhler<sup>118</sup> hat wohl bei seiner Behandlung der Halberstädter Juden trotz seiner Kenntnisse der Veröffentlichungen von S. Stern die Bestallung des Berend Levi und des Samuel von Hildesheim, die sich wie die des Salomon Moyses Reinbacher auf Halberstadt beziehen, übersehen. Denn bei seinem Bericht über die Ernennung des Rabbiners von Magdeburg und Halberstadt Abraham Liebmann zum Rabbiner von Minden, Ravensberg, Hohnstein und Derenburg, wundert er sich über diese Ausdehnung eines Rabinats und hält dies für eine Ausnahme. Er sieht den Grund hierfür in der Tatsache, daß der Vater des Abraham Liebmann, Jost Liebmann, brandenburgischer Hofjude in Berlin war und durch seine Beziehungen zum Kurfürsten erreicht hat, seinen Sohn

<sup>116</sup> Ebenda 81. Vgl. oben S. 144.

<sup>117</sup> Stern I, 2 Aktenteil 82: Instruktion für den Drost von Ledebur.

<sup>118</sup> Die Juden in Halberstadt und Umgebung bis zur Emanzipation. (Beiträge zur Geschichte der Wirtschaft u. Geisteskultur. Hrsg. von R. Häpke 3) (1927), 21.

in dieses Amt einzusetzen und damit seinen Machtbereich, seinen Einfluß und seine Einnahmen zu erweitern.

Die Ernennung des Liebmann auch zum Rabbiner von Minden und Ravensberg fällt schon in eine Zeit, in der die jüdischen Gemeinden von ihrer anfangs unter dem Großen Kurfürsten innegehabten Selbstständigkeit eingebüßt hatten. Es lag im Zuge der fortschreitenden strafferen Ausbildung des absoluten Staates, sich mehr und mehr in die Angelegenheiten der noch bestehenden bevorrechteten Organisationen einzumischen. So nahm der Staat jetzt stärkeren Einfluß auf die jüdischen Gemeinden, bei ihren Wahlen der Vorsteher, der Rabbiner, ja selbst bei Fragen des Kultus und der religiösen Zeremonien. Die Gerichtsbarkeit der Rabbiner wurde beschränkt. Rundfragen über die Juden und ihre persönlichen Verhältnisse wurden erlassen und entsprechende Statistiken aufgestellt<sup>119</sup>. —

„Wetet, wanne jöden mit uns wonaftich sin, de möten don plicht de stad also eyn ander borgere, id en si, dat se mid der stad sunderlike vruntschap deghegdingen“<sup>120</sup>. Dieser Rechtsbescheid der Stadt Minden an die Stadt Hannover, auf den wir noch in anderem Zusammenhang eingehen, wird auch von Riemer in seiner Darstellung der „Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters“<sup>121</sup> zitiert, und zwar in einem Zusammenhang, wo er den „Verschmelzungsprozeß von Judenschaft und Stadtgemeinde“ schildert. Ob er diesen Vorgang völlig richtig sieht und nicht zu günstig im Sinne der Juden beurteilt, möchte zweifelhaft erscheinen. Daß die Juden in den niedersächsischen Städten im 13. und 14. Jahrhundert „Bürger“ mit „gleichem Bürgerrecht“ gewesen seien, dürfte wohl nicht richtig sein. Diese Ansicht ist auch nicht mit den Göttinger Privilegien zu begründen, in dem der Landesherr dem Rat erlaubte, ut Moysen et suos heredes nostros judeos recipiant in suum ius commune civitatis et ipsos pro veris habeant burgen-sibus fideliter placitando. Riemer folgert daraus: „mit der gleichen rechtlichen Unterordnung unter die Stadtgesetze verbindet sich der Genuß des gleichen Bürgerrechts, wie es die übrigen Bürger besitzen. Das Bürgerrecht schützte den Juden auch gegen seinen traditionellen Patron, den Landesherrn.“ Er folgert falsch weiter mit dem an sich richtigen Satz: „Wir stehn also um 1300 auf einer Stufe, wo die Stadt die ansässige Judenschaft in solcher Abhängigkeit hält, daß es dem Landesherrn nicht mehr möglich ist, die Aufnahme eines Juden zu hindern, noch unbeschränkt ohne Einverständnis der Stadtgemeinde Juden einzuführen.“ Wir haben schon wiederholt angedeutet, daß auch der Bischof

<sup>119</sup> Stern 1, 107.

<sup>120</sup> Grote und Broennenberg, Das Hannoversche Stadtrecht. Vaterländ. Archiv des Hist. Ver. f. Niedersachsen. Jg. 1844, 394.

<sup>121</sup> Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 1908, 38 ff.

von Minden sich nicht der Erkenntnis entziehen konnte, daß er ohne Übereinstimmung mit dem Rat seiner erstarkten Stadt keine Juden aufnehmen und schützen könnte und daß er daraus auch die Folgerung gezogen und der Stadt Anteil am Judengeld und der Gerichtsbarkeit gegeben hat. Wir erinnern uns auch, daß laut der Beschwerdeschrift des Bischofs der Rat wahrscheinlich auch ohne dessen Genehmigung Juden aufgenommen hat, wie es nach der Rückkehr der Juden allgemein Brauch geworden zu sein scheint. Es ist also richtig, daß die Judenschaft immermehr in Abhängigkeit von der Stadt gekommen ist, und daß sie der Stadtpflicht also ein ander borgere tun mußte, wenn sie nicht auf dem Wege der Verhandlung eine andere Regelung erzielte. Es ist auch richtig, daß die Juden damit auch das Recht auf den Schutz der Stadt erlangten, aber eben doch nur im Sinne des Sachsenspiegels<sup>122</sup> wie die Geistlichen, Frauen und Unmündigen. Die Entwicklung ging doch im Mittelalter gerade dahin, mit der schärferen Ausprägung des Begriffs Bürger und mit der Ausbildung des Zunftwesens die Juden in sozialer Beziehung noch mehr zu beschränken als vorher. Die Juden besaßen nicht das Bürgerrecht, sie konnten keine Ämter bekleiden, nahmen nicht an den Versammlungen der Bürgerschaft teil, waren im Erwerb von Grundbesitz beschränkt, konnten nicht jedes Gewerbe betreiben usw. Wenn sie in Urkunden bisweilen als Bürger bezeichnet werden, so ist dies nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen; es sollten dadurch nur die ansässigen von den fremden Juden unterschieden werden, die etwa vorübergehend anwesend waren, oder es sollte heißen, daß die Stadt sich ihrer annähme und daß der Friede, welcher sich über das Stadtgebiet verbreitet, auch ihnen gelte. Diese Sätze Stobbes<sup>123</sup> haben sich wohl für alle erforschten deutschen Städte, in denen die Verhältnisse der Juden klargelegt wurden, als richtig erwiesen. Sie werden auch auf die niedersächsischen Städte zutreffen. Für Minden gelten sie ohne Frage. Auch in dem Abschnitt über das Verhältnis der Mindener Juden zur Stadtbürgerschaft werden wir sehen, daß nirgends von dem Recht der Juden die Rede ist, aus dem man eine politische und soziale Gleichstellung mit den anderen Bürgern schließen könnte. Im Gegenteil erweisen gerade die zahlreichen Sonderregelungen, die in Geleitsbriefen und Judenordnungen zum Ausdruck kommen, daß die Juden nicht mit der Bürgerschaft „verschmolzen“, sondern eine Sonderstellung einnahmen.

Die soziale und rechtliche Lage der Juden im Mittelalter war abgesehen von gewissen Grundzügen nicht überall gleich. Sie hing im allgemeinen von den Judenschutzherren, den Fürsten und Stadtbürgerschaften ab. Von dem Verhältnis der Juden zur Obrigkeit und seinen Aufse-

<sup>122</sup> II 66, 1.

<sup>123</sup> A. a. O. 38.



rungen wird noch in dem folgenden Kapitel die Rede sein. — Hier handelt es sich darum, zu zeigen, unter welchen Bedingungen die Juden unter den Bürgern lebten, wie sie sich von ihnen unterschieden und nicht mit ihnen „verschmolzen“.

Das ganze Mittelalter ist erfüllt von dem Bestreben, eine scharfe Scheidung zwischen Juden und Christen aufrecht zu erhalten. In dem strengen Verbot der ehelichen oder außerehelichen fleischlichen Vermischung von Christen und Juden dürfen wir ohne Zweifel mehr als nur religiöse Gründe suchen: „nationaler Widerwille“ wie Stobbe<sup>124</sup> sagt, oder rassischer Widerwille, wie wir sagen würden, hat doch unausgesprochen schon eine Rolle gespielt. Es ist sehr interessant, daß gerade um die Vermischung zu vermeiden, Papst Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil 1215 gebot, daß sich alle Juden und Jüdinnen in der ganzen Christenheit durch ihre Kleidung von den anderen „Völkern“ unterscheiden sollten (*qualitate habitus publice ab aliis populis distinguantur*).

Die einzige Nachricht, die wir über besondere Judentrachten hier aus dem Mittelalter haben, bezieht sich nur indirekt auf die Stadt Minden. Es ist das vierte der bei der Visitation der Diözese Minden erlassenen Dekrete des Kardinallegaten Nikolaus von Kusa vom August 1451. Es handelt von den Juden und schreibt unter anderem auch vor, daß sie auf Hut und Mantel einen gelben Ring aus Stoff aufgenäht und die Jüdinnen zwei blaue Streifen tragen sollten<sup>125</sup>.

Ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen, die den Juden verboten, mit Christen in einem Hause zu wohnen, gemeinsam zu essen, zu baden, christliches Gesinde zu halten: uralte allgemeine Bestimmungen, die für das Mittelalter in Minden nicht bezeugt sind, zweifellos aber Geltung hatten und uns in unseren späteren neuzeitlichen Quellen noch begegnen. Wenn die entsprechenden Vorschriften auch teilweise von der Kirche ausgegangen oder verbreitet worden sind, damit die Christen nicht mit der jüdischen Religion in Berührung kämen, so läßt sich doch nicht mit Sicherheit sagen, wie weit nicht auch hier schon die Stimme der Art oder Rasse mitgesprochen hat.

Die Sonderstellung der Juden im Wirtschaftsleben wurde ja schon behandelt. Auch in Bezug auf die Rechtsprechung unterlagen sie z. T. anderen Gesetzen als die Christen. Von der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit werden wir noch in anderem Zusammenhang hören. Die oben angeführten Rabbinerbestellungen vom Beginn der Neuzeit zeigten, daß die Juden bis zu einem gewissen Grade eine eigene Gerichtsbarkeit hatten. Und das war auch schon früher so. Sie suchten nach Möglichkeit Streitigkeiten unter sich zu schlichten oder zu entscheiden, um

<sup>124</sup> A. a. O. 27 103 f.

<sup>125</sup> Schröder, Chronik 366.

den ihnen verhaßten Christen keinen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse ihrer, der Juden, „Nation“ und Religion zu gestatten und um ihr „nationales“ Recht anwenden zu können<sup>126</sup>. Sie hatten ihre eigenen Strafen, die von ihren Oberen und Gemeindeorganen verhängt wurden; darunter spielte der Bann in verschiedenen Abstufungen eine besondere Rolle.

Kamen die Juden aber wegen Streit mit Bürgern oder wegen Vergehen vor den weltlichen Richter, so wurde ihre mindere soziale Stellung erst recht für sie spürbar. Die Leistung des Judeneides wurde z. B. in Soest in der demütigenden Form verlangt, daß sich der schwörende Jude auf eine Schweinhaut stellen mußte. Ist uns aus Minden auch nichts über den Judeneid im Mittelalter überliefert, so dürfen wir doch annehmen, daß man sich in Minden, wo das Dortmunder Stadtrecht galt, der weniger verletzenden Dortmunder Art der Eidesleistung bediente. Die Dortmunder Eidformel ging ihrerseits wieder auf den Kölner und den Erfurter, den ältesten bekannten Judeneid, zurück.

Nach der Dortmunder Art mußte der Jude, der den Eid abzulegen hatte, mit dem Kläger und dem Richter in die Synagoge gehen, seine Hand bis ans Gelenk in das 3. Buch Moses, nach einer anderen Fassung in das 2. Buch Moses legen und dann nach Schließung des Buches die Worte des Eides, die der Rabbiner (clericus oder pape) vortrug, nachsprechen. Stotterte er dabei, mußte er jedesmal von vorn anfangen und eine Buße zahlen („pignus porrigere“ oder „pand doen“)<sup>127</sup>.

Für die Bestrafung von Verbrechen, die Juden begangen hatten, bestanden zwar allgemeine Grundsätze in Rechtsbüchern und Stadtrechten, wie z. B. im Sachsenspiegel<sup>128</sup>, dessen Geltungsbereich sich bis in unsere Gegend erstreckte, indes zeigte sich vielfach die Neigung, über jene Rechtssätze hinaus die Juden schärfer anzufassen als die Christen, so die Straf gelder für die Richter höher anzusetzen oder Leibes- und Lebensstrafen in schimpflicherer oder entehrenderer Weise zu vollziehen. Doch ist wahrscheinlich, daß man auch in dieser Richtung in Minden nicht sehr weit gegangen ist. Nach dem ältesten vorliegenden Geleitsbrief der Stadt von 1340 heißt es nur, daß die Juden etwaige begangene Vergehen dem Rate zu Recht oder in Güte zu büßen und auszugleichen hatten<sup>129</sup>.

Wie verschiedenartig in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung die Mindener Judengemeinde im Mittelalter zusammengesetzt war, ergibt

<sup>126</sup> Stobbe 140 ff.

<sup>127</sup> Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (1882) 1, 38. Vgl. dazu Einleitung S. XXXXIII ff. — Maser, Die Juden in Dortmund, Diss. Münster 1912.

<sup>128</sup> III 7, § 2.

<sup>129</sup> A 57.

sich aus der bereits angeführten Urkunde von 1318 und dem Geleitsbrief von 1340, die die einzelnen gewiß nach dem Einkommen gestaffelten Judenabgaben enthalten<sup>130</sup>. Diese schwanken zwischen 10 und  $\frac{1}{4}$  Mark damaliger Währung. Wenn der Jude Benit, der mit  $3\frac{1}{8}$  Mark veranlagt wurde, sich 1333 ein eigenes Steinhaus mit 2 Nebenhäusern kaufen konnte<sup>131</sup>, so kann man ihn wohl zu den begüterten Juden rechnen, die es damals schon in Minden gab. Die Juden konnten also hier Grundbesitz erwerben, was nicht überall der Fall war. Aus der uns vorliegenden Überlieferung gewinnt man den Eindruck, daß die rechtliche und soziale Lage der Juden in der Stadt vor der großen Judenverfolgung nicht schlecht war.

Als dann nach beinahe 2 Jahrhunderten wieder Juden in unserer Stadt lebten, scheint man ihnen anfangs nicht besonders unfreundlich begegnet zu sein. Nach der vorliegenden Überlieferung wurden 1571 zunächst 4 Familien und eine Witwe offiziell in den Schutz der Stadt genommen<sup>132</sup>. Es wurde ihnen gestattet, 12 Jahre geruhsam und unbeschwert in der Stadt zu wohnen, ihren Handel und ihre gewöhnlichen Zinsgeschäfte zu treiben. Wie sie sich dabei zu verhalten hatten, davon war schon bei der Schilderung des jüdischen Erwerbslebens die Rede. Auch die Kinder und das notwendige Gesinde, Mägde und Jungen sollten den gleichen Schutz genießen, sich jedoch des Handelns und Wucherns enthalten. Würde einer von den Juden bußfällig, so sollte er vor Rat und Vierzigern Abtrag zu tun zugelassen werden, ihrem Geleitsbrief ohne Schaden. Wenn sich der eine oder andere mit Schulden beschwerte, brauchten es die anderen nicht zu entgelten. Starb einer von den Eheleuten, stand es dem anderen Teil frei, wieder zu heiraten; starben beide Eheleute, konnten ihre Erben deren Freiheit für den Rest der Schutzfrist genießen oder einen anderen Juden in ihre Stätte lassen. Fremde oder wandernde Juden durften 1 Tag und 2 Nächte von ihren Glaubensgenossen aufgenommen werden, und fiel ihre Reise auf einen ihrer Feiertage, entsprechend länger. Doch durften sie in dieser Zeit keinen Handel treiben; es wurde ihnen aber ausdrücklich gestattet, von den Bürgern Wand, Leinwand und anderes zu kaufen. In den 12 Jahren ihres Geleits sollten keine anderen Juden in der Stadt in Schutz genommen werden. Wollten aber die ansässigen ihre Kinder begeben, so sollten sie darüber mit Rat und Vierzigern verhandeln, aber keine auswärtigen Juden mit einbeziehen.

In späteren Geleitsbriefen wurden manche der Bestimmungen erweitert. Die Vorschriften über die Aufnahme von Verwandten oder Fremden wurden allmählich verschärft. Zunächst sollte die Ankunft nur

<sup>130</sup> A 26 u. 57.

<sup>131</sup> Mindener Stadtbuch I, Nr. 83.

<sup>132</sup> A 679.

dem regierenden Bürgermeister angezeigt werden, der seinerseits dem Vierzig- und Amtmeister Mitteilung machte. Später, nach 1609, hatten fremde Juden für den Aufenthalt von 1 Tag und 2 Nächten bei hiesigen Juden 1 Mariengroschen für Geleit zu entrichten; sie mußten zu diesem Zwecke beim Stadtdiener ein Zeichen lösen und es beim Fortziehen dem Pförtner aushändigen. Wollten sie sich etliche Tage länger bei ihren Verwandten aufhalten, mußten sie vorher die Erlaubnis des Bürgermeisters haben. Vergleitete Juden, die aus der Stadt verziehen wollten, konnten es ungehindert tun, konnten auch an ihre Stelle andere Juden bringen, wenn diese dem Bürgermeister und der Samtregierung annehmbar und mit guten Führungszeugnissen versehen erschienen. Bezeichnend für die Verschlechterung der Stimmung in der Bürgerschaft gegenüber den Juden ist die Zusicherung, die uns 1609 und 1621 begegnet<sup>133</sup>, daß der Rat Maßnahmen gegen Belästigungen der Juden treffen wollte: Die junge Jugend, Handwerksburschen und andere sollten sich des unziemlichen Zunötigens, Werfens, Stoßens, Anschreiens und dergleichen Mutwillens enthalten.

Die jüdenfeindliche Stimmung, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts (1608) beinahe zu einer neuen Vertreibung geführt hätte, scheint sich mit der Zeit namentlich durch die erwähnten Geldmanöver gesteigert zu haben. Sie fand 1621 Ausdruck in den Aufnahmebedingungen, über die man im Rat verhandelte und die man auch zum Teil wirklich stellte. Damals sollten die Juden unter anderem auf folgende Conditions vergleitet werden: einen Eid zu schwören, den Namen Christi nicht zu lästern, an Festtagen die Türen verschlossen zu halten und sich nicht auf den Straßen sehen zu lassen; wöchentlich nicht mehr als einen Goslarer Groschen Zins auf einen Taler zu nehmen, keine Synagoge zu halten, keine fremden Juden ohne Bewilligung des Rates zu hausen oder zu beherbergen<sup>134</sup>.

Diese Bedingungen, die teilweise auch wohl von der bischöflichen Judenordnung von 1621 beeinflusst waren, bedeuteten eine erhebliche Verschärfung gegenüber früheren Zeiten und wurden von den Juden nicht ohne weiteres angenommen. Zu den beiden ersten Punkten erklärten sie sich bereit. Zum dritten Punkt, der ihre Geschäftsinteressen berührte, machten sie Schwierigkeiten. Die beiden letzten Punkte erschienen ihnen unannehmbar: „Wenn es hier nicht beim Hergebrachten bliebe, könnten sie auch die anderen Bedingungen nicht annehmen.“

Wieweit der Rat den Juden entgegengekommen ist, zeigt der Schutzbrief vom 15. Oktober 1621<sup>135</sup>. Den Zinssatz beließ man für Beträge

<sup>133</sup> A 776 und 795.

<sup>134</sup> B 1223/1621.

<sup>135</sup> A 795. Mangelhafter Druck bei Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit (o. J.) 114 ff.

unter 30 Talern bei 1½ Goslern, für höhere Summen bei 1 Gosler. Die Erlaubnis der Synagoge unter bestimmten Bedingungen wurde schon erwähnt<sup>136</sup>. Ebenso der letzte Punkt, der die Aufnahmen fremder Juden betraf, worin sie sich den Beschlüssen des Rats fügen mußten<sup>137</sup>.

Mit den heraufsteigenden Nöten des 30jährigen Krieges und der Vermehrung der Juden hat sich diese Einstellung in der Bürgerschaft nicht gebessert, sondern eher verschärft.

Wie ablehnend und mißtrauisch man den Juden im 17. Jahrhundert gegenüberstand, erkennt man aus den Ratsprotokollen bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. wenn man den Juden Soestmann verhaften und einsperren ließ, weil er eine christliche Hebamme genommen hatte, was in einem anderen Falle nur in äußerster Not ausdrücklich genehmigt wurde; der Jude Abraham sollte „bei Sonnenschein“ aus der Stadt gewiesen werden, wahrscheinlich, damit er keine Pfänder mitschleppte. Den „schelmischen Juden“ sollte das Weinzapfen nicht gestattet werden. Den Cantoribus sollte 1630 verboten werden, vor der Juden Häuser zu singen. In demselben Jahre begannen — soweit die Ratsprotokolle erkennen lassen — die Bestrebungen, die Juden vermittels Anschlags aus den bürgerlichen Häusern zu schaffen. Entsprechende Verordnungen wurden wiederholt erlassen. Der Rat behielt sich die Kontrolle über die Verheuerung der Häuser in jedem Falle vor. Später wurde auf das Überschreiten dieser Bestimmungen hohe Geldstrafe gesetzt.

Den Höhepunkt der judenfeindlichen Einstellung des Rates und der Bürgerschaft bildeten — wenigstens nach außen — die „Conditiones et leges“, die 1647 abgefaßt wurden und von deren Annahme man das weitere Verbleiben der Juden in der Stadt abhängig machen wollte<sup>138</sup>.

Diese „Bedingungen und Gesetze“ sind eine regelrechte „Judenordnung“, die aber nicht zur Ausführung oder Anwendung gekommen ist, weil vielleicht von christlicher Seite selbst Bedenken erhoben worden sind, wahrscheinlich aber besonders weil die politischen Verhältnisse bald eine starke Beschränkung der städtischen Selbständigkeit und eine für die Juden günstige Landesherrschaft brachten.

Die veränderte Einstellung des Großen Kurfürsten bzw. seiner Regierung den Juden gegenüber äußert sich deutlich in dem Geleitsbrief von 1650, der wesentlich kürzer und entgegenkommender ist als beispielsweise der städtische von 1621. Was die Juden zu tun und zu

<sup>136</sup> Vgl. oben S. 142.

<sup>137</sup> Vgl. oben S. 152.

<sup>138</sup> B 1246. Die Mindener Conditiones et leges sind aber nicht nur deshalb so interessant, weil sie uns die Stimmung des damaligen Stadtrechts zeigen, sondern weil sie der vorsichtige Rat an auswärtige Fakultäten zur Begutachtung geschickt hat und wir dadurch ein allgemeines Bild von der verschiedenartigen Einstellung der damaligen Zeit gegenüber den Juden erhalten. Sie sollen daher mit den Gutachten als Ganzes für sich veröffentlicht werden.

lassen hatten, kommt am klarsten zum Ausdruck in der Instruktion für den Drost von Petershagen, von Ledebur, vom Jahre 1670, „soviel die Judenschaft des Ortes betrifft“. Ist die Instruktion als solche erst in dem Abschnitt über die Beziehungen der Juden zur Obrigkeit zu behandeln, so sei doch ihr Inhalt schon hier wiedergegeben<sup>138a</sup>, weil er gleich einer Judenordnung die soziale und rechtliche Lage der Juden in brandenburgischer Zeit einigermaßen klar erkennen läßt: Anfänglich hat er [der Drost] dahin zu sehen, daß kein Jude in Unserm Fürstentum Minden geduldet werde, der nicht von Uns vergeleitet und Unserm Schutzbrief vorzuzeigen hat. — Daß ein jeder Jude alle Jahre auf den ersten Januarii sein Schutzgeld bei Vermeidung der Strafe doppelter Bezahlung richtig einbringen müsse. — Wann ein Jude vorhanden, so nicht tüchtig und zahlbar, soll bemelter Unser Droste Macht haben, dessen Geleit aufzukündigen und solches wegzunehmen und in Unserem Fürstentum Minden nicht zu dulden. — Wann auch Streit und Uneinigkeit unter denen Juden entstehen möchte, sollen dieselbe durch ihn, Drost Ledebur, welcher nach Beschaffenheit der Sachen den Rabbiner Salomon Moyses Reinbacher zu Halberstadt nach Belieben damit zuzuziehen [hat], entschieden werden. — Und dafern einer oder andere solcher Entscheidung nicht pariren sollte, soll Uns der Übertreter deswegen jedes Mal in zehn Goldgulden Strafe verfallen sein, und bis er solche Strafe bezahlt, von dem Rabbiner in den jüdischen Bann genommen werden, und wann er in den Bann getan, jedes Tages, so lange er darinnen bleiben wird, noch darzu einen Goldgulden entrichten. — Der Rabbiner aber soll für sich keine Macht haben, ohne Vorwissen Unsers Drosten, einen und andern Juden zu strafen, sondern demselben zuerster die Excessen entdecken und die Strafen uns allein und nicht, wie zu geschweh'n pflegt, den anderen Juden zuwenden. — Was auch dergestalt an Strafen erkannt werden möchte, soll alles völlig allein zu Unserm Nutzen an mehrgedachten Unserm Drost Ledeburen geliefert werden. — So sollen auch die Juden an denen Orten, wo sie ihre Synagoge oder Zusammenkunft halten, alle Jahr deswegen nebst dem Schutzgelde einen Goldgulden geben. — Wann auch ein hausbesitzender Jude, Mann oder Weib, seinen Sohn oder Tochter bestatten [ausstatten] oder sonst ein ander wohnender oder durchreisender Jude in Unseren Landen Hochzeit halten möchte, soll derselbe deswegen einen Goldgulden zu entrichten schuldig sein. — So auch ein Jude, Mann oder Weib, Sohn oder Tochter, Knecht oder Magd versterben würde, soll deswegen gleichfalls ein Goldgulden abgestattet werden. — Es soll auch niemand einige Erbschaft aus dem Lande führen, er habe sich dann zuvor wegen einer Erkenntnis bei Unserem Drost Ledebur angegeben und deswegen mit demselben Handlung gepflogen. — Wann ein vergeleiteter Jude einige

<sup>138a</sup> Nach Stern 1, 2 Aktenteil Nr. 95.

Raritäten zu verhandeln bekommen, soll er zuvorderst solches auch demselben andeuten und das Verkaufen lassen. — So auch ein verleiteter Jude außer Landes sich anderwärts hin begeben wollte, soll er sich zuvorderst bei mehr gedachtem Unserm Drost anmelden und nach Zurückgebung seines Geleitbriefes einen Goldgulden zum Abzug entrichten. — Gestalt dann auch diejenige Juden, so in Unserem Lande neben ihrer Hantirung zugleich sich des Lämmert-Handels gebrauchen, deswegen über ihre Schutzgelder einige Erkenntnis abtragen sollen. — So oft einer oder auch alle Juden von Unserm Drost Ledeburn citirt werden, sollen sie allemal zu compariren schuldig sein, widrigen Falls aber jedweder, so oft er außen bleibet, es wäre dann, daß derselbige erheblich Ursach einzuwenden hätte, einen Goldgulden Strafe geben. — Es soll auch kein fremder Jude über Nacht verbleiben ohne Vorbericht Unsers oft ermelten Drostens Ledeburn und zwar bei Strafe zwei Goldgulden, in welche derjenige, so ihn beherberget, verfallen sein sollte. — Wann die Juden Geld auf Pfänder ausleihen, sollen sie nicht Macht haben, dieselbe ohne vorhergehende Anzeige zu distrahiren oder zu verkaufen. — Wann aber solche Pfänder innerhalb eines Jahres und 6 Wochen nicht abgelöset werden sollten, sollen sie befugt sein, dieselbe, doch daß solches zuvor demjenigen, welchem sie zugehören, angemeldet werde, zu verkaufen. — Damit auch wegen des Zinses ein gewisses verordnet werde, sollen die Juden vor jeden Taler mehr nicht dann die Woche einen Pfennig nehmen. —

#### IV. Das Verhältnis der Mindener Juden zur Obrigkeit.

In den vorstehenden Ausführungen wurden schon Punkte berührt, die zu dem Kapitel gehören, dem wir uns nun zuwenden wollen, nämlich dem Verhältnis der Juden zur Obrigkeit, der landesherrlichen sowie der rein städtischen. Die hiermit zusammenhängenden Fragen sind deshalb besonders interessant, weil sie gleichzeitig die Beziehungen zwischen Stadt und Stadtherren beleuchten.

In zwei Perioden, die etwa 300 Jahre auseinanderliegen, können wir für unsere Stadt beobachten, daß sich ein Streit um den Judenschutz und was damit in Beziehung stand, zwischen Stadt und Stadtherrn abgespielt hat. Einmal in der Zeit des städtischen Aufstiegs, als die mittelalterliche Stadt bemüht war, die Hoheitsrechte des bischöflichen Herrn, wenn nicht ganz an sich zu bringen, so doch überall zu schmälern, sodann in der Zeit des Abstiegs im 17. Jahrhundert, als die ziemlich unabhängig gewordene Stadt ihre erstrittenen Rechte gegen den vordringenden Absolutismus des brandenburgischen Staates zu verteidigen suchte.

Die für Minden überlieferten Nachrichten reichen nicht in eine so frühe Zeit zurück, um die Frage entscheiden zu können, wie ursprüng-

lich das obrigkeitliche Verhältnis der Juden hier war, ob die Rechte und Pflichten der Mindener Bischöfe als Stadtherren gegenüber den Juden sich aus der allgemeinen Befugnis der Obrigkeit herleiteten, die Hoheitsrechte im Stadtgebiet wahrzunehmen, oder ob sie aus dem auf der reichsrechtlichen Theorie von der Kammerknechtschaft beruhenden besonderen Judenrecht stammten. In manchen Bischofsstädten hat sich nach Stobbe<sup>139</sup> der Kaiser niemals im Besitz des Judenschutzes befunden, indem die Juden vor Ausbildung des Regals ebenso wie die übrigen Bürger bereits dem Bischof unterworfen waren und ihm auch tatsächlich verblieben, als die Kammerknechtschaft entwickelt war.

Die Kammerknechtschaft, die aus den besonderen Judenschutzmaßnahmen der Kaiser während der Kreuzzüge hervorgegangen war, bedeutete an sich nur, daß die Juden als Schützlinge dem Kaiser unterworfen und zu Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet, nicht aber zugleich, daß sie Leibeigene waren. Dieses Rechtsverhältnis bestimmte allerdings seit Friedrich II. bis in die Zeit der Judenemanzipation die völlig einzigartigen Beziehungen der Obrigkeit zu den jüdischen Untertanen. Sie schied die in Deutschland lebenden Juden als die alleinigen „*servi camerae imperialis*“ von allen nicht jüdischen Untertanen des Reiches<sup>140</sup>. Mag auch in Minden, wie anscheinend in manchen anderen Bischofsstädten, ursprünglich kein direktes Schutzverhältnis zwischen dem Kaiser und den Juden bestanden haben und mögen die Mindener Juden ebenso wie die übrigen Bürger bereits vor Ausbildung der Kammerknechtschaft dem Bischof unterworfen gewesen sein, so wurde doch in unserer Stadt seit dem 13. Jahrhundert der Judenschutz als ein landesherrliches Sonderrecht empfunden und im Stadtbuch des 14. Jahrhunderts als ein besonderes, von Kaiser und Reich stammendes Regal neben anderen Regalen aufgeführt: *De bisscop scal hebben van deme rike de goyde, die monthe, den markettolent unde dat halsgerichte*<sup>141</sup>.

Die älteste bereits angeführte Urkunde von 1270, durch die zuerst Juden in Minden bezeugt werden, läßt zwar nicht unmittelbar ihr Schutzverhältnis zum Bischof erkennen, zeigt diesen aber schon als Herren der Juden, deren Geldgeschäfte er regelte<sup>142</sup>. Die Einrichtung der Kammerknechtschaft, des kaiserlichen Judenschutzes beruhte mit der Zeit immer weniger auf rein menschlichem Mitgefühl mit den bedrängten Juden, bildete vielmehr eine willkommene Einnahmequelle für

<sup>139</sup> Stobbe, A. a. O. S. 20.

<sup>140</sup> Stobbe 12. Fischer, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jhs. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hrsg. von J. v. Gierke. Heft 140) (1931) 3.

<sup>141</sup> Krieg, Mindener Stadtbuch von 1318, I Nr. 104, 9. Aufzeichnung von ca. 1360, deren Ursprung aber schon in der 1. Hälfte des 14. Jhs. liegt. Vgl. Einleitung S. 21.

<sup>142</sup> Vgl. oben S. 124.



die Kammer des Kaisers und wurde als solche zum Teil gehörig ausgenutzt<sup>143</sup>. Ebenso betrachteten die Landesfürsten den Judenschutz in erster Linie von der wirtschaftlichen Seite, als ein Regal, das sie selbst nutzen, oder, wenn es vorteilhaft erschien, ganz oder geteilt weiterverleihen konnten. So erhob Bischof Gottfried von Minden 1318 von den in Minden wohnenden Juden einen jährlich zu zahlenden Judenzins (pensio) und überließ einen Teil dieser Einnahmen der Stadt, die dafür ihrerseits Schutz und Verteidigung der Juden übernahm<sup>144</sup>.

Dabei war er sich wahrscheinlich bewußt, daß in Minden, wie in anderen Städten, seit dem Erstarken der städtischen Behörden im 13. Jahrhundert de facto nur der Rat, dem auch das Verteidigungswesen unterstand, in der Lage war, einen wirksamen Judenschutz auszuüben<sup>145</sup>. Anlaß zu Konflikten war auch dadurch gegeben, daß der Bischof das Judengeld über die in der Stadt wohnenden Juden nicht ganz an den Rat abtrat und für die Juden eine Exemption beanspruchte, während der Rat glaubte, sie zu den kommunalen Lasten und sonstigen Pflichten wie jeden anderen Einwohner auch heranziehen zu dürfen. Denn der Begriff der nachteiligen Lasten (obsequia et importunae petitiones), von denen die Juden in der Urkunde von 1318 ausdrücklich befreit wurden, war dehnbar. Und in jener Zeit, wo die Stadt versuchte, den Einfluß des Stadtherrn in ihren Mauern nach Möglichkeit auszuschalten, wird sie auch auf seine Ansprüche auf das Judenregal keine große Rücksicht genommen haben. Zudem bedingte ja die Pflicht, die Juden in der Stadt zu halten und zu schützen, gewisse polizeiliche und jurisdiktionelle Befugnisse über sie. Aber in ihren obrigkeitlichen Ansprüchen ist die Stadt dem Bischof offenbar zu weit gegangen.

In der Beschwerdeschrift, die Bischof Ludwig über Eingriffe der Bürgerschaft von Minden in seine Rechte um 1332 an seinen Bruder, den Herzog von Braunschweig und Kaiser Ludwig den Baiern richtete<sup>146</sup>, steht die Judenfrage im Vordergrund. Sie beginnt: „Wi Lodewich . . . sculdiget den rad unde de borgere user stad van Minden to deme ersten male umbe de breve, de wi en gegheven hebbet uppe teyn marc geltes Bremsches sulvers, de se nemen sculen ute dem tynse user joden to Minden, dat se boven de teyn marc upghenomen hebbet van tynse unde wol mochten upghenomen hebben, dat se uns dat nicht antwordet ne hebbet na den breven unde de tyns wol hoger lopen mochte,

<sup>143</sup> Stern, 1, 63 neigt der Auffassung von Fritsch, *Fremdenrecht* (1911) zu, der in der Abgabepflicht der Juden das Hauptmotiv für die Schutzgewährung sieht.

<sup>144</sup> A 32. *Gedr. Westf. Prov.-Bl.* I, 2 Nr. 26.

<sup>145</sup> Vgl. Fischer 151.

<sup>146</sup> A 55. *Gedr. Westf. Prov.-Bl.* I, 2 Nr. 31. Vgl. oben S. 114 f.

eft se wolden, went der joden hir nu vil mer is dan hir jo weren, na deme, dat se uns vor der sate unde ok unsen vorevaren gedan hebbet.“

Weiter beklagt sich der Bischof, daß die Ratsherren van joden gelt upgenommen hebbet unde se bescattet umbe broke, des se van rechte don ne moghen, sint dat de joden von unseme richte sint geystlich unde werlich unde van der borgere nicht, went wy de goden unde richte hebbet van deme rike.

Es werden sodann zwei Fälle aufgeführt, in denen die bischöfliche Gerichtshoheit durch die Bürger verletzt sein sollte, indem sie van den joden, de des husvredesbokes gethegen waren unde des vorwunen worden an gerichte van deme klegere, bi drittich marken upgenommen hebbet. Vortmer van twe jodinnen, de mit undat begrepen weren unde ide wunnen worden vor unseme richte unde dar nene unscult vor don ne wolden, dat de unseme richte nicht beteren mosten, un de borgere, de se mit gewolt deden van unseme richte gan. Hausfriedensbruch gehörte zu den schweren Straftaten, die dem bischöflichen Gericht des Wichgrafen, des Nachrichters des Bischofs in der Stadt, vorbehalten bleiben sollte<sup>147</sup>. Und bei der „undat“ der Jüdinnen ist wahrscheinlich an Unzuchtvergehen zu denken, für die das geistliche Sendgericht zuständig war, während die Stadt sich für berechtigt hielt, auch ihrerseits die Übeltäterinnen noch strafen zu können.

Die Klageschrift des Bischofs scheint nicht ohne Erfolg geblieben zu sein. Wahrscheinlich ist es bald danach über die strittigen Punkte zu einer Einigung gekommen, die dann später in der bereits angeführten Stadtbuchaufzeichnung von ca. 1360 ihren Niederschlag gefunden hat. Diese erkannte einerseits, wie wir eben sahen, den Bischof als obersten Inhaber des Judenregals mit Schutzgeld und Übung der Hochgerichtsbarkeit ausdrücklich an, regelte andererseits das Verhältnis der Juden zu Rat und Bürgerschaft: Wanne to Minden joden wonet, de mothen alle plicht don, de de rath sathet, an perde holdende, scothe, an borchwerke und in anderer sathynge ghelik anderen borgheren, yt ene were, dat se sick bedeghedinghet hadden umme bescheden gelt. Scute ok dat erer welik ene unghევoghe dede, de moste he deme rade betheren lick eneme anderen borghere<sup>148</sup>. Die Juden sollten also alle bürgerlichen Lasten und Pflichten auf sich nehmen gleich anderen Bürgern, es sei denn, daß sie eine bestimmte Summe mit dem Rat vereinbart hätten.

Die Einigung zwischen Bischof und Stadt über die Juden ist wahrscheinlich einige Jahrzehnte früher (bald nach 1336) erfolgt als die Aufzeichnung im Stadtbuch (1360), zu deren Zeit keine Juden mehr in

<sup>147</sup> Mind. Stadtbuch von 1318 I Nr. 104, 12.

<sup>148</sup> Ebenda I Nr. 104, 9.

der Stadt waren<sup>149</sup>. Dafür spricht auch der älteste vorhandene Geleitsbrief des Rats von 1340, der eingangs die vorherige Vergeitung der Juden durch den Bischof erwähnt, danach aber seinerseits den Schutz erteilt, Schutzgeld festsetzt und bestimmt, daß etwaige begangene Vergehen vor ihm, dem Rat, zu Recht oder in Güte auszugleichen seien.

Wichtiger oder von größerer praktischer Bedeutung war eben das Verhältnis der Juden zur Stadtobergkeit.

Wie unsere Überlieferung nicht weit genug zurückreicht, um den rechtlichen Ursprung des landesherrlichen Judenschutzes der Mindener Bischöfe klar erkennen zu lassen, so steht es ähnlich mit dem Verhältnis der Juden zur Stadt Minden. Wahrscheinlich standen die Juden in jenem frühen Zustand vor der Zeit, aus der unsere ersten Judenurkunden stammen, zwar als nicht politisch voll berechnigte Stadtbewohner außerhalb der engeren Bürgergemeinde, sie gehörten, wie die Geistlichen, Frauen und Unmündigen nicht zu den Gemeindegliedern, die verantwortlich und handelnd die Geschäfte der Bürgerschaft führen durften; sie waren aber nicht in jeder Beziehung aus dem Kreise des Stadtvokes ausgeschlossen, sondern waren wie jene Glieder der städtischen Schutzgemeinschaft, mit dem gleichen Recht auf Schutz wie alle anderen Stadtbewohner, und auch mit den gleichen Pflichten, mit Leib und Gut zu den Lasten des Stadtverbandes beizutragen. In diesem Verhältnis waren die Juden jedoch nicht Vollbürger, nicht gleichberechnigte Verbandsgenossen, aber ebensowenig besondere Schutzuntertanen in der Stellung der Kammerknechte<sup>150</sup>.

Ungefähr um dieselbe Zeit oder wenig später, als sich die Kammerknechtschaft mehr und mehr als Rechtsverhältnis der deutschen Juden ausbildete, vollzog sich auch ein Wandel in der rechtlichen und sozialen Struktur der Stadteinwohnerschaft. Der Begriff des Bürgers erhielt eine klare Prägung, z. B. durch besondere Verleihung des Bürgerrechts und den Ausbau des Innungs- und Zunftwesens. Unterlagen die Juden bisher dem allgemeinen unbedingten Schutz aller Schutzbedürftigen durch den Rat, so entstand nunmehr eine besondere Judenverpflichtung, deren volle rechtliche Gültigkeit durch die Erteilung von Urkunden bedingt war. Es war die Zeit, in der die rein städtischen Organe an Selbständigkeit und Macht zunahmen, sodaß, wie wir schon sahen, auch der Bischof von Minden als Inhaber des Judenregals darauf Rücksicht nehmen mußte und einen Teil des Judenschutzes an die Stadtobergkeit abtrat.

Wie die Beschwerdeschrift des Bischofs Ludwig erkennen läßt, hatte noch nach der Festsetzung des Judenzinses durch Bischof Gottfried eine Regelung stattgefunden, nach der der Stadt aus dem Judenzins ein

<sup>149</sup> Ebenda, Einleitung S. 21.

<sup>150</sup> Fischer 149 ff.

Betrag von 10 Mark verschrieben war. Die Erhebung des gesamten Judenzinses — also auch für den Bischof — erfolgte durch städtische Organe, die die 10 Mark für die Stadt zurückbehalten und das übrige an den Bischof abzuführen hatten. Die Stadt hat aber über die ihr zugestandenen 10 Mark hinaus weitere Beträge von den Juden erhoben, wobei man an eine Judensteuer denken kann, die mit dem Judenzins nicht in direktem Zusammenhang stand. Die Aufnahme der neuen Juden war anscheinend auch schon vor 1340 in Händen der Stadt, denn es klingt wie Entrüstung aus der Beschwerde des Bischofs, daß jetzt mehr Juden in der Stadt wären als früher, ohne daß der an ihn abzuführende Zins höher geworden wäre<sup>151</sup>.

Wie wir schon sahen, hat man sich über die Dinge bald wieder geeinigt in dem Sinne, daß wesentliche Funktionen des Judenschutzes bei dem Rate lagen und daß dies vom Bischof anerkannt wurde. Denn abgesehen von den jährlichen Abgaben an die Stadt, die sich zwischen  $\frac{1}{2}$  Mark und 2 Talenten bewegten, sollten die Juden zwar frei sein von Steuern und Diensten, aber Wachen und Burgdienste verrichten gleich den anderen Bürgern und etwaige begangene Vergehen zu Recht oder in Güte büßen und ausgleichen<sup>152</sup>. Das war Stadtrecht und demgemäß lautete auch der bereits erwähnte Rechtsbescheid des Rats von Minden an den Rat von Hannover: Wetet, wanne jöden mid uns wonaftich sin, de möten don plicht der stad alse eyn ander borghere, id en si, dat se mid der stad sunderlike vruntschap deghedingen<sup>153</sup>.

Was bedeutet nun in den zitierten Judenrechtssätzen die Einschränkung: „yt ene were, dat se sick bedeghedinghet hedden umme bescheden gelt oder um sunderlike vruntschap?“ Offenbar handelt es sich um eine Ablösung von bestimmten Lasten und Pflichten, die von den Juden an Stelle der aufgezählten bürgerlichen Verpflichtungen wie Pferdehaltung, Schoßzahlung, Burgwerke und Wachdienste erhoben wurde. Man könnte diese Abgabe als städtische Judensteuer bezeichnen, die der Rat im Namen der bürgerlichen Steuerpflicht und nicht als Schutzgeld auf Grund eines besonderen Judenschutzes vereinnahmte und im allgemeinen für Zwecke der Stadtverteidigung verwandte<sup>154</sup>.

Demnach wäre das Rechtsverhältnis der Juden zur Stadt Minden im Mittelalter bestimmt gewesen: Durch die Tatsache der Geleitserteilung im ganzen. Im einzelnen aber:

1. Durch ein Schutzgeld, wofür die Juden in die Stadt aufgenommen wurden.

<sup>151</sup> Vgl. oben S. 161 f.

<sup>152</sup> Mind. Stadtbuch 1318 I Nr. 104, 9.

<sup>153</sup> Vgl. oben S. 151.

<sup>154</sup> Vgl. Fischer 122.

2. Durch die Judensteuer, die an Stelle des Schoß und besonders der auf der Wehr- und Verteidigungspflicht der Stadteinwohner beruhenden Wach- und Burgwerksdienste geleistet werden mußte.
3. Durch Unterwerfung der Juden unter die städtische Polizei- und untere Gerichtsgewalt.

Jedenfalls erforderte das Schutzverhältnis von vornherein neben gewissen Einnahmen obrigkeitliche Befugnisse für die Stadtverwaltung in polizeilicher wie gerichtlicher und militärischer Beziehung. Das lag ja in der Natur der Sache und war bedingt einmal eben durch die Schutzgewährung, sodann aber auch durch die ständige geschäftliche Berührung der Juden mit der Bürgerschaft.

In der folgenden Zeit von 1350 bis ins 16. Jahrhundert hatte ja die Anerkennung des bischöflichen Judenregals und der Judengerichtbarkeit keine praktische Bedeutung für die Stadt, da sich hier anscheinend fast 2 Jahrhunderte lang kaum Juden aufgehalten haben. Als sich im 16. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder Juden in Minden niederließen, scheint ihr Verhältnis zu dem bischöflichen Landesherrn nicht mehr so straff gewesen zu sein wie zur Stadt, die jetzt bei allen Beurkundungen im Vordergrund stand. Während früher bei Aufnahmen von Juden die Genehmigung des Bischofs ausdrücklich bezeugt wurde, war nun nicht mehr die Rede davon. Bezeichnend ist vielmehr, daß Hermann, Konfirmierter des Stifts Minden, 1579 Bürgermeister und Rat ersuchte, einen Juden, der in eigenen und seiner Glaubensgenossen Sachen viel unterwegs war, ihrerseits ein Geleit zu gewähren<sup>155</sup>. Nach dem Tode des Bischofs Anton 1599 erteilte das Domkapitel *sede vacante* den im Stift Minden — mit Ausnahme der Stadt Minden — wohnenden Juden einen Schutzbrief<sup>156</sup> und erkannte damit quasi das Recht des Rats an, die in der Stadt wohnenden Juden selbst zu verleiten.

In diesem Zeitraum, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, tritt uns das Verhältnis der Juden zur Stadtoberkeit recht handgreiflich entgegen, so wie zu keiner anderen Zeit. Es findet Ausdruck in der Reihe der bereits aufgeführten Geleitsbriefe von 1571 bis 1599 bzw. 1621. Wir heben nur einige Punkte, die an ihnen in diesem Zusammenhang besonders bezeichnend sind, nochmals heraus: In keinem wird der Bischof als Stadtherr überhaupt erwähnt; der Schutz wird von Bürgermeister, Rat, Vierzigen und ganzer Gemeinde erteilt. Die Bedingungen, unter denen die Juden aufgenommen werden, werden ziemlich ausführlich angegeben und nehmen mit der Zeit an Umfang und Schärfe zu. Die geldlichen Verpflichtungen sind hoch. Die sog. Ver-

<sup>155</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>156</sup> A 764.

erhungen von 1000—2000 Talern, über die zwischen Stadt und Juden gelegentlich förmlich gehandelt worden ist, entsprechen wohl der Leistung, die wir für das Mittelalter als städtische Judensteuer bezeichnen: ein Ablösungsgeld für bestimmte bürgerliche Lasten, eine sonderliche vruntschap, um die sich Rat und Juden bedeghedinghet haben. Schließlich fehlt in keiner Urkunde der ausdrückliche Hinweis auf die Zuständigkeit des Rats in Buß- und bürgerlichen Streitsachen.

Wenn bei den hier angeführten Aufnahmen oder Vergleitionen der Juden die Bedingungen dauernd schwerer wurden, so hatte diese Erscheinung wohl neben der steigenden Anzahl der Juden seinen Grund in einer zunehmenden Abneigung des Rates, Juden in der Stadt im Schutz zu nehmen. In der dann folgenden Zeit wurde Minden immer mehr in die Wirren und Kämpfe des 30jährigen Krieges hineingezogen. Mit der ins Land und in die Stadt kommenden Soldateska scheinen auch mehr Juden gekommen zu sein, die mit den Truppen und namentlich mit den Offizieren gute Geschäfte machten und infolgedessen von diesen gegenüber dem Rat protegirt wurden. Das kommt deutlich zum Ausdruck bei den Verhandlungen, die um die Verweisung oder Vergleitung einzelner Juden im Rat und im Vierzigerausschuß geführt wurden. Die Abneigung bestand weiter, und es ist zu bemerken, daß die einzelnen Schutzbriefe nur immer auf kurze Zeit erteilt werden sollten. Wie es scheint, hatten damals (1624) verschiedene Juden aus wenig befestigten Nachbarorten wie Obernkirchen, Stadthagen, Rinteln und Lübbecke mit ihren Familien Zuflucht in Minden gesucht, wofür sie Kautionen zu stellen hatten<sup>157</sup>. Durchreisende Juden, die das Geleit der Stadt genießen wollten, mußten ein sicheres Zeichen lösen und beim Einzug dem Pförtner reichen<sup>158</sup>. Sie hatten der Stadt eine Art Leibzoll zu entrichten.

Danach scheinen die Vergleitionen bzw. die Erhebungen der Judengelder mehr und mehr auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Als in Petershagen 1634 eine Schwedische Regierung eingezogen war, begaben sich die Mindener Juden unter deren Schutz; und als man sie durch die Bemühungen des Rats nach 1641 wieder an die Stadt verwies, machte der Kommandant der Stadt Ansprüche auf das Judenschutzgeld geltend und beeinträchtigte so die von der Regierung endlich anerkannten Rechte der Stadt<sup>159</sup>.

Im Juni des Jahres 1641 wurde ein Vergleich mit den 5 Juden Phoebus Salomon, Meier Wallach dem Älteren, Abraham Levi, Bernd Jacobs und Salomon Gans über ein Geleit geschlossen. Danach hatten die Juden sofort 50 Reichstaler zu hinterlegen und für die Erlaubnis

<sup>157</sup> B 1223/1623/24.

<sup>158</sup> B 1246 (1629). Vgl. A 795 (Geleitbrief v. 1621).

<sup>159</sup> B 1223/1634 u. 1641.

des Schlachtens 10 Taler an das Knochenhaueramt pro annua recognitione und dann an die Akzisestube für jedes Stück die gesetzte Akzise wie jeder Bürger zu entrichten<sup>160</sup>. Bei der hier im Vergleich von 1641 vereinbarten Zahl von 5 Judenfamilien und der von ihnen zu entrichtenden Summe von 50 Reichstalern ist es offiziell durch das ganze 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung des städtischen Wesens 1723 geblieben, obwohl sich tatsächlich die Zahl der in Minden wohnenden Juden verdoppelte und verdreifachte. Nach einem Magistratsbericht von 1692 ist der Betrag, den die Juden anstatt Einquartierung, Wachen, Bollwerken und anderer bürgerlicher Lasten zuzüglich einer Abgabe für das Schlachten jährlich zahlten, nach Vereinbarung auf 75 Reichstaler festgesetzt worden. Er muß danach aber wieder herabgesetzt worden sein. Bezeichnend ist, daß, als der preußische Staat das Heft in der Mindener Stadtverwaltung in die Hand nahm, die rathäusliche Kommission feststellte, daß das jährlich an die Kämmerei abgeführte Judenkontingent von 60 Reichstalern im Vergleich zu den ravensbergischen Städten viel zu niedrig sei und daß sie im Stadtreglement von 1723 den Betrag auf 101 Reichstaler festsetzte.

Neben dem Judengeld, das die Stadt von den in ihren Mauern wohnenden Juden für die Aufenthaltsgewährung und den Schutz erhob, verlangte die Stadt von den Juden noch besondere außerordentliche Abgaben, die auch mit der Verpflichtung in Zusammenhang standen, zur Wehr und Verteidigung der Stadt beizutragen. So sollte 1615, als der Rat beschlossen hatte, drei neue Geschütze gießen zu lassen, die dazu noch mangelnde Summe von 500 Reichstalern von der Judenschaft aufgebracht werden<sup>161</sup>. Und wenn durch die ungeheuren Kriegskosten, die der 30jährige Krieg über die Stadt brachte, die gesamte Bürgerschaft schwer belastet wurde, so war es selbstverständlich, daß auch die Juden zu der Kontribution und zur Einquartierung herangezogen wurden.

Natürlich haben sich die Juden häufig hiergegen gewehrt und bei der Landesherrschaft darüber beklagt. Wenn sie dann bei der Regierung oder den hohen Offizieren, die das Kommando über die Besatzungstruppen in Minden führten, Gehör und Unterstützung fanden, so geschah dies nicht aus Mitgefühl mit den „armen“ Juden, sondern aus höchst eigenem Interesse. Denn wie früher die Bischöfe, so waren auch die späteren Herrscher oder Befehlshaber gegen eine besondere Belastung der Judenschaft durch die Stadt, weil sie dadurch eine Schwächung der Zahlungsfähigkeit für ihre eigenen Kassen befürchteten.

Wie die niedere Gerichtsbarkeit im Mittelalter nicht von der Polizeigewalt und der Schutzpflicht der Stadtbehörden zu trennen war, so erst

<sup>160</sup> B 1246. Vgl. oben S. 118.

<sup>161</sup> B 1223/1615.

recht nicht nach der Rückkehr der Juden im 16. Jahrhundert, als vom Einfluß des Bischofs auf die Judensachen der Stadt nicht mehr viel zu erkennen war und der Rat selbständig Handel und Wandel der Juden regelte und überwachte. War im Geleitsbrief von 1571 nur davon die Rede, daß bußfällige Sachen der Juden von Rat und Vierzig nach Recht oder in Güte erledigt werden sollten, finden wir seit 1579 den Zusatz, daß sie in peinlichen Blutsachen ihres Rechten gewärtig sein sollten, wobei die Frage offen gelassen ist, wer für diese Rechtsprechung zuständig war. Wenn die Juden samt und sonders mit einem Mindener Bürger oder ein Bürger oder Fremder oder Ausmann mit ihnen in Recht oder sonst zu tun hatte, d. h. namentlich in Zivilstreitsachen, waren sie gehalten, gleich den Bürgern vor Rat und Vierzig Recht zu geben und zu nehmen. Es sollte ihnen dann wie den Bürgern gebühlich zu ihrem Rechte verholfen werden.

So liegen auch einzelne Zeugnisse dafür vor, daß der Rat von diesem seinem Recht Gebrauch gemacht hat. Z. B. hatte er 1601 den Juden Isaak wegen Blasphemie oder Gotteslästerung verhaften lassen. Wie er gestraft worden ist, wissen wir nicht, seine Glaubensgenossen haben sich für ihn verwandt, da er ein „armer kranker“ Mann sei. Der Jude Sostmann sollte 1613 laut Senatsbeschluß gestraft werden, weil er eine Christenname gebraucht hatte. Im Jahre 1619 beschäftigten die Wechselgeschäfte der Juden den Rat. Wegen Nichtzahlung des fälligen Geldes, ob es sich um Judengeld oder andere Schulden handelt, ist aus dem betreffenden Protokoll von 1633 nicht zu ersehen, wurden die Juden auf dem Rathause in Arrest gesetzt. Mehrfach lagen dem Rat die Beschwerden der Ämter, namentlich der Knochenhauer und Kramer vor, daß sich die Juden Übergriffe in ihre Gewerbe erlaubten und ihnen unerträgliche Konkurrenz machten.

Wie wir noch sehen werden, wurde auch nach dem Anfall Mindens an Brandenburg die *jurisdictio in prima instantia* über die 5 vergeleiteten Judenfamilien und ein gewisses Pfändungsrecht vom Großen Kurfürsten anfangs anerkannt, bis die Regierung mehr und mehr den Standpunkt vertrat, daß sich auch diese Rechte der Stadt nicht mehr mit der Landeshoheit vertrügen, und in den meisten Fällen Schwierigkeiten machte.

Die obrigkeitlichen Ansprüche, die der Rat gegenüber den Juden seit Jahrhunderten behauptete, finden ihren deutlichsten Ausdruck in der Ausarbeitung der schon mehrfach erwähnten *Conditiones et leges*<sup>162</sup>, der städtischen Judenordnung vom Jahre 1647, einer Zeit freilich, wo ihre Bestimmungen kaum noch wirksam werden konnten, weil

<sup>162</sup> B 1246. Der wesentliche Inhalt wurde schon in den Abschnitten über die Gewerbe und das Gemeindeleben der Juden mitgeteilt.



das Jahr 1648 den Anfang vom Ende städtischer Selbstbestimmung und Autonomie in Minden brachte.

War nach der Rückkehr der Juden in die Stadt im 16. Jahrhundert eine Zeit gefolgt, in der der Rat bis zum Anfall an Brandenburg 1648 bzw. 1650 eine fast selbständige Judenschutzpolitik getrieben hat, so hat es doch auch in dieser Periode nicht an Versuchen der Landesherrschaft gefehlt, ihrerseits auch gegenüber den Stadtjuden Hoheitsansprüche geltend zu machen.

Als Herzog Christian von Braunschweig Lüneburg 1599 Bischof von Minden wurde, erteilte er den vier Juden, welche sich im Anfang seiner bischöflichen Administration in der Stadt Minden befunden und von dieser 1593 vergleitet worden waren, seinerseits einen Schutzbrief<sup>163</sup>. Bemerkenswert daraus in diesem Zusammenhang ist zweierlei, einmal, daß das jährliche Schutzgeld für die sämtlichen Familien nur 21 Taler, für die Witwe einen ungarischen Dukaten betrug und von einer Verehrung überhaupt nicht die Rede war, während, wie wir uns erinnern, an die Stadtkasse ganz andere Summen bezahlt wurden. Sodann ist auffallend die Bewilligung, daß, wenn die vier Juden mit der Stadt nicht übereinkommen könnten, und dort nicht länger mit häuslicher Wohnung bleiben wollten, sie alle oder ein Teil von ihnen im Stift Minden, wo es ihnen gelegen, sich häuslich niederlassen könnten.

Diese Urkunde zeigt wohl, daß auch der Bischof für sich in Anspruch nahm, das Geleit zu erteilen, macht aber gegenüber dem Geleitsbrief der Stadt mit seinen schweren materiellen und ideellen Bedingungen einen recht anspruchslosen Eindruck.

Im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ist der Bischof bzw. seine Mindener Regierung zuerst mit den in der Stadt ansässigen Juden, und als diese bei der Stadt Rückhalt suchten und fanden, auch mit der Stadt selbst in Konflikt geraten. Die Weigerung der Juden, auf Befehl des Bischofs Reichstaler in Münze, d. h. Kupfergeld, zu wechseln und sein Befehlsschreiben anzunehmen, sowie die „Entführung“ eines Judenkindes „durch die Praktiken“ des Amtsschreibers von Petershagen, wahrscheinlich als Druckmittel, spielten eine Rolle dabei. Genaue Einzelheiten sind nicht zu erkennen. Offenbar hielten sich die Juden streng an ihre vom Rat der Stadt gegebenen Vorschriften, der ihnen sogar bei 6000 Taler Strafe und Verlust des Geleits verbot, wegen des Judenkindes in Petershagen zu verhandeln, und die Herausgabe selbst durchsetzen wollte<sup>164</sup>. Im Verlauf dieser Streitigkeiten hat der Rat — wie die Räte in Petershagen glaubten: auf Betreiben der Juden — einen Prozeß beim Reichskammergericht in Speyer ange-

<sup>163</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Arch. Des. 27 Nr. 470 Bd. I.

<sup>164</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Arch. Des. 27 Nr. 203. — B. 1223/1618.

strengt, um seinen Anspruch, die Juden in der Stadt Minden allein zu verleiten, durchzusetzen und das Regal des Bischofs auf das Stift Minden außerhalb der Stadt zu beschränken.

An dem Prozeß, über dessen Verlauf uns keine näheren Nachrichten vorliegen, haben anscheinend weder der Bischof Christian noch die Juden Freude gehabt, denn beide Teile wollten wohl lieber Geschäfte miteinander machen. Im Frühjahr 1618 bemühten sich jedenfalls die Gebrüder Salomon, Sostmann und Isaak, da man sie beim Bischof dermaßen angegeben und schwarz gemacht hatte, daß sie bei ihm in Ungnade gefallen waren, den Fürsten ihr untertäniges Herz in Gnaden spüren zu lassen und erboten sich, ihm 71 Rosenobel oder 300 Reichstaler in Spezie und dazu einen vergoldeten Pokal von 172 Lot zu verehren, um einen gnädigen Landesfürsten wiederum zu haben<sup>165</sup>. Im August haben sie und ihre Schwester dann von ihm einen Geleitsbrief erhalten, wogegen sie 50 Reichstaler und 10 ungarische Dukaten jährlich um Ostern zu entrichten hatten<sup>166</sup>.

Die Petershäger Räte, die ja die Hoheitsrechte ihres fürstbischöflichen Herrn in erster Linie zu verfechten hatten, waren anscheinend in einer weniger versöhnlichen Stimmung als der Bischof. Sie fühlten sich jedenfalls verpflichtet, ihn daran zu erinnern, daß dem Stift Minden das Regal, Juden zu verleiten, unverhindert verbleiben und die Stadt Minden sich solcher Präntension gänzlich begeben müsse; dem Stift dürfe durch selbige Aussöhnung nichts Präjudizierliches zugezogen werden<sup>167</sup>.

Christian suchte seine besorgten Ratgeber umgehend zu beruhigen und schrieb ihnen, wegen der Juden in Minden wolle er es in die Wege richten, aus den weitläufigen Prozessen zu kommen, gleichwohl seinem Stift an seinen ihm zustehenden Regalien nichts abgehen möge. Sie könnten ja selbst vor Augen sehen, daß durch Erteilung des jetzigen neuen Geleits, das sich nicht nur auf das Stiftsgebiet außerhalb der Stadt, sondern auch auf die Stadt selbst beziehe, die Stiftsregalien erhalten werden, „und also in effectu des Rats anmaßliche Gerechtigkeit, ja der Kammergerichtsprozeß aufgehoben und kassiret wird“<sup>168</sup>.

Danach scheinen aber beide Parteien, der Bischof wie auch die Stadt, weiter auf ihrem Standpunkt verhartet zu haben, ohne daß wir zunächst etwas von weiteren Auseinandersetzungen erfahren. Im Jahre 1621 erteilten nun wieder beide Geleitsbriefe für Juden in der Stadt. Der Brief des Bischofs Christian liegt nur im Entwurf vor<sup>169</sup>. Im Datum ist der Monat offengelassen; wahrscheinlich war an den 3. Juni

<sup>165</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Des. 27 Nr. 220.

<sup>166</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Des. 27 Nr. 224.

<sup>167</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Des. 27 Nr. 203.

<sup>168</sup> Ebenda Nr. 203 a.

<sup>169</sup> Ebenda Nr. 470 Bd. II.

1621 gedacht. Er ist ausgestellt für den Juden Meier Wallich und seine Vettern in der Stadt und entspricht bis auf wenige, allerdings charakteristische Besonderheiten dem am 30. April 1621 ausgestellten Schutzbrief für die Juden des Stifts Minden<sup>170</sup>. Es ist wohl anzunehmen, daß es sich bei Meier Wallich und seinen Vettern um dieselben Judengruppen handelt, die uns in den Stadturkunden unter dem Namen des alten Seligmann Gans und seiner bereits mehrfach genannten Söhne entgegentritt, die ja einen 5. Juden in ihren Schutz mit einschließen konnten. Denn in dem späteren am 15. Oktober 1621 von der Stadt ausgestellten Geleitsbrief wird wieder ausdrücklich versichert, daß innerhalb von 12 Jahren andere Juden nicht in der Stadt verleitet werden sollten. Einige bezeichnende Stellen im bischöflichen Brief für Meier Wallich und die Stadtjuden lassen erkennen, daß sich der Bischof noch immer in Abwehrstellung gegenüber den Ansprüchen der Stadt befand. Denn es sollten sich die verleiteten Juden keiner Cognition über Juden unterfangen, sondern vor dem Bischof, seinen Räten und Beamten Recht geben und nehmen, jederzeit auf Erfordern erscheinen, sich davon mit Vorwenden, ob sei es ihnen von Bürgermeister und Rat der Stadt Minden verboten, nicht entfrieren oder des Bischofs und seiner Räte Cognition declinieren, sondern sich zu gebühlichem Recht sistieren, welches auch ihnen sowohl wie anderen unparteilich mitgeteilt werden sollte. Daran schließt sich die ausdrückliche Verwarnung, daß sie sich in widrigem Falle des Schutzes und Geleits verlustig machten und daß man gegen sie als Eidbrüchige prozedieren werde. Bezeichnend ist dann noch der Schlußsatz, daß, wenn den verleiteten Juden nach Kündigung oder sonst nach Gelegenheit das Geleit entzogen wäre, sie zu weichen hätten und mit keinem Behelf oder Vorwenden, als wäre ihnen vom Rat zu Minden Schutz und Vertretung versprochen, sich bei ihrem geleiteten Judeneid behelfen sollten.

Die Überschreitung des landesherrlichen Schutzes bzw. Befehls gehörte auch mit zur Begründung der Judenordnung Bischof Christians vom 22. April 1621, von der auf eine Anfrage<sup>171</sup> der Räte in Petershagen der Bischof ausdrücklich erklärte, daß sie auch für die Juden

<sup>170</sup> Ebenda.

<sup>171</sup> Staatsarchiv Hannover, Celle Br. Arch. Des. 27 Nr. 203. Schreiben von Präsident, Kanzler und Räten in Petershagen vom 29. V. 1621 betr. Geleitserteilung. Darin erinnern sie, daß das Domkapitel auf Abschaffung aller Juden inständig und hart gedrungen und nachgehends bewilligt, daß etliche Juden, und zwar die beim Regierungsantritt vorgefundenen, die ihren ersten Schutzbrief vorlegen können, eine Zeitlang geduldet u. aber dieselben u. ihr Wucher, Kommerzien u. Gewerbe mit gewisser Satzung u. Ordnung constingieret werden sollen. Sie bitten schließlich um ausdrücklichen Befehl, ob den Mindischen Stadtjuden ebenmäßig die Ordnung verbindlich sein soll, damit das Domkapitel ihnen, den Räten, nicht etwa beimessen möge, daß sie um einigen Vorteile willen von vorigem Beschluß abweichen wollten.

in der Stadt Minden Geltung haben sollte<sup>172</sup>. In ihr gipfelten 1621 die seit längerer Zeit zum ersten Male wieder energischer hervorgekehrten bischöflichen Ansprüche auf das Judenregal. Klagen, daß manche von den im Stift verleiteten Juden das ihnen gewährte Geleit, Schutz und Schirm mißbrauchen, durch ihren unmäßigen Wucher und Finanz das gemeine, arme, notdürftige Volk beschweren, aussaugen und verderben, auch einige in Verdacht stehen, ihr Geleit aufgekündigt zu haben, sich aber trotzdem zum Nachteil des Bischofs und zum Ärgernis im Stift aufhalten, solche Klagen haben dazu geführt, den Judenschutz im Stift Minden nach eingeholtem Rat des Domkapitels neu zu ordnen. Zu diesem Zweck sollte zunächst das bisher erteilte Geleit den Juden aufgekündigt werden und sodann unter Berufung auf die kaiserlichen Privilegien nach Befund des Verhaltens der Juden neu erteilt und mit gewissen Satzungen versehen werden.

Sind wahrscheinlich unter den Juden, die der bischöflichen Kanzlei ihr Geleit aufgekündigt haben, sich aber trotzdem im Stift Minden aufhalten, diejenigen der Stadt Minden gemeint, so zielt die Ordnung bestimmt auch auf diese ab, wenn sie verfügt, daß alle Juden, die bischöfliche Schutz- und Geleitsbriefe nicht vorweisen können, an keinem Ort in Städten, Flecken und Dörfern im Stift Sicherheit und Geleit haben, sondern abgeschafft und, wenn sie sich trotzdem hier aufhalten, gefangen und an Leib, Hab und Gut hart gestraft werden sollen.

Dementsprechend wird allen Untertanen, geistlichen und weltlichen, bei Ungnade und Strafe verboten, Juden ohne bischöfliches Geleit in Städten, Weichbildern oder auf dem Lande zu dulden, mit ihnen Handel zu treiben oder ihnen ihre Leih- oder sonstigen Geschäfte zu gestatten.

Wenn der Wichgraf im Sommer 1621 die in Minden wohnenden Juden Salomon und Sostmann Gans und ihre Schwägerin Jesche vor die Kanzlei in Petershagen zitierte, damit sie dort Anordnungen über ihr Geleit und ihr Verhalten entgegennehmen und den Judeineid leisten sollten, der damals auch neu formuliert worden war, so ist das zweifellos eine Auswirkung der neuerlassenen Judenordnung. Daß der Rat von Minden das Vorgehen des Wichgrafen als eine unberechtigte Evokation ansah und dagegen protestierte<sup>173</sup>, beweist freilich, daß er die Judenordnung Christians nicht für die Stadt geltend anerkannte. Bei einer anderen Gelegenheit (1629) traten die Ansprüche der Stadt noch schärfer zutage: der Rat hatte den im Stift Minden angesessenen Juden Seligmann in Strafe genommen, weil er sich heimlich und unerlaubt in der Stadt aufgehalten und Handel getrieben hatte. Darauf hatte die Regierung in Petershagen einen Befehl an die Stadt

<sup>172</sup> Ebd. Antwort des Bischofs vom 10. 6. 1621.

<sup>173</sup> B 1246.

gerichtet, den Juden unbehelligt in der Stadt passieren zu lassen und ihm die abgenommenen Strafgeder ohne Entgelt zurückzuerstatten. Hiergegen protestierte nun der Rat in aller Form vor einem kaiserlichen Notar und berief sich auf seine mehr als 100 Jahre alten Rechte<sup>174</sup>. Es ist ein charakteristisches Zeichen der Schwäche der bischöflichen Stadtherren im letzten Jahrhundert des Bistums Minden, daß sie nicht in der Lage waren, ihr Judenregal gegenüber der auf die Höhe ihrer Macht gelangten Stadt wirksam durchzusetzen.

Als das Fürstentum Minden 1634 an die Schweden übergegangen und in Petershagen eine schwedische Regierung eingerichtet worden war, scheint der Versuch gemacht worden zu sein, das Judengeleit der Stadt ganz zu entziehen. Es ist möglich, daß dabei die Initiative von den Juden selbst ausgegangen ist, die sich so den von der Stadt damals verlangten hohen Judengeldern entziehen wollten. Über Einzelheiten liegen uns keine Unterlagen vor. Wir können nur aus kurzen Hinweisen in den Ratsprotokollen von 1637 an erkennen, daß man sich von Seiten der Stadt bemühte, das Recht der Geleitserteilung wieder zu erlangen, wobei man sich auf mehrhundertjährige Übung berief. Darauf hat Generalkriegskommissar Carl Gregersohn 1641 an Kanzler und Räte in Petershagen mitgeteilt, daß die Stadt, nachdem sie an Schweden gefallen sei, bei ihrem ersessenen Judengeleit billig gelassen werden müsse, und daß Kanzler und Räte die Juden, welche bei der Regierungskanzlei Schutz gesucht hätten, dem Rat der Stadt überweisen sollten<sup>175</sup>. Infolgedessen ist dann 1642 wieder zwischen der Stadtverwaltung und den Juden über ein städtisches Geleit verhandelt worden<sup>176</sup>.

Wie wir bereits in anderem Zusammenhang sahen, änderte sich die Sachlage, als die Stadt mit dem in ein weltliches Fürstentum umgewandelten Stift Minden 1648 an Brandenburg kam. Bevor wir aber auf Einzelheiten, Lasten und Pflichten der Juden ihren brandenburgischen und preußischen Landesherrn gegenüber eingehen, müssen wir uns mit deren Judenpolitik im allgemeinen und mit den sich daraus ergebenden interessanten Auseinandersetzungen mit der Stadtbehörde beschäftigen.

Wir erkannten schon den Gegensatz, der sich zwischen der Stadt und dem kurfürstlichen Landesherrn über die Zahl der aufzunehmenden Juden ergab. Der Große Kurfürst befand sich bei seiner Einstellung in einem Zwiespalt der Interessen. Aus finanziellen und kommerziellen Gründen lag ihm daran, möglichst viele Juden im Lande zu haben. Hat er sie doch 1670 bei ihrer Vertreibung aus Österreich geradezu nach Brandenburg gezogen<sup>177</sup>. Andererseits konnten ihm bei seinen Be-

<sup>174</sup> B 1246.<sup>175</sup> Ebenda.<sup>176</sup> Ebenda.<sup>177</sup> Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Abt. V, 3 Nr. 2. Vgl. Stern 1, 1, 33 ff.

strebungen, der Stadt, die durch den 30jährigen Krieg ihren Wohlstand völlig verloren hatte, wirtschaftlich aufzuhelfen, die Klagen der Stadt nicht gleichgültig sein, daß die Juden den Gewerben der Bürgerschaft durch ihre Konkurrenz Abbruch täten.

Ausschlaggebend bei der Beurteilung der Judenfrage war eben im 17. Jahrhundert doch die Auffassung des Merkantilismus. Und das gilt besonders für die Judenpolitik des Großen Kurfürsten. Abgesehen davon, daß er in den Abgaben und Leistungen der Juden eine willkommene direkte Einnahmequelle sah, bediente er sich ihrer Handelstätigkeit vornehmlich dazu, um in allen seinen Landesteilen das Geld mehr in Umlauf zu bringen, denn es „gereiche zu des Landes Bestem und Aufnehmen, wenn darinnen viel Handel und Wandel getrieben werde“. Noch deutlicher kommt die Ansicht des Kurfürsten zum Ausdruck bei der Begründung von Geleiterteilung an Juden, nämlich „die gemeine Kaufmannschaft, Handlung und Hantierung in Unseren Landen Unseren Untertanen zu Gedeihen, Aufnehmen und Frommen zu befördern“<sup>178</sup>.

Nur unter diesem Gesichtspunkt ist es zu verstehen, daß nach dem Anfall des Fürstentums Minden an Brandenburg 1650 zahlreiche Schutzbriefe ausgestellt wurden und die Zahl der Judenfamilien in Petershagen, Hausberge, Eisbergen und Rahden stark anwuchs. Toleranzmotive oder gar der Gedanke, dadurch die Bevölkerungszahl, die durch den 30jährigen Krieg überall sehr zurückgegangen war, wieder zu heben, wie S. Stern meint, haben dabei bestimmt keine Rolle gespielt. Denn nach der angeführten Instruktion für den Drost von Ledeburg in Petershagen sollte dieser Macht haben, einen Juden, der nicht tüchtig und „zahlbar“ wäre, aus dem Fürstentum Minden fortzuschaffen<sup>179</sup>.

Die für die Periode der brandenburgischen Herrschaft reichlich vorliegenden Quellen über die Juden in Minden zeigen uns nicht nur die feste obrigkeitliche Bindung der Juden an die Landesherren, sondern besonders deutlich auch die Äußerungen dieses Verhältnisses in den Bestellungen der Vorgänger und Rabbiner, in der Erhebung des Judengeldes, der Ausübung der Gerichtsbarkeit usw. Die Einsetzungen des Bernd Levi und des Samuel von Hildesheim zum Vorgänger und Befehlshaber bzw. zum Rabbiner über die Mindener Juden, mit ihren ausgesprochen staatlichen Aufträgen sind wohl die ersten deutlichen Kundgebungen der Ansprüche des Großen Kurfürsten.

Direkt, als besonderer Punkt für die Stadt Minden, erscheint das Geleit zuerst in der kurfürstlichen Resolution betreffend Garnison, Gerechtigkeiten usw. vom 28. März 1652<sup>180</sup>. Danach sollte kein Jude in der Stadt Minden aufgenommen werden, der nicht ein kurfürstliches

<sup>178</sup> Stern I, I, 49.

<sup>180</sup> B 110 Blaues Buch.

<sup>179</sup> Vgl. oben S. 158.

Geleitspatent wegen des Landes aufweisen könnte. Diese, wie die weiteren Resolutionen, die sich mit der Aufnahme von Juden in der Stadt befassen, sind uns schon im ersten Kapitel über das Vorkommen der Juden in Minden begegnet.

Der strittige Punkt der Vergleitung und Übung der Gerichtsbarkeit durch die Stadtbehörde wurde zuerst in einer Resolution 1658 berührt: Obwohl der Kurfürst nicht dafür halten könnte, daß die Stadt auch auf der prätendierten Vergleitung und Jurisdiktion beharrlich bestehen werde, sollte doch die Regierung mit dem Magistrat über die Fundamente solcher Ansprüche konferieren und eingehend darüber berichten. Auf dem entsprechenden Bericht fußte dann wahrscheinlich der Vergleich von 1659, der das Verhältnis der Juden zur Obrigkeit regelte<sup>181</sup>.

In einem besonderen Abschnitt heißt es da: „Anreichend die Judenschaft und deren Vergleitung in Minden“: Ob Wir zwar dasselbe als ein hohes und Uns alleine zustehendes Regale erachten, jedennoch weilen Uns remonstrirt worden, daß der Stadt Minden von vorigen Landesfürsten das Judengeleit gelassen worden, und nochmals Bürgermeister und Rat und die Einwohner, absonderlich die Knochenhauer und Kramer über deren [der Juden] unzeitigen Verkauf, übermäßigen Wucher und also Benehmung ihrer Nahrung sich fast sehr beschwerten, und dannen hero, dieselbe umso viel besser im Zaum und guter Ordnung zu halten, um die Freiheit, dieselbe gegen gebührendes Schutzgeld ins künftige weiter zu vergleiten, untertänigst Ansuchung getan, als haben Wir endlich und zwar dergestalt darin gnädigst verwilligt, daß vermöge Unserer diesfalls gnädigst erteilten verschiedenen Resolutionen . . . die Stadt bei Vergleitung der Juden auf 5 Hausgesinde gehandhabet, auch ihnen keine mehrere aufgedungen werden sollen, jedoch dergestalt, daß dieselbe sich gleitlich in der Stadt verhalten, keine Ärgernis bei denen Christen erregen, und daß sie in der Stadt nicht angenommen und vergleitet werden sollen, es sei denn, daß sie zugleich von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ihre Geleitspatente wegen des Landes aufweisen könnten, wie Wir ihnen [der Stadt] auch die Jurisdiktion in prima instantia über die vorbenannte 5 Hausgesinde, jedoch mit solcher Condition überlassen, daß Wir Uns und Unse(rer) Regierung in ein und andere public-Sachen, auch wegen Zeugnis, Schutz-Geldern, extraordinären Anlagen und dergleichen die Evocation der vorgemeldten Juden jederzeit ausdrücklich vorbehalten, auch Bürgermeister und Rat außerhalb der Stadt die allergeringste Cognition und Jurisdiction über vorgemeldete Juden nicht zugeben noch gestatten wollen.

<sup>181</sup> Culemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden (1748) 285 ff.

Hiermit war eine ziemlich klare Abgrenzung gegeben. Bemerkenswert ist zunächst eine gewisse Übereinstimmung mit der ersten Regelung des Verhältnisses der Juden zum Bischof und zur Stadt. Der Landesherr selbst war nicht in der Lage, mit seinen Organen allein den Schutz der in der Stadt wohnenden Juden zu übernehmen. Innerhalb des Stadtgebietes wurde der Rat mit dem Judengeleit betraut und erhielt dafür einen Teil des Judengeleitgeldes, das in der kurfürstlichen Regelung als zwei verschiedene Leistungen, nämlich als städtisches und kurfürstliches Geleit getrennt erscheint. Die Entrichtung der landesherrlichen Abgabe war aber Voraussetzung für die Erteilung des städtischen Schutzes. Ein Konflikt bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Juden ergab sich daraus, daß die kurfürstliche Regierung aus finanziellen Gründen mehr Geleitsbriefe erteilte, als die Stadt zu erteilen verpflichtet und gewillt war, daß aber die Juden mit dem landesherrlichen Geleitsbrief sich doch für befugt hielten, sich in der Stadt niederzulassen.

Naturgemäß mußte der Stadt über die von ihr in Schutz genommenen Juden auch Polizeigewalt und eine gewisse Gerichtsgewalt zugestanden werden. Das wird in dem Vergleich ausdrücklich gesagt. Daran schließt sich aber zugleich eine Einschränkung, die die bisher vom Rat in Anspruch genommenen Rechte verkürzte. Der Kurfürst behielt sich und seiner Regierung in bestimmten öffentlichen Sachen die Evokation der in der Stadt verleiteten Juden vor. Wir sahen oben<sup>182</sup> schon, daß es im Jahre 1621 der Rat übel vermerkte und dagegen protestierte, daß der landesherrliche Wichgraf das Recht der Evokation übte und zwei Mindener Juden wegen Geleitsangelegenheiten vor die Kanzlei in Petershagen zitierte. Ähnlich verhält es sich wohl mit der Cognition und der Jurisdiktion über die in Minden ansässigen Juden außerhalb der Stadt, bzw. über auswärtige Juden innerhalb der Stadt, worüber es im Jahre 1629 zu einem schweren Konflikt zwischen Regierung und Stadt gekommen war.

Es ist bezeichnend für die allmähliche Ausbildung des absoluten Staates, daß die Handhabung der Hoheitsrechte durch die Beamten-schaft durchaus noch nicht einheitlich war, wie ja auch der neue Beamtenstand selbst in dieser Zeit erst eine neue einheitliche Grundlage erhielt. Diese Tatsache muß man sich immer vor Augen halten bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Mindischen Regierung und der Stadt Minden. Bald sehen wir ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Ansprüchen der Stadtobrigkeit, bald schroffe Ablehnung. So auch bei der Ausübung gewisser Machtbefugnisse gegenüber den Juden.

<sup>182</sup> Vgl. oben S. 172.



Infolge der andauernden Klagen der Kramer und Knochenhauer über die lästige Konkurrenz der Juden erkannte eine kurfürstliche Resolution 1670 nicht nur das Recht des Rates auf Pfändung der Juden und anderer Störer an, sondern befahl auch der Regierung und dem Domkapitel, die Stadtbehörde bei der Verfolgung der jüdischen Handelsübergriffe zu unterstützen<sup>183</sup>. Einige Jahre später, 1673, beleuchtet ein besonderer Fall die schwierige Lage, in die die Regierung bisweilen gegenüber der Stadt und den Juden versetzt wurde<sup>184</sup>. Der Knecht der Jüdin Wolff hatte einem Einwohner in Wagenfeld im Hessischen Seide verkauft. Als der Käufer dann nach Minden gekommen war, um die Ware abzuholen, hatte das Kramamt davon Kenntnis erhalten. Die Jüdin wurde daraufhin vor das Amt geladen, weigerte sich aber, dem Folge zu leisten mit der Begründung, daß der Kurfürst der Stadt und dem Kramamt keinerlei Botmäßigkeit über die Juden zugestanden habe. In ihrer Abwesenheit ließ nun das Kramamt allerlei Hausgerät pfänden, wobei anscheinend der sich widersetzende Knecht ziemlich übel traktiert wurde. Nun klagte die Jüdin bei der Regierung, sie forderte nicht nur Rückgabe der Pfänder, sondern auch Bestrafung der Schuldigen und erbot sich schließlich, wenn jemand mit Fug etwas zu prästendieren hätte, demselben vor der kurfürstlichen Regierung zu Recht zu stehen. Wahrscheinlich ist es grade dieser Hinweis auf die Judengerichtbarkeit der Regierung gewesen, der diese bestimmt hat, im Gegensatz zu der kurfürstlichen Resolution von 1670 dem Kramamt zu befehlen, bei Strafe von 100 Dukaten und Androhung der Exekution durch den Gouverneur, der Jüdin ihre Sachen wieder zuzustellen und, wenn es gegen die Jüdin etwas zu klagen habe, solches bei der hiesigen Regierungskanzlei als in foro competenti vorzubringen. Bei dem Befehl wurde die Wahrnehmung der kurfürstlichen hohen Botmäßigkeit ausdrücklich hervorgehoben. Also um diesen Punkt dreht sich die ganze Geschichte.

Denn als das Kramamt auf den Befehl nicht reagierte, vielmehr zugleich mit der Stadt bei der Kanzlei vorstellig wurde und sich auf das ihnen zustehende „jus pignorandi, ja auch multandi“ berief und inständig begehrte, sie dabei zu schützen, hat die Regierung „genugsam kontestiret“, daß sie der Jüdin Beginnen nicht billige. Indes hat sie doch versucht — anscheinend mit gütlichem Zureden und mit dem Versprechen, schnelle und geziemende Justiz zu administrieren — die Vorsteher des Kramamts zu bestimmen, ihre Klage bei der Kanzlei einzubringen und die abgenommenen Pfänder bis zum Austrag der Sache bei ihr zu deponieren. Das Kramamt hat sich aber auf nichts

<sup>183</sup> B 110 Blaues Buch. Vgl. oben S. 137 f.

<sup>184</sup> Stern, 1, 2 Aktenteil Nr. 96. (Bericht der Mindener Regierung) und Nr. 97 (kurfürstliches Reskript an sie).

eingelassen, und die Entscheidung des Kurfürsten angerufen, worauf die Regierung bei ihrem Strafbefehl beharrte und entsprechend nach Berlin berichtete. Ein kurfürstliches Rescript entschied im Sinne des Regierungsberichts, daß das Kramamt die gepfändeten Sachen zurückgeben müsse. Eine Bestrafung, wie sie die Jüdin gefordert hatte, wurde vorbehalten. Das Hoheitsprinzip hatte also zunächst gesiegt.

Aber damit hat sich das Kramamt nicht zufrieden gegeben, sondern hat die Vermittlung von Bürgermeister und Rat angerufen. Diese sind von neuem beim Kurfürsten vorstellig geworden und haben ihn offenbar an das 1670 ausdrücklich zugestandene Pfändungsrecht gegenüber den Juden und anderen Störern erinnert. Daraufhin hat der Kurfürst 1674 dieses Recht bestätigt<sup>185</sup>. Man stellte sich offenbar in Berlin auf den Standpunkt, daß dies mit der eigentlichen Jurisdiktion über die Juden nichts zu tun hätte.

Diese sollte nach einem Reskript vom Januar 1673 ausschließlich der Regierung und den kurfürstlichen Beamten, aber nicht dem Stadtmagistrat zustehen<sup>186</sup>. Man ging also schon über die Resolution von 1659 hinaus. Mit der Entscheidung von 1673 hat sich der Rat nicht abgefunden und der Streit, der im Jahre 1692 um die Jurisdiktion der Stadt ausbrach, ist deshalb besonders interessant, weil hier der Rat alle Argumente aufführte, die für seine Rechte sprachen. Der Anlaß zum Streit war ähnlich wie 1673, nur daß jetzt 1692 statt des Kramamts der Rat selbst wegen einer gewissen Sache einen Juden vorgeladen hatte. Auch dieser Jude weigerte sich unter Berufung auf die Jurisdiktion der Regierung, zu erscheinen und wurde vom Rat gepfändet. Verschiedene Unterlassungsbefehle der Regierung an die Stadt hatten keinen Erfolg. Der Rat versuchte vielmehr schriftlich sein Recht zu verteidigen, unter Berufung auf die Observanz anderer Orte, unter Anführung von Fällen, in denen seine Jurisdiktionsansprüche von der Landesherrschaft anerkannt waren, und mit dem Hinweis darauf, daß jährlich 75 Taler von der Judenschaft in recognitionem jurisdictionis gezahlt würden. — In dem Bericht an den Kurfürsten, worin diese Argumente des Rates mitgeteilt wurden, versuchte die Regierung sogleich, sie durch den Hinweis auf die Unverträglichkeit mit den landesfürstlichen Hoheitsrechten zu entkräften, und bat um Verhaltensmaßregeln, namentlich wegen des etwas zweifelhaften Verhältnisses, das durch die Zahlung der 75 Taler gegeben war<sup>187</sup>. Ein auf den Regierungsbericht hin erlassenes Reskript forderte, daß sich der Rat in den gehörigen Schranken halte und sich keine Eingriffe in die kurfürstlichen Judenrechte erlaube.

<sup>185</sup> Stern 1, 2 Aktenteil Nr. 98.

<sup>186</sup> Ebenda 1, 2, 88.

<sup>187</sup> Stern 1, 2 Aktenteil Nr. 344.

Darauf antwortete der Magistrat von Minden mit einem sehr geschickten Bericht vom 3./13. März 1692<sup>188</sup>. Es wurde darin die Verleihung der Juden als ein fürstliches Regal und Ausfluß landesherrlicher Superiorität anerkannt, hingegen darauf verwiesen, daß die potestas iudicandi super judeos, die Befugnis, über die Juden Recht zu sprechen, soweit diese in bürgerlichen Häusern wohnen, dem Magistrat als iudicio in prima instantia ordinario, als Gericht erster Instanz, zustände. Diese Behauptung sei in den gemeinen Rechten, namentlich aber in Spezialkonventionen und in dem ruhig fortgesetzten Besitz begründet und mit unverwerflichen Dokumenten belegt. Schließlich machte der Magistrat auf die tatsächliche Notwendigkeit seiner Gerichtsübung in erster Instanz aufmerksam: daß es im gemeinen Stadtwesen eine nicht geringe Zerrüttung nach sich ziehen würde, wenn sich der Rat der gänzlichen Jurisdiktion über die Juden begeben sollte; denn es trüge sich fast täglich zu, daß ein Bürger oder Fremder mit einem Juden wegen weniger Groschen Streit habe, und da würden die Parteien vom Bürgermeister oder Richter sofort in ihren Häusern verhört und de simplici ex plano auseinandergesetzt. „Wann man aber die Kläger in dergleichen Sachen an die Kanzlei verweisen wollte, würde manniger sein Recht lieber im Stich lassen und die Commerciana mit den Juden gänzlich aufheben, welchem allen ferner noch dieses aus der Polizei hinzukommt, daß wir auf rechte Ellen und Gewichte, Ausäuberung der Straßen, Profanation der Sonn- und Festtage Achtung geben müssen, und wenn man die Juden davon eximieren wollte, würden sie uns keine Visitation verstaten, die Straßen in Unsauberkeit liegen lassen und mit ihrem geschlachteten Vieh vor und nach denen Predigten zu der Christenheit höchstem Ärgernis ungestraft herumlaufen.“

Über die 75 Taler Judengeld an die Stadt, die der Mindener Regierung wohl besonderes Kopfzerbrechen bereitet haben, berichtet der Magistrat, daß es sich hier nicht um einen Anteil am Schutzgeld handele. Die Juden hätten früher, als sie noch aus 5 Familien bestanden, 9 Reichstaler fürs Schlachten gegeben und außerdem für Einquartierung, Wachen, Bollwerken und dergleichen bürgerliche Lasten 50 Reichstaler. Diese Beträge seien dann, als sich die Judenzahl verdreifacht habe, mit beiderseitigem guten Willen auf insgesamt 75 Taler festgesetzt worden<sup>189</sup>.

Auf diesen plausiblen Bericht wußte man wohl nichts zu antworten und scheint die Sache auf sich beruhen gelassen zu haben.

Als es schließlich wieder, 10 Jahre später, 1702, zum dritten Male, über denselben Gegenstand zum Streit kam<sup>190</sup>, ging die Regierung sogar

<sup>188</sup> Ebenda Nr. 345.

<sup>189</sup> Schlachtgeld 10 Taler. Vgl. oben S. 163 f.

<sup>190</sup> Stern 1, 2 Aktenteil Nr. 349—351.

mit Zwangseinquartierung von 1 Unteroffizier und 2 Mann bei einem der Bruchverordneten, der die einem Juden abgenommenen Pfänder auf den Befehl der Regierung nicht herausgegeben hatte, sowie mit gewaltsamer Wegnahme von Pfändern bei den anderen Bruchverordneten vor. In ihrem Bericht weist die Regierung wieder die Argumente der Stadt zurück und führt solche für ihr eigenes Vorgehen an, wobei sie sich auch auf die Judenordnung Bischof Christians vom 23. April 1621 beruft, die die Ansprüche der Magistrate, in Städten und Flecken Juden anzunehmen oder zu halten, ausdrücklich verwarf. Schließlich wußte die Regierung keinen anderen Ausweg, als den Kurfürsten zu bitten, den Bürgermeister von der Beeke, von dem alles hauptsächlich herrühre, dadurch zur Raison zu bringen, daß wenn er nicht ab officio removiret, d. h. seines Amtes entsetzt würde, wenigstens auf eine gewisse Zeit suspendiert würde. Die Regierung, deren Maßnahmen anscheinend bei dem Magistrat keinen Eindruck machten, meinte, daß der Bürgermeister sich durch dergleichen Opposition ein sonderliches Verdienst bei den Vierzigern, dem alten Ratswahlausschuß und einer Art Stadtverordnetenkollegium, machen wolle, gleichsam durch die Verteidigung der Stadtrechte, und sich dadurch bei seinem Bürgermeisteramt, das von jährlicher Wahl abhängt, zu halten suche.

Tatsächlich hat dann ein kurfürstliches Reskript an die Regierung dem Bürgermeister von der Beeke Amtsentsetzung und anderweitige Bestrafung androhen lassen, wenn er sich weiter Jurisdiktion über die Juden anmaße<sup>191</sup>.

Ähnlich wie der Bericht des Magistrats von 1692 scheint der noch eingehendere Bericht von 1702 einen peinlichen Eindruck in Berlin gemacht zu haben. Denn darin werden nicht nur alle alten Privilegien, gewohnheitsrechtlichen Übungen und kurfürstlichen Zusagen aufgeführt, sondern auch daran erinnert, daß die Stadt unter der Regierung des jetzigen Königs von ihrer Geleitgerechtigkeit, soweit solche die Rezeption der Juden angeht, keinen Gebrauch mehr gemacht, sondern nur untertänigst gebeten habe, auf die Mindener Regierung einzuwirken, den vielen kurfürstlichen Reskripten den gehörigen Effekt zu geben und die Juden, maßen durch dieselben die Bürger ausgezogen und ruiniert worden, wenn nicht ganz, so doch auf 5 Familien abzuschaffen, daß nichts destoweniger noch mehr hereingekommen, und nunmehr über 14 Familien Juden hierselbst und zwar größtenteils in bürgerlichen Häusern wohnen.

Eine Antwort oder eine Verfügung ist darauf nicht erfolgt. Erst über ein Jahr danach wurde ein Reskript an die Mindener Regierung erlassen, daß die Jurisdiktion nur dem Fürsten zustehe. Die einzige Begründung war nur die Absolutheit der landesherrlichen Macht: „Und

<sup>191</sup> Stern 1, 2 Nr. 350.

wann auch gleich die Stadt Minden vor diesen etwas Botmäßigkeit über die Juden gehabt oder erhalten hatte, so haben doch nach der Zeit diese Verordnung und observanz in allen Unsern Landen eingeführt, und muß die Stadt nach itzigen Zeiten sich richten<sup>192</sup>.“

Auch S. Stern geht in einem Kapitel über die Judenpolitik Friedrichs I. auf diese Auseinandersetzung ein: Die erbitterten Gegner der Judenpolitik (die Stände) waren niedergedrückt; Friedrich hat meist in Frieden mit ihnen gelebt. Damit verlor auch der Kampf um das Judenregal seine Heftigkeit. Die Stadt Minden wagte es zwar von neuem, einen jahrelangen Federkrieg um ihr Geleitsrecht zu führen, sie kramte uralte Privilegien, Urkunden, Landtagsabschiede, Vergleiche mit ihren Bischöfen und den Schweden aus und bewies an Hand von mittelalterlichen und modernen Rechtsschriften, daß ihr allein das Regal zustehe. Ihr Bürgermeister von der Beeke gefiel sich in diesem Froschmäusekrieg in der Rolle des tapferen Vorkämpfers der städtischen Libertät. Die Stadt mußte aber kläglich den Rückzug antreten, als man sie von Berlin aus „in behörige Schranken wies“, ihr befahl, „in ihren Schriften und Memorabilien sich aller geziemenden Bescheidenheit zu befeißigen“ und „Uns zu keinem Unwillen und unangenehmen Verordnungen Anlaß zu geben, wodurch wir sonst Unsere landesfürstliche Jura wider dergleichen Attentate mänteniren bedacht sein würden.“ Dem revolutionären Bürgermeister wurde Amtsentsetzung und Strafe angedroht, worauf das Regale Principum als „inseperables Stück der landesfürstlichen Superität“ von der Stadt endgültig anerkannt wurde<sup>193</sup>. —

Gewiß gehört auch der Streit um die Jurisdiktion über die Juden zu den letzten Regungen städtischer Libertät, aber es trifft nicht zu, daß die Stadt damals noch behauptete, „daß ihr allein das Regal zustehe“. Wenn wir sodann die zeitliche Reihenfolge der Reskripte von Berlin und die Berichte des Magistrats nach Berlin ansehen, läßt sich wohl nicht sagen, daß die Stadt „kläglich den Rückzug angetreten habe“. Denn die starken absolutistischen Wendungen, sowohl wie auch die Androhung der Amtsentsetzung finden sich beide 1692 bzw. 1702 in Reskripten an die Mindener Regierung, die vor den beiden großen und sehr deutlichen Berichten des Magistrats erlassen worden sind und auf diese also keinen Einfluß gehabt haben. Im Gegenteil konnten wir schon feststellen, daß in beiden Fällen keine Antwort auf die städtischen Berichte erfolgte, weder an die Regierung, noch direkt an die Stadt. Vielleicht hat man doch auch in Berlin schon eine leise Ahnung davon gehabt, daß es sich bei diesem Streit noch um etwas mehr handelte, als um ein letztes Aufbäumen gegen den Absolutismus

<sup>192</sup> Stern I, 2 Aktenteil 335, Anm. 1.

<sup>193</sup> Stern I, 1, 77.

des Staates. Der katastrophale wirtschaftliche Rückgang, der noch lange nach dem 30jährigen Kriege anhielt, die Abnahme der Einwohnerzahl, die Verdreifachung der vergleiteten Juden, ungerechnet die unvergleiteten, und die andauernden Klagen der Kaufleute und Handwerker über die unerträgliche Konkurrenz der Juden gaben doch zu denken und lassen den Mindener „Froschmäusekrieg“ in einem anderen Licht erscheinen. Denn auf diesen Punkt hat nicht nur der Magistratsbericht von 1702 mit Nachdruck hingewiesen, auch die königlichen Kommissionen, die von 1701 bis 1711 im Fürstentum Minden tätig waren, um die Ursachen des wirtschaftlichen Rückganges zu untersuchen, hielten die Klagen der Ämter über die Juden beachtenswert genug, um sie in ihren Schlußbericht 1709 mit aufzunehmen<sup>194</sup>.

Berücksichtigt man noch die nicht unberechtigte Annahme Lampmanns, daß die Judenschaft, deren große Anzahl ihm übrigens anscheinend nicht bekannt war, in Minden zu den Klassen gehörte, denen es wirtschaftlich mit am besten ging, so ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, daß neben verschiedenen anderen Gründen doch auch die Juden Mitschuld am Niedergang der Mindener Wirtschaft hatten. Es scheint so, als ob sich hier die Politik der brandenburgischen Herrscher, die einerseits die Wirtschaft wieder aufbauen wollten, andererseits die von gewerbetreibenden Bürgern bekämpften Juden schützten und förderten, sich eben in Bezug auf die Judenduldung als falsch erwiesen hatte. Man übersah noch zu wenig die Wirkung, die die Anwendung merkantilistischer und fiskalischer Gesichtspunkte in den so verschiedenen Landesteilen und Städten haben mußte, zumal eine noch nicht ausreichend durchgebildete Beamtschaft in falschem Eifer zur Überspannung hoheitlicher Ansprüche neigte. Worin diese im einzelnen bestanden, davon soll nun die Rede sein.

In der Instruktion vom 4. Juli 1670, „wornach sich Unser im Fürstentum Minden bestallter Regierungsrat und Drost zu Petershagen, Ledebur, soviel die Judenschaft des Orts betrifft, gehorsamst zu achten“, die schon als eine Art Judenordnung in anderem Zusammenhang mitgeteilt wurde und die den Drost von Ledebur quasi zum Judenkommissar des Fürstentums Minden machte, kommt das obrigkeitliche Verhältnis der Juden zum Staat wie in den bereits angeführten Bestellungen zum Befehlshaber bzw. Rabbiner am klarsten zum Ausdruck. Bezeichnend ist das starke Überwiegen der rein fiskalischen Gesichtspunkte. Unter diesen Umständen ist es dem Ledebur auch nicht übel zu nehmen, wenn er die Judenschaft lediglich durch die fiskalische Brille als eine Art milchende Staatskuh betrachtete und in einem französisch geschriebenen Brief vom 5. April 1675<sup>195</sup> einen Un-

<sup>194</sup> Lampmann 17 f.

<sup>195</sup> Stern, I, 2 Aktenteil 82, Anm.

bekannt hat, ihm einen Juden nach Minden zuzuweisen an Stelle eines Verstorbenen, „damit an den Schutzgeldern nichts abgehe“.

Einen ähnlichen Standpunkt wie der Drost Ledebur vertrat sein Nachfolger Derenthal, wenn er den Kurfürsten bat, zur Erhöhung der jährlichen Geleitsgelder mehr Juden aufnehmen zu dürfen<sup>196</sup>. Das Schutzgeld betrug im Jahre 8 Reichstaler auf den Kopf und dazu kamen die in der Instruktion genannten gelegentlichen Leistungen von je 1 Goldgulden. Die Mindener Juden zahlten an die Staatskasse Schutz-, Hochzeits-, Sterbe- und Straf gelder 1673: 126 Tlr., 1674: 145 Tlr., 1675: 128 Tlr., 1680: 138 Tlr., 1682/83: 150 Tlr., 1683—1686: 481 Tlr. Diese Beträge wurden von den Juden des gesamten Fürstentums Minden aufgebracht<sup>197</sup>. Wie sie sich ungefähr auf die einzelnen Orte verteilten, zeigt eine Spezifikation von 1680: Danach zahlten die Juden in Minden (Stadt) 72 Tlr., in Petershagen 26 Tlr., Lübbecke 12 Tlr., Hausberge 8 Tlr., Eisbergen 6 Tlr. Dazu kamen an Synagogengeld in Minden und Petershagen je 2 Tlr. 18 Groschen, ebensoviel für Hochzeitsgeld und Brüchtengelder (Strafen) 16 Tlr.

Nach einem Verzeichnis der Mindener Juden, aufgestellt vom Vizekanzler Unverfähr, dem 1682 nach dem Tode Derenthals die Inspektion über die Juden übertragen worden war, wohnten 1682 in der Stadt 10 verleitete Juden und zahlten 80 Reichstaler Schutzgeld<sup>198</sup>.

Außer zu diesen mehr oder weniger feststehenden Abgaben wurden die Juden von Zeit zu Zeit zu allgemeinen Landesleistungen herangezogen, z. B. wurde den Mindener und Ravensberger Juden 1675 auferlegt, die Gewehre für ein Regiment aufzubringen, da dies von der Akzise nicht allein geschehen könne. Der Generalmajor Eller hatte daher eine Extraordinärsteuer von 1000 Talern angekündigt. Während er diese Summe in seinem Bericht an den Kurfürsten als gering bezeichnete, klagten die Juden jämmerlich, daß in Minden nur 18 und in Ravensberg 17 Familien wohnten, die alle sehr arm seien. Ihre Eingabe an den Kurfürsten hatte insofern Erfolg, als dieser Eller reskribierte, daß er mit den Juden auf ein gewisses handelte und ihm mitteilte, was sie gäben. In dem Bericht Ellers ist der Hinweis interessant, daß es in den umliegenden Ländern gebräuchlich sei, daß die Juden alle vier bis fünf Jahre eine besondere Steuer zahlten<sup>199</sup>.

Besonders stark sind die Juden zur Regierungszeit des Großen Kurfürsten nicht belastet worden. Unter seinem Nachfolger machte sich ein Wechsel in ihrer Behandlung bemerkbar. Jetzt wurden sie schär-

<sup>196</sup> Ebenda 89.

<sup>197</sup> Stern 1, 2 Aktenteil Nr. 101. Die verschiedenen Aufstellungen enthalten kleine Abweichungen.

<sup>198</sup> Ebenda Nr. 102. Es wohnten gleichzeitig und zahlten in Petershagen 8 (24 Rtlr), Hausberge 5 (14 Rtlr), Eisbergen 2 (12 Rtlr), Amt Rahden 1 (2 Rtlr).

<sup>199</sup> Ebenda 88, Nr. 99 u. Anmerkung 1.

fer angefaßt. Waren beim Verhalten des Großen Kurfürsten gegen sie mehrfach kommerzielle Gründe maßgebend, so traten unter Friedrich I. die finanziellen noch stärker in den Vordergrund, weil der Hof viel Geld brauchte<sup>200</sup>. Im September 1689 erging ein Reskript an alle Regierungen, das die Juden, die sovielen Freiheiten im Lande genossen, „in jetzigen gefährlichen Zeiten“ die Summe von 20 000 Reichstalern nach Proportion ihres Vermögens und ihres Gewerbes innerhalb von 4 Wochen aufbringen sollten. Gleich wie alle und jede Unsere Untertanen von was Stande oder Wesen sie seien, bei erhaltender Konfirmation über ihre hievor erlangten Konzessionen und Gnadenbriefe etwas Gewisses dem Publico beitragen müssen.“ Wer die Zahlung verweigere, habe ungesäumt das Land zu räumen. Auf Eingaben der Juden hin wurde die Summe auf 16 000 Reichstaler herabgesetzt<sup>201</sup>. Davon hatten die Mindener Juden 700 Reichstaler und die Ravensberger 600 Reichstaler aufzubringen.

Im Jahre 1697 hatten die Juden des ganzen Staates für militärische Zwecke 20 000 Taler beizusteuern, von denen 800 Taler auf die Mindener und 700 Taler auf die Ravensberger Judenschaft entfiel. Eine neue Geburts- und Heiratssteuer, die 1710 aufgelegt wurde und sich zwischen einem Dukaten und zwei Groschen bei jeder Geburt und Hochzeit je nach dem Vermögen bewegte, wurde 1712 in eine jährliche Abgabe von 300 Reichstalern für die gesamte Judenschaft des preußischen Staates umgewandelt; sie belastete die Mindener Juden mit 11 Reichstalern. Um die Einführung eines angedrohten neuen Judenzeichens zu verhüten, erboten sich die Juden im Jahre 1711 zur Zahlung von 8000 Reichstalern; Minden hatte davon 400 und Ravensberg 300 Reichstaler aufzubringen<sup>202</sup>.

Im Zusammenhang mit dem immer stärker hervortretenden Bestreben, neue Steuerquellen zu erschließen und auch in der Judenfrage nur noch fiskalische Gesichtspunkte gelten zu lassen, steht das neue System einer unaufhörlichen Kontrolle über die Juden. Es wurden Kommissionen gebildet, um Zählungen vorzunehmen, Schutzbriefe zu prüfen, Steuerhinterziehungen aufzudecken, Statistiken aufzustellen, Handel und Wandel zu überwachen. Streng und rücksichtslos wurde gegen säumige Steuerzahler vorgegangen, auch die unbemittelten Juden wurden zur Kontribution herangezogen und die unvergleiteten wurden aus dem Lande gewiesen oder eingesperrt<sup>203</sup>. Konnte man die Geister, die der Große Kurfürst und anfangs auch sein Sohn selber in allzu großzügiger Weise gerufen hatte, nicht mehr bannen, so wollte man sie wenigstens gehörig ausnutzen.

<sup>200</sup> Stern 1, 1, 80.

<sup>201</sup> Ebenda 1, 1, 82 u. 2 Aktenteil Nr. 206.

<sup>202</sup> Ebenda 1, 1 83.

<sup>203</sup> Stern 1, 1, 87.



In diesem Zusammenhang seien auch die indirekten Abgaben der Juden erwähnt. Ein klares Bild davon läßt sich freilich nicht gewinnen. Es ist schwer zu sagen und für Minden vielleicht zu bezweifeln, ob der Staat, wie S. Stern meint<sup>204</sup>, aus ihnen einen größeren Vorteil erzielt hat als aus den oben angeführten direkten Judenabgaben. Neben den Zöllen, die besonders häufig bei den vielen Messereisen der Juden in Frage kamen, spielte die Akzise eine wesentliche Rolle, jenes System verschiedener Steuern, unter denen allerdings die indirekten Abgaben auf alle Gegenstände des Verbrauchs, Getränke, Lebensmittel, Kaufmannswaren im Vordergrund standen. Die städtischen Handelsleute mußten für alle ihre vorrätigen oder hereingebrachten Handelsartikel  $2\frac{1}{2}\%$  bezahlen, alle fremden Kaufleute  $3\%$  und die Juden z. B. in Brandenburg und Pommern das Doppelte wie die Einheimischen, in Magdeburg und Halberstadt  $4\%$  von allen Waren. Ebenso hatten sie bei der Ausfuhr von Landeswaren vom wirklichen Verkauf  $3\%$  zu entrichten im Gegensatz zu den einheimischen Krämern und Kaufleuten. Für Minden haben wir darüber leider keine genauen Angaben. Ein Gewinn aus der höheren Besteuerung aus Schmuck und kostbaren Waren, wie Juwelen, Gold und Silbersachen, kostbaren Spitzen, Seidenzeug, Posumenten und Galanterien, feinen ausländischen Tuchen, mit denen die Juden damals vielfach monopolartig handelten, kommt wohl bei den Mindener Juden weniger in Frage; denn eine solche Handelstätigkeit ist hier kaum bezeugt und hat in dem damals verarmten Lande sicher keine Bedeutung erlangt<sup>205</sup>.

Wenn angenommen wird, daß der Handel der Juden die Akzise günstig und ertragreich gemacht hat, so ist darauf hinzuweisen, daß dies nur beschränkt der Fall gewesen sein konnte. Denn die indirekte Verbrauchssteuer in der Form der an den Stadttoren erhobenen Akzise, die sich in den östlichen Provinzen der Monarchie so trefflich bewährte, sollte im Westen, wohin man sie übertrug, zu einem Fehlschlag führen<sup>206</sup>. Eine der Hauptursachen dieses Versagens bestand darin, daß Handel und Gewerbe nicht mehr auf die Städte beschränkt, sondern auch auf dem platten Lande heimisch geworden waren. Schon unter Friedrich I. wurde mit Bedauern festgestellt, daß die staatliche Akzise, in gleicher Weise wie die städtische Utzise in ihren Erträgen weit hinter den Erwartungen zurückblieb. Aber gerade an dem Handel auf dem Lande hatten die Juden hervorragenden Anteil. Saßen doch um 1700 von 47 vergeleiteten Judenfamilien des Fürstentums Minden 35

<sup>204</sup> Ebenda I, 1, 41.

<sup>205</sup> Der Rat hat einmal von einem Mindener Juden eine Kette gekauft, um damit ein Ehrengeschenk zu machen. (1621)

<sup>206</sup> Lampmann 13.

außerhalb der Stadt Minden, z. B. in Petershagen, Hausberge, Eisbergen, Kleinenbremen.

Die oben behandelten Auseinandersetzungen zwischen Landesregierung und Stadt ließen deutlich erkennen, daß das Abhängigkeitsverhältnis der Juden zur landesherrlichen Obrigkeit nicht zuletzt in der Gerichtsbarkeit über sie Ausdruck fand, allerdings in enger Beziehung zum Geleit.

Die Bestellungen des Befehlshabers und des Rabbiners von 1650 zeigten uns schon, daß damals die Entscheidung von Streitigkeiten der Juden untereinander eigenen jüdischen Richtern überlassen war, die bei Ausübung ihrer jurisdiktionellen Befugnisse die Unterstützung des Staates fanden, der dafür Anteil an den Strafgeldern hatte. Wenn Stern<sup>207</sup> sagt, daß der Kurfürst diese aus dem Mittelalter überkommenen Rechte der jüdischen Gemeinden nirgends angegriffen habe, so ist das nur bedingt richtig, nämlich nur für die erste Zeit der Regierung, wo er auch den Ständen, z. B. der Stadt Minden, noch ein gewisses Entgegenkommen zeigte. Denn schon die Judeninstruktion für den Drost von Ledebur vom Jahre 1670 besagte in Punkt 4, daß dieser bei Streit und Uneinigkeit unter den Juden, gegebenenfalls unter Zuziehung des Rabbiners Salomon Moyses Reinbacher zu Halberstadt, entscheiden sollte. Wer sich dieser Entscheidung des kurfürstlichen Drostens nicht fügte, sollte in eine Geldstrafe genommen werden, die lediglich der kurfürstlichen Kasse zufließ; die Drohung mit dem Bann des Rabbiners hatte der prompten Bezahlung solcher Strafbeträge zu dienen.

Bei Prozessen mit Christen war als landesherrliches Gericht die Regierung zuständig, das Gericht oberster Instanz in allen Zivil- und Strafsachen, das Gericht der Eximierten, das Gericht, das häufig in Kompetenzstreit mit den städtischen Gerichten lag, um die Juden sowohl wie um die Christen.

## V. Die Juden in Minden im 18. und 19. Jahrhundert bis zur Emanzipation 1808.

Nachdem Minden durch das Stadtrecht von 1723 aufgehört hatte, ein selbständiges städtisches Gemeinwesen zu sein, und nachdem schon vorher durch den Anfall an Brandenburg 1648 von seinen alten Rechten eins nach dem andern dem absoluten Staatsgedanken hatte weichen müssen, ist im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts bis zur Emanzipation der Juden unter französischer Herrschaft von einer eigenen Judenpolitik der Stadt nicht mehr die Rede. Diese unterlag vollständig der Direktive von Berlin. Infolgedessen haben wir hier im Archiv für diese Zeit wenig anderes Material als die königlichen Edikte

<sup>207</sup> Stern 1, 1, 28 f.

und Ordnungen, die das Judenwesen regelten. Fehlen uns nun Einzelheiten über die Juden in Minden, so mag uns doch ein kurzer Überblick über dieses preußische Material ein Bild von ihrer allgemeinen Lage geben, womit wir die Darstellung ihrer Geschichte in unserer Stadt schließen wollen.

In diesem Zeitraum war natürlich die Judenpolitik zum größten Teil beherrscht von der Einstellung der Monarchen. Es ist interessant zu beobachten, wie sie sich, im großen und ganzen gesehen, trotz fortschreitender Aufklärung bis zum Ende Friedrichs des Großen ansteigend verhärtete und wie dann eine Kursänderung in der Richtung auf die Emanzipation erfolgte. Die auf religiösen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhende Duldsamkeit des Großen Kurfürsten wirkte noch eine Zeitlang unter der Regierung seines Nachfolgers fort, trat aber dann zurück hinter dem fiskalischen Bestreben, das Judenregal als Einnahmequelle stärker auszunutzen. Diese Tendenz bestand auch noch unter dem Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. Staatsräson und landesväterliche Bedachtsamkeit für alle Untertanen milderten bei ihm die auf Verachtung des jüdischen Geschäftsgebarens und auf schlechtem christlichen Empfinden begründete Judenfeindschaft. Schroffer als sein Vater war der Sohn, der Große Friedrich. Mochte er als Freidenker die jüdische Religion wegen ihres orthodoxen Dogmatismus nicht leiden, so zeigte er sich doch ihr gegenüber duldsam, nahm aber sonst gegen die Juden im ganzen eine scharf ablehnende Stellung ein. Nur merkantilistische Gesichtspunkte veranlaßten die beiden großen Preußenkönige, trotz innerer Abneigung wohlhabende Juden zur Begründung und Hebung der Manufakturen und Fabriken sowie größerer Bankunternehmen heranzuziehen und so unwillkürlich eine verhältnismäßig kleine jüdische Oberschicht wirtschaftlich und sozial zu heben. Bemerkenswert ist die Umkehrung des Standpunktes unter Friedrichs des Großen schwachen Nachfolgern: Obwohl man die Aufklärung bekämpfte und sich unter dem Einfluß Wöllners und der Rosenkreuzler einer sturen Orthodoxie ergab, erfuhren die Juden eine mildere Behandlung und eine gewisse geistige und soziale Förderung. Die „bürgerliche Verbesserung“, die der preußische Staatsmann Dohm 1781 im Anschluß an Lessings „Nathan den Weisen“ verlangt hatte, trat allerdings noch nicht ein, sondern blieb in unseren westfälischen Landesteilen der Zeit der französischen Fremdherrschaft vorbehalten<sup>208</sup>. Unser kurzer Überblick wird in etwa zeigen, wie sich die jeweilige Einstellung im 18. Jahrhundert äußerte.

Die Zunahme der Juden, die unter brandenburgischer Herrschaft in Minden trotz aller Gegenvorstellungen von Rat und Innungen im 17.

<sup>208</sup> Vgl. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, 2 (1913) 190 f. Hinze, Die Hohenzollern und ihr Werk (1915) 412 f.

Jahrhundert zu einer Verdreifachung der offiziell zugelassenen Zahl geführt hatte, setzte sich im 18. Jahrhundert im allgemeinen fort und veranlaßte die Regierung zu immer schärferen Gegenmaßnahmen. So besagte 1728 eine Deklaration, daß die Juden in allen königlichen Provinzen aussterben und keine neuen Schutzbriefe ausgestellt werden sollten<sup>209</sup>. Aber der Erfolg war wie früher gering. Dieselbe Tendenz zeigten das Judenprivileg und -Reglement von 1730<sup>210</sup> und in verstärktem Maße das revidierte Privileg und Reglement Friedrichs des Großen von 1750<sup>211</sup>. Dieses wurde geradezu mit der „überhandnehmenden Vermehrung“ und der „Einschleichung unvergleiteter und fremder Juden“ begründet. Es entsprach der Auffassung Friedrichs des Großen, der bei der Ausarbeitung dieses Reglements selbst gegen eine Vermehrung der Schutzbriefe Stellung nahm und auf der Beibehaltung einiger den Gemeindeältesten besonders unangenehmen Bestimmungen bestand. Er empfand das Vordringen der Juden im Wirtschaftsleben als so bedrohlich, daß er in seinem politischen Testament von 1752 besonders darauf einging: *Il faut de plus veiller sur les juifs et les empêcher de se mêler du gross du commerce, que leur nombre n'augmente, et à chaque friponnerie qu'ils font, leur oter leur privilège d'asile, à cause que ne rien n'est plus contraire au commerce des marchands que le négoce illicite que font les juifs.* Man müsse die Juden überwachen, sie verhindern, sich in den Großhandel einzudrängen, sich an Zahl zu vermehren und ihnen bei Betrügereien das Asylrecht nehmen, weil dem kaufmännischen Verkehr nichts gefährlicher sei als der von den Juden betriebene Schacher<sup>212</sup>.

Dementsprechend kann man sowohl von dem einen Reglement zum andern wie auch in späteren Edikten eine Verschärfung feststellen, die zuweilen allerdings wieder modifiziert und erleichtert wurde.

Da die Reglements, namentlich das Friedrich des Großen, sowie seine zahlreichen Judenedikte im allgemeinen auch für die Mindener Juden maßgebend waren, werden sie dem folgenden Überblick zugrunde gelegt, ohne jedesmal zitiert zu werden.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Judenvermehrung zu beschränken, begegnet uns der Unterschied von ordentlichen und außerordentlichen vergleiteten Schutzjuden. Die ordentlichen waren berechtigt, ihr Privileg zu vererben und einen Sohn „anzusetzen“. Den außerordentlichen war das nicht gestattet. Zu diesen gehörten auch diejenigen, die eines Schutzjuden Witwe geheiratet oder sonst eine Kon-

<sup>209</sup> Mylius, C. C. M. V, Abt. V, Nr. 51. Vgl. *Novum Corpus Const. M. 1753*. S. 443 Nr. 14. Edikt v. 25. März 1753.

<sup>210</sup> C. C. M. V, Abt. V, Nr. 53.

<sup>211</sup> N. C. C. M. II, Verordnungen von 1756 Nr. 65.

<sup>212</sup> Künzel, *Die politischen Testamente der Hohenzollern* 2, 27. Vgl. Koser, *Geschichte Friedrichs des Großen* 2, 190 f.

zession erworben hatten und auf Lebenszeit geduldet wurden. Lief man 1730 noch die Ansetzung von 2 Söhnen zu, von denen der erste wenigstens 500 Rtlr und der zweite 1000 Rtlr haben mußte, so wurde 1750 die Ansetzung des zweiten Sohnes ausdrücklich verboten. Zweite und dritte Kinder konnten sich unter Umständen um ein besonderes Privileg bewerben, wenn sie zusammen ein Vermögen von 10 000 Rtlr hatten. 1763 wurden diese Bestimmungen etwas modifiziert: Wenn zweite Schutzjudenkinder um ein Privileg anhielten, sollte geprüft werden, ob sie Vermögen und die Fähigkeit hätten, Fabriken oder Manufakturen anzulegen. Konnten sie das, fanden sie allenfalls Gnade beim Großen König. Wollten solche Juden ein Haus besitzen, mußten sie ein neues bauen; sie durften keins kaufen, damit der bürgerliche Hausbesitz nicht vermindert wurde. Das Geld spielte eine entscheidende Rolle. Fremde Juden, denen an sich eine Niederlassung in preußischen Landen nirgends gestattet war, durften immerhin wegen ihrer Ansetzung anfragen, wenn sie nachweislich 10 000 Reichstaler ins Land bringen konnten. Es wurde ausdrücklich gesagt: diejenigen Schutzjuden, die ihren Sohn oder ihre Tochter verheiraten wollten, mußten solche Ehepartner wählen, die ein gutes Vermögen hatten. Andererseits durften Judentöchter, die ins Ausland heirateten, ihre Mitgift nicht mitnehmen, ohne den gehörigen Abschöß (Abzugsgeld) entrichtet zu haben.

Damit alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und unzulässige Vermehrungen der Familien vermieden würden, wurden genaue Prüfungen aller Heiraten, Ansetzungen von Kindern usw. angeordnet.

Sollten in der Stadt Minden im 17. Jahrhundert offiziell nicht mehr als 5 Judenfamilien vergeleitet wurden, so hat sich im 18. Jahrhundert die Zahl, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, auf 10 erhöht. Jedenfalls waren während des siebenjährigen Krieges 10 Schutzjudenfamilien hier ansässig, von denen aber um die Jahrhundertwende 4 ausgestorben waren<sup>213</sup>. Die Familien waren verhältnismäßig groß; die des Mindener Salomon, die 1750 8 Köpfe zählte, darf wohl als normal angesehen werden. Juden, die Handlung trieben, konnten außer ihren unverehelichten Kindern entweder einen Jungen und zwei Mägde oder eine Magd und zwei Jungen mosaischen Glaubens halten. Diese mußten aber alle unverheiratet sein.

Dem Vorstehenden entspricht in etwa, daß 1788 65 und 1789 69 Juden, das war 1% der Gesamtbevölkerung, in Minden wohnten<sup>214</sup>. Im Jahre 1808 betraf die Emanzipation 8 Familien<sup>215</sup>. Im Jahre 1810 wurden 82 Israeliten in Minden gezählt.

<sup>213</sup> Stadtarchiv C 1246.

<sup>214</sup> Mind. Heimatblätter Jg. 15, Nr. 5. Mitteilungen von Dr. Großmann.

<sup>215</sup> Stadtarchiv D 1246.

Schon unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten hatten Verordnungen versucht, die Erwerbung eigener Häuser und Immobilien durch Juden, die keine besondere Konzession dafür hatten, zu verhindern. Ähnliche Erlasse kamen im 18. Jahrhundert mehrfach heraus. Nach den Berichten, die in bestimmten Abständen über den Hausbesitz der Juden eingefordert wurden, besaßen in Minden 2 Judenfamilien, die des Philipp Salomon und die des Zacharias Hirsch, Häuser, und zwar beide seit dem 17. Jahrhundert. Auch der Besitz der ganzen Gemeinde am Gebäude der Synagoge reichte in diese Zeit zurück. In allen 3 Fällen wurden auf Grund des langen Besitzes Konzessionen erteilt.

Erbpacht bedurfte ebenfalls der Konzession, die z. B. Philipp Gumperts Witwe 1778 einholen mußte, weil ihr verstorbener Mann 1744 ein Haus vom Kapitel des Martinistifts zu einem jährlichen Kanon von 15 Talern in Erbpacht genommen hatte<sup>216</sup>.

Nach dem Judenreglement von 1750 sollte in den Provinzialstädten wie Minden, soweit nicht schon Konzessionen für Hausbesitz bestanden, nach Proportion der Judenfamilien auf 5 Familien ein Haus zu erwerben gestattet werden. Landgüter durften die Juden nicht kaufen und besitzen.

Rück- und umschauend ist es nicht uninteressant festzustellen, daß der Widerstand, den Rat und Gewerbetreibende in Minden dem Vordringen des vom Großen Kurfürsten begünstigten Judentums entgegensetzten, eigentlich charakteristisch ist für die gleichen Bemühungen in den meisten brandenburgischen Landesteilen. Und schließlich konnte sich auch die Regierung der Erkenntnis nicht entziehen, „daß die vergleitete Juden den ihnen auf gewisse Maße konzedierte Handel und Gewerbe zum großen Präjudiz der christlichen Kaufleute allzuweit extendierten“ und daß sich obendrein noch unvergleitete Juden mit einschlichen<sup>217</sup>.

Wie sehr sich die geschäftliche Betätigung der Juden im Laufe der Zeit vom reinen Geldhandel zum Warenhandel verschoben hatte, dafür sind die Bestimmungen der Judenprivilegien des 18. Jahrhunderts bezeichnend. Standen noch im 17. Jahrhundert die Geldgeschäfte durchaus im Vordergrund der Regelungen, so sind im 18. Jahrhundert die gesamten Handelskonzessionen und -verbote an ihre Stelle getreten und der jüdische Geldverkehr kommt erst in zweiter Linie.

Natürlich war von einer freien gewerblichen Betätigung der Juden noch nicht die Rede. Es blieb ihnen das zünftige Handwerk noch ganz verschlossen. Nur bestimmte Tätigkeiten, die nicht innungsmäßig organisiert waren, standen ihnen offen und wurden fast jüdische Spezia-

<sup>216</sup> Staatsarchiv Münster, Regierung Minden, Kriegs- und Domänenkammer V Nr. 83 fol. 18 u. Nr. 84 Fol. 96.

<sup>217</sup> General-Reglement von 1730.

lität, wie die Schleiferi von optischen Gläsern, Diamanten und Steinen, Gold- und Silberstickereien, Weißnähen oder das Petschierstechen. Des Mindener Schutzjuden Levi Philipps Sohn, Salomon Levi, hatte in der Fremde das Siegel- und Stempelstechen gelernt. Laut Erlaß vom Jahre 1754 durften neue Siegel und Stempel nur von ihm, der darauf vereidigt war, hergestellt werden. Branntweimbrennen und besonders das Bierbrauen, das noch nach dem Dreißigjährigen Kriege eine gewisse Rolle in Minden spielte, waren bürgerliche Vorrechte und den Juden ausdrücklich untersagt, ebenso wie seit altersher der Weinhandel, ferner der Holzhandel, und ohne Konzession der Verkauf und die Verarbeitung rohen Tabaks, schließlich der Handel mit Höckerwaren wie Butter, Käse, Fisch, Eiern usw.

Der Handel mit gemünzten und ungemünzten Edelmetallen war von jeher ein Hauptgeschäft der Juden, führte aber häufig zu Unregelmäßigkeiten. Deshalb war er nur noch den staatlichen Münz-Entrepreneurs, die aber fast alle Juden waren und die Rechte christlicher Bankiers hatten, sowie ihren Beauftragten erlaubt. Trotz scharfer Überwachung, trotz zahlreicher Verbote konnte dieser Handel, sowie das Hausieren und Geldwecheln der Juden auf dem platten Lande nicht ganz unterbunden werden.

Zu der Mißstimmung, die Friedrich der Große gegen die Juden hegte, trug besonders bei, „daß sie den so sehr überhand genommenen Kontrebanden-Handel dergestalt gewöhnt sind, daß sie solchen auch selbst bei den jetzigen strengsten Visitationen zu continuiren sich erdreisten, Wir aber diesen Unsern Landesfabriken so sehr nachteiligen Handel schlechterdings gestört wissen wollen“<sup>218</sup>. Deshalb sollten Juden, die solchen Schmuggel trieben, ihren Schutzbrief verlieren, ja gegebenenfalls sollte die gesamte Judenschaft „aus dem Lande gejagt“ werden.

Schwankend war die Einstellung zur Zulassung der Juden zur Fabrikation. Offenbar war es nur ganz wohlhabenden Juden mit besonderen Konzessionen vorbehalten, sich damit zu befassen; denn im übrigen finden sich mehrfach Verbote, daß sich die Juden mit dem Tabakspinnen befassen, Wollspinnereien halten oder pachten und inländische Wolle und Garne aufkaufen.

Damit die Juden wüßten, was ihnen für eine Nahrung und Gewerbe erlaubt war, enthielt ihr Privileg von 1750 eine förmliche Liste, die dann hier und da durch besondere Edikte geändert, eingeschränkt oder ausgedehnt wurde. So war gestattet der Handel mit Luxusgegenständen, mit kostbarem Kleiderschmuck, Gold- und Silbergewebe und Stickereien, seltenen Stoffen, mit Juwelen, Gold und Silber in Bruch oder

<sup>218</sup> Rescript an die Kriegs- und Domänenkammer vom 26. Nov. 1766. N. C. C. M. IV 1766 S. 611 Nr. 95.

Barren und dergl., mit allerlei ausländischen weißen und seidenen Waren, mit Nesseltuch, Kattun, ganz-, halb- und baumwollenen Waren, soweit sie im Lande verfertigt waren, mit gegerbtem Leder, mit unverarbeitetem Pelzwerk, mit Federn, Haaren, Talg, Wachs usw., schließlich mit Kolonialwaren wie Tee, Kaffee usw. Größter Wert wurde darauf gelegt, daß sie besonders mit Gegenständen handelten, die im Lande selbst fabriziert waren, während der Handel mit den gleichen Dingen ausländischer Fabrikation im allgemeinen verboten war. Bestätigt wurde natürlich als altes jüdisches Vorrecht der ihnen schon immer zustehende Handel mit alten Kleidern, gebrauchten Möbeln und sonstigem Hausgerät.

Indes scheinen diese Art Geschäfte die Gefahren der früher privilegierten Hehlerei noch nicht abgestreift zu haben. Denn die Strafbestimmungen dagegen erweiterten und verschärfen sich. Wer wissentlich gestohlenen Gut kaufte, sollte nach den Bestimmungen von 1730 gebrandmarkt und ausgepeitscht werden, nach denen von 1750 unter Kassierung seines und seiner Kinder Schutzbrief mit Kind und Kegel aus dem Lande getrieben und an seine Stelle kein anderer Jude zugelassen werden. Die Werterstattung des gestohlenen Gutes an den Eigentümer war selbstverständlich; dafür mußte unter Umständen die gesamte Judenschaft des Ortes haften. Dieses Gebot, sowie das andere, daß ein Jude, wenn er betrügerischen Bankrott machte, sein Schutzrecht verwirkte, hätten die Juden bei der Ausarbeitung des Generalprivilegs gern beseitigt gesehen. Doch ist der König nicht darauf eingegangen<sup>219</sup>.

Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang der Artikel 24 des Innungsprivilegs für die Kaufmannschaft und die übrigen Handeltreibenden in der Stadt Vlotho, die damals noch zum Fürstentum Minden gehörte, vom 21. Mai 1782<sup>220</sup>. Da wurde alles Hausieren von Juden und Christen außer den Jahrmärkten, mit Waren, die man bei den Kaufleuten bekommen konnte, ebenso die Vor- und Aufkäuferie und Sammlung von Leinwand, Garn und Wolle schlechterdings verboten. Den in Vlotho verleiteten Juden wurde ausdrücklich untersagt, mit anderen Waren als den ihnen im Generalprivileg zugestandenen Handel zu treiben oder einen offenen Laden zu halten. Bezeichnend für die üblichen Praktiken ist das Verbot, unter dem Vorwand von Gesinde, die Lohn bekamen, Leute zu halten, welche mit ihnen einen Kompaniehandel auf einen gesetzten Anteil des Profits trieben, und dadurch auf den Dörfern hausieren zu lassen oder selbst zu hausieren.

Weitere zugelassene Geschäftszweige der Juden waren Pferdehandel, Geldmäkeln, Aufkauf von Häusern und Gütern für andere Leute, na-

<sup>219</sup> Koser 2, 180. Vgl. N. C. C. VI. S. 990. Nr. 75. (1767)

<sup>220</sup> N. C. C. VII, 1782, S. 1174 Nr. 25.



türlich Geldwechsel und Pfandgeschäft, Gebiete, auf denen sie sich bis in die Gegenwart lebhaft betätigt haben.

Wenn sie auch auf dem Gebiet des Warenhandels weiter vordringen konnten, so spielte doch der Geldverkehr im 18. Jahrhundert noch immer eine große Rolle und gehörte „insbesondere zur jüdischen Nahrung“ mit. Das Pfandleihgeschäft war noch immer ein Hauptgewerbe. Bezeichnend für den Militärstaat Friedrichs des Großen mit seinen Söldnern ist folgender Satz, der an der Spitze der jüdischen Pfandbestimmungen steht: Sie [die Juden] müssen aber von keinem Unteroffizier und Soldaten Pfänder annehmen oder etwas kaufen, wo sie nicht genugsam versichert, daß solche derselben rechtmäßiges Eigentum, auch keine Montierungstücke sein, und sich allenfalls darüber einen Schein von dem Kommandeur der Kompanie vorzeigen lassen. Das Pfandbuch, das jeder Jude über seine Leihgeschäfte zu führen hatte, stand unter Kontrolle des Stadtschreibers. Der Verkauf nicht eingelöster Pfänder wurde erschwert und durfte nicht ohne Vorwissen der für den Ort des Pfandgebers zuständigen Gerichte erfolgen.

Die Zinsregulierung entwickelte sich im 18. Jahrhundert ebenfalls zu ungunsten der Juden. Nach den Generalprivilegien galt für kurzfristiges Geld in kleineren Beträgen bis zu 10 Talern wöchentlich ein Zinssatz von 1 Pfennig für 1 Reichstaler. Für größere Summen durften 8 % bzw. 12 %, aber nicht mehr genommen werden. Diese Sätze wurden schon 1755 verkürzt mit folgender Begründung: Es sei dem König angezeigt worden, daß die in seinen Landen verleiteten Juden die ihnen in dem 1750 publizierten Judenprivileg nur in gewissem Maße erteilte Erlaubnis, respektive 12 und 8 pro 100 Reichstaler zu nehmen, sehr mißbrauchten und dadurch viele adelige und bürgerliche Familien, insonderheit die jungen Leute ruinierten. Deshalb sollten die Juden, wenn sie ohne Pfand Geld ausliehen, nicht mehr als 7 % und, wenn sie ein Pfand erhielten, nur 6 % Zinsen nehmen dürfen. Bei kleinen Beträgen unter 10 Reichstalern durfte wöchentlich nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Pf. von 1 Reichstaler verlangt werden.

Es entsprach dem Prinzip des absoluten Staates, sich weitgehend reglementierend in die Verfassung und in die Kultangelegenheiten der Judengemeinden einzumischen. So erließ er Vorschriften über die Wahl der Rabbiner und Ältesten, der gelehrten Assessoren, der Armenvorsteher usw. Nach der Zahl der ansässigen Familien durften in Minden als „Judenbediente“ in kultischen Dingen 1 Totengräber und 1 Koller oder Schächter (Schlächter) sein<sup>221</sup>. 1808 war Ephraim Samuel, der den Familiennamen Ries annahm, Vorsänger und Schlächter und bezog

<sup>221</sup> N. C. C. IV, 1767, S. 878 Nr. 35.

dafür 80 Reichstaler Lohn. Er geriet aber mit seinen Glaubensgenossen in Konflikt, als er sich damals um das Bürgerrecht bewarb <sup>222</sup>.

Die Religionsübung mit ihren Zeremonien und Gebräuchen, Synagogen und Schulen wurde geschützt. Indes wurden bei Leibes- und Lebensstrafe und Vertreibung der gesamten Judenschaft bestimmte Gebete und „Ausschweifungen“ bei jüdischen Festen verboten. Zusammenkünfte und Privatbetstunden in ihren Häusern waren, mit Ausnahme für alte und kranke Leute, nicht gestattet. Eine besondere Bestimmung wandte sich auch gegen etwaige Spalttendenzen innerhalb der jüdischen Gemeinden und verlangte unbedingte Unterordnung unter die Rabbiner und Ältesten.

Diese hatten vorfallende Streitigkeiten über Zeremonien und kulturellen Brauch zu schlichten und etwaige Übertretungen mit mäßigen Geldbußen zu belegen. Strafen über 5 Reichstaler und den Bann durften sie nicht ohne Vorwissen des Magistrats verhängen. Der heimliche Bann, mit dem sie bisweilen Glaubensgenossen, die nicht nach ihrem Sinne waren, strafen, wurde verboten. Von den Strafgeldern und den Talern, die ein wohlhabender Jude für jeden Tag, den er im Bann war, zahlen mußte, fielen  $\frac{2}{3}$  an die Generalstrafkasse,  $\frac{1}{3}$  an die jüdische Armenkasse.

Obwohl dem Rabbiner und Ältesten keine eigentliche Jurisdiktion zustand, wurde bedingt in Sachen, wo Juden mit Juden zu tun hatten und die in den jüdischen Ritus einschlugen, z. B. bei Ehepakten und Feststellung ihrer Gültigkeit, bei Konkursen, Rechtsuntersuchungen in Sukzessionsfällen, die nur nach mosaischen Gesetzen bei ihnen entschieden werden mußten, wie auch bei anderen gerichtlichen Handlungen, Testamenten, Inventaren, Bestellungen von Vormundschaften dem Rabbiner und den gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Kognition, „wie wohl nur per modum arbitrii“, d. h. nur eine gewisse schiedsrichterliche, vermittelnde Tätigkeit zugestanden. Es blieb den Parteien überlassen, wenn sie mit diesen Entscheidungen nicht zufrieden waren, ihre Angelegenheiten vor das ordentliche Gericht zu bringen. Die Eidzeremonien, deren Beobachtung von den Juden als „dem Namen ihrer Nation nicht gut“ empfunden wurden, wurden 1760 und 1783 abgeändert <sup>223</sup>.

Das zuständige Gericht für die Juden war die Regierung. Die Kognition in Sachen, die in das Polizeiwesen einschlugen, hatte der Magistrat, der jetzt den Charakter einer staatlichen Behörde besaß. Er hat allerdings um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch einmal unter Berufung auf die Anerkennung der *jurisdictio in prima instantia* 1659 durch den Großen Kurfürsten versucht, auch in *personalibus ratione*

<sup>222</sup> D 1246.

<sup>223</sup> N. C. C. 1760 S. 426 Nr. 15 u. VII 1783 S. 2295 Nr. 45.

debiti die Cognition zu üben, was von der Regierung als „Sportel-Sucht“ bezeichnet wurde und nicht ernst genommen worden wäre, wenn nicht ihre Autorität auf dem Spiele gestanden hätte. Noch 1763 hat es darüber einen längeren Schriftwechsel gegeben, nach dessen Verlauf sie ihren Standpunkt behauptet hat<sup>224</sup>.

Es ist bezeichnend für die wirtschaftliche und fiskalische Wertung des ganzen Judenwesens — „weilen die Juden ad aerarium Fisci gehören“ —, daß die Annahme und Verheiratung von Juden, die Ausfertigung von Privilegien und Konzessionen, schließlich die Wegschaffung unvergleiteter oder sonst nicht zu duldender Juden zum Ressort des Generaldirektoriums und der Kriegs- und Domänenkammer gehörten. Das Generaldirektorium hielt auch regelmäßig Zusammenkünfte mit den Landesrabbinern und Deputierten aller preußischen Provinzen ab, um mit ihnen die Repartition der Judenprästanda und andere Judenangelegenheiten zu besprechen und die Einhaltung der Privilegien und sonstigen Verordnungen zu prüfen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde auf Veranlassung der Mindener Vorsteher Salomon und Isaak verschiedentlich Gumpert Philipp als Deputierter der Judenschaft des Fürstentums Minden nach Berlin geschickt. Bei diesen in Berlin vorgenommenen Verteilungen der Judenleistungen entfielen um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf Minden Stadt und Land 518 bzw. später 534 Reichstaler Schutzgeld, 140 Rtlr Rekrutengeld, 11 Rtlr Kalendergeld und 8 Rtlr Monspietatsgeld<sup>225</sup>.

Noch kurz bevor die Juden von diesen Abgaben befreit wurden, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, entbrannte in Minden ein Streit um die rückständigen Beträge aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges, wo man wohl versäumt hatte, das sog. Judenkontingent rechtzeitig einzuziehen. 1802 machte es dann große Schwierigkeiten, das Geld zu bekommen, zumal 4 der jüdischen Familien inzwischen ausgestorben waren<sup>226</sup>.

Das Judenkontingent der Stadt, das auf die zugelassenen Schutzjuden umgelegt wurde, betrug seit 1723 durch das ganze 18. Jahrhundert 101 Reichstaler.

Gegen Übertritte der Juden zum Christentum war Friedrich der Große sehr mißtrauisch. Die Erfahrung habe vielfältig gezeigt, daß die zum Christentum übergegangenen Juden nicht sowohl aus wahren Trieben und lauterer Absichten als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt hätten. Deshalb verfügte er an das Konsistorium in Minden 1774, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion angenommen werden sollten, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel

<sup>224</sup> C 1246 (1763).

<sup>225</sup> Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 75.

<sup>226</sup> C 1246.

sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche, glaubhafte Atteste eingereicht worden wären<sup>227</sup>.

In dem vorstehenden Schlußkapitel handelt es sich, wie schon gesagt wurde, nur um einen skizzenhaften Überblick über die Lage der Mindener Juden im 18. Jahrhundert, die im allgemeinen der der übrigen preußischen Juden entsprach. Diese Ausführungen mögen in vielen Einzelheiten zu ergänzen sein. Hat man auch vielleicht gegen Ende des Jahrhunderts die mehr oder weniger schroffe Haltung des Großen Friedrich aufgegeben, die Jahrhunderte alte Gebundenheit blieb bestehen, bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Emanzipationsbestrebungen erfolgreich durchbrachen. Für die Mindener Juden wurde schon die Zugehörigkeit von Stadt und Land Minden zu dem 1807 neu errichteten Königreich Westfalen von Napoleons Gnaden von einschneidender Bedeutung. Im Zuge der Umgestaltung der Verwaltung erschien am 27. Januar 1808 das königliche Dekret, das alle Beschränkungen aufhob, denen die Juden bis dahin unterworfen waren<sup>228</sup>. Hieronymus Napoleon verfügte darin, daß seine Untertanen, welche der mosaischen Religion zugetan wären, in seinem Staate dieselben Rechte und Freiheiten genießen sollten, wie seine übrigen Untertanen. Durchreisende Juden durften nicht anders behandelt werden wie andere Fremde. Alle Auflagen und Abgaben, die allein von den Juden zu entrichten waren, wurden aufgehoben und die weitere Einziehung solcher Leistungen streng verboten. Die Juden konnten ohne besondere Erlaubnis heiraten, für die Erziehung und häusliche Niederlassung ihrer Kinder sorgen und ihnen ihre Güter abtreten, wofern sie nur die Gesetzesvorschriften des Code Napoleon betrachteten.

Am 9. Februar erschienen die Deputationen der „jüdischen Nation“ aus allen Departements des Königreichs Westfalen vor Jérôme. Der Geheime Finanzrat Israel Jakobsohn aus Seesen dankte ihm namens der Versammelten mit folgenden Worten: „Ihnen, Sire, verdanken es unsere so sehr gekränkten Stämme, daß sie nun bald wieder ruhig atmen können, und die Gesänge von Zion werden auf Westfalens Gebirgen in lauten Tönen erschallen. Sire, der Ewige hat Helden die Lenkung unseres Schicksals anvertraut, und schon sind Sie dem Cyrus im Wohltun gleichgekommen, dessen hohen Ruhm Sie bald noch übertreffen werden.“

Als sich bald danach die Einrichtung eines Konsistoriums zur Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst nötig machte, wurde Präsident, dem auch die Mindener Judengemeinde unterstand, der ebengenannte Jakobsohn, „welcher als Hofbankier Jérômes ohnehin Berücksichtigung verdiente“<sup>229</sup>.

<sup>227</sup> N. C. C. M. 1774 S. 338 Nr. 49. Circulare an die Konsistorien. 20. Juli 1774.

<sup>228</sup> Bulletin der Gesetze u. Dekrete des Königreichs Westfalen I, 359.

<sup>229</sup> Goecke-Illgen, Das Königreich Westfalen (1888) 92 f.